

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

10. Sitzung (28.04.1835)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## X. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. April 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Jolly, Oberst v. Lasollaye, Geheimrer Kriegsrath v. Reck und Generalauditor Vogel; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Knapp, Körner und Mördes.

Unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten Duttlinger.

Der erste Secretär macht eine Eingabe der Gemeinden Geisingen 2c., um Aufhebung der Mühlebanrechte bekannt, welche an die Petitionskommission verwiesen und sofort die Discussion über den Bericht des Abg. Sander: die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes der Militärpersonen betreffend, vorerst im Allgemeinen eröffnet wird.

Obrist v. Lasollaye besteigt die Rednerbühne und hält folgenden Vortrag:

Meine Herren!

Die Motion, welche den Gegenstand der heutigen Verhandlungen bildet, ist durch Ereignisse der jüngsten Vergangenheit hervorgerufen worden.

Die Begründung dieser Motion und der darüber erstattete Kommissionsbericht enthalten Andeutungen, und ich könnte sagen, mehr als Andeutungen, über den Geist, die Disciplin, die Ständeverhältnisse und die Gerichtsverfassung unseres Militärs.

Diese Andeutungen sind von sehr ernster Art, von hoher Bedeutsamkeit.

Sie haben eine Folge, welche weder dem Antragsteller, noch dem Berichtsteller bei Niederlegung derselben mag vorgeschwebt, welche sie nicht in ihrem ganzen Umfange dürften erwogen haben.

Sie verbreiten sich nämlich über die Lebensprinzipien jenes Standes, dessen höchster, dessen nothwendiger Werth in der ungeschmälerten öffentlichen Achtung, im Vertrauen auf seine Würde und auf seine Wirksamkeit beruht; jenes Standes, welcher meist durch sein bloßes Daseyn den Vollzug der Gesetze mit unwiderstehbarem Nachdruck sichert; jenes

Standes, welcher, aus dem badischen Volke entsprossen, an dessen Größe, Glück und Wohlfahrt gleich andern Ständen eine unbestreitbare Theilnahme nährt und bethätiget; jenes Standes endlich, der nach dem eigenen, in diesem Hause oft ausgesprochenen Urtheile, in großen schwierigen Zeiten nicht ohne Erfolg, nicht ohne Ruhm des Landes Ehre und Interessen vertrat, und aus dessen Mitte in den verhängnißvollen Jahren der letzten Kriege mancher Tapfere bei Erfüllung schwerer Dienstpflichten, in Folge blutiger Ereignisse, durch den Tod geschieden ist.

Wenn ich in diesem Sinne die Andeutungen der im Druck vor mir liegenden Dokumente prüfe und beurtheile, und weit entfernt bin, Ihr Recht zu bezweifeln, über alle Angelegenheiten und Einrichtungen des Landes sich öffentlich auszusprechen, wobei nur die Klugheit Sie bestimmen kann, welchen Gebrauch Sie von diesem Rechte machen wollen, so werde ich auf die Frage geleitet, ob diese Andeutungen mit den Forderungen der Staatsklugheit, mit den Forderungen ächt patriotischer Gesinnungen in Einklang zu bringen sind?

Ich kann nicht umhin, diese Frage zu verneinen.

Denn entweder beruhen die Andeutungen auf irgend einem Fundamente der Wahrheit, und in diesem Falle dürfte die Veröffentlichung dem ausländischen Publikum Gebrechen zur Schau geben, welche die wichtigsten vaterländischen Interessen bloßstellen könnten, deren Anregung folglich jeder Staatsbürger wo nur möglich zu vermeiden berufen ist; oder aber sie sind ungegründet, und die eben genannten Nachtheile werden durch alle jene Wirkungen gesteigert,

welche die Entstellung wirklicher Verhältnisse in ihrem Gesolge hat.

Solche Anregungen, solche Veröffentlichungen mögen in Staaten ersten Ranges ihre Bedeutung haben.

Mindermächtige sollten dagegen mit allen Elementen, welche ihr politisches Gewicht bilden, häuslicherisch zu Werke gehen, es sollten hier keine Aeußerungen und Erörterungen Statt finden, welche dieses Gewicht schwächen können, schon deshalb nicht, weil es bei der nahen und steten Berührung mit den Regierungsbehörden solcher öffentlichen Anregungen durchaus nicht bedarf, um diesen die Bahn zu bezeichnen, welche sie einzuschlagen und zu verfolgen haben dürften.

Da nun unsere angeblichen militärischen Zustände eine beklagenswerthe Publizität erlangt haben, und bei Unkundigen des In- und Auslandes Folgerungen aller Art abgeleitet werden könnten, so muß ich im Voraus und im Namen des Standes, dem anzugehören ich mir zur Ehre rechne, mit aller Kraft und Energie, die mir noch inwohnt, die mögliche Meinung zurückweisen und bekämpfen, als wäre unser Militär weniger gut disciplinirt, als das anderer Staaten, als sänden bei uns häufigere und erheblichere Vergehen und Verbrechen Statt, als anderwärts, als erzeuge und befördere unsere Gerichtsverfassung Unregelmäßigkeiten, Rechtsverletzungen und Partheilichkeiten bei dem gerichtlichen Verfahren, als wären endlich unsere Militärpersonen fähig, solche, jeden rechtlichen Mann entehrende Handlungen zu begünstigen.

Dieses vorausgeschickt, gehe ich nun zur Sache.

Die Disciplin eines Heeres in Friedenszeiten läßt sich nicht nach den Ereignissen des Augenblicks beurtheilen.

Wer hierüber Forschungen anzustellen berufen ist, kann sich nicht entschlagen, eine zulängliche Reihe von Jahren ins Auge zu fassen, die Vergehen und Verbrechen zu summiren, den Durchschnitt zu berechnen, und hiernach die Zustände zu schildern.

Auch ist es nicht zureichend, ein Heer allein diesen Forschungen zu unterziehen, weil sonst jeder Maßstab der Vergleichung fehlt, und eine Beurtheilung ohne diese Vergleichung keinen Anhaltspunkt hat, keine gediegene seyn kann.

Untersucht man die Disciplin unseres Militärs nach diesen Prämissen, so läßt sich mit Zahlen nachweisen, daß der Durchschnitt ein sehr mäßiger, die Vergehen und Verbrechen

abnehmen, und unser Militär zu denjenigen zu zählen ist, bei welchen sich eine erfreuliche Minderzahl herausstellt.

Diese Thatsachen sprechen für sich, und machen jeden weitem Commentar überflüssig.

Sowohl in der physischen als in der moralischen Natur drängen sich manchmal gewisse Ereignisse betrübender Art in kurze Zeitabschnitte, während in andern eine wohlthätige Stockung bemerkbar ist.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Bekanntwerdung mancher Ereignisse, welche von dem Willen des Menschen abhängen, daß das Gerede über dieselben viel zur Erweckung von Leidenschaften beitragen, welche ohne diese Anregung fortgeschlummert hätten.

Die Gefahr des Umsichgreifens scheint mit der Größe der Veröffentlichung zu wachsen, so wie auf der andern Seite die Bekanntwerdung nützlicher Erfindungen und Entdeckungen, der Fortschritte der Kultur in allen Fächern, der Handlungen der Pietät, der Vaterlandsliebe, des Heroismus, erfreuliche Ergebnisse nach sich zieht.

Sie haben bereits die Folgerungen errathen, welche ich aus diesen Betrachtungen zu ziehen gesonnen bin.

Ja, meine Herren, ich kann es Ihnen nicht verhehlen, ich halte weitere Erörterungen über den zarten Gegenstand der Motion hier in diesem Saale nicht für gut, nicht für räthlich, wenn diese Erörterungen geeignet sind, den Leidenschaften neue Nahrung zu geben.

Unsere Aufgabe scheint mir die Beruhigung, die Beschwichtigung aller Gemüther zu seyn. Hierdurch werden die gehetzten Besorgnisse am schnellsten schwinden.

Wir Alle sind Badener. Wir leben unter einem milden Scepter, im Genusse aller Güter, welche die göttliche Vorsehung guten gesitteten Völkern spendet.

Wir haben in den vergangenen schwierigen Zeiten eine würdige besonnene Haltung gewahrt.

Während anderwärts Stürme tobten, der Wind gewaltig brauste, sind wir unberührt geblieben von den Schrecken der Zwietracht und des Kampfes.

Bewahren wir diese Haltung, denn sie ist die einzige, welche unserer Stellung ziemt.

Die Regierung kennt Ihre Wünsche, sie kennt Ihre Ansichten, sie kennt aber auch ihre Pflichten.

Sie wird den erstern entsprechen, so weit sie mit letztern in Einklang zu bringen sind, ohne daß sie durch weitere Diskussionen dazu angespornt werden müßte.

Ich werde Ihnen nun die Zusammensetzung unseres Militärs schildern, weil Sie hiernach am ehesten dessen Geist werden bemessen können.

Die Offiziere sind bekanntlich aus allen Ständen des badischen Volkes hervorgegangen.

Sie sind mit den übrigen Staatsbürgern verschwistert, verschwägert, durch die Bande der Verwandtschaft, der Freundschaft, des geselligen Verkehrs in steter Berührung.

Manche besitzen Vermögen, und entrichten hievon die Steuern wie jeder andere Staatsbürger.

Nach offiziellen Notizen ist von den gegenwärtig vorhandenen Offizieren ein großer Theil verheirathet. Beinahe zwei Drittel haben das dreißigste Lebensalter zurückgelegt, ungefähr die Hälfte steht in höheren Chargen.

Alle diese ehrliebenden, besonnenen, wackern Männer können nicht durch strafbare Gleichgültigkeit oder Unvorsichtigkeit der Besorgniß Raum geben, daß durch ihre Untergebenen die Sicherheit, ja das Leben ihrer Mitbürger bedroht werde; sie können nicht Aufreizungen begünstigen, zügellose Attentate dulden, und solche am Ende mit einer unverantwortlichen Partheilichkeit aburtheilen.

Sollte ihre Befähigung in Zweifel gezogen werden, in Rechtsfachen ein gebührendes Votum abzugeben, so könnte auf diese hochansehnliche Versammlung selbst hingewiesen werden, wo diejenigen ehrenwerthen Mitglieder, welche keine Rechtsstudien gemacht haben, fast täglich über hochwichtige juristische Gegenstände abstimmen, ohne daß hiegegen je Bedenken oder Anstände erhoben worden wären, ohne daß eine absolute Untüchtigkeit in dieser Beziehung je zur Sprache gekommen wäre.

Wenn ich die weiteren Bestandtheile des Heeres aufzähle und beleuchte, so komme ich der Reihe nach an die Unteroffiziere.

Diese sind ebenfalls aus allen Ständen des badischen Volkes hervorgegangen.

Sie lassen sich in zwei Kategorien theilen, in die der älteren und der jüngern Unteroffiziere.

Erstere sind zuverlässige ordnungsliebende Leute, meist verheirathet, zu Kaufhändeln oder derartigen Unziemlichkeiten durchaus nicht aufgelegt, für keine schädliche Influenzirung empfänglich, keiner Instigation fähig.

Da sie meist der Hoffnung leben, bei vorgerücktem Alter in dem Civildienst eine Versorgung zu erhalten, in der Mitte der bürgerlichen Stände den Rest ihrer Tage zu verleben,

so haben sie eine doppelte Aufforderung, ihren guten Ruf zu bewahren.

Die jüngern Unteroffiziere, denen ebenfalls das Lob der guten Ausführung mit vollem Rechte gegeben werden muß, gliedern sich in solche, welche nach ihrer sechsjährigen Kapitulationszeit mit Abschied nach Hause gehen, und in jene, welche fortdienen.

Auf erstere finden die Bemerkungen ihre Anwendung, welche ich später über die Soldaten anzuführen Gelegenheit nehmen werde; letztere fallen mit der ältern Klasse der Unteroffiziere zusammen, und alle Erläuterungen, welche ich über diese zu geben im Stande war, finden auf sie ihre volle Anwendung.

Wollen Sie, meine Herren, den Geist der Disciplin und die Gesetzesachtung unserer Unteroffiziere der Linie, dieser interessanten Klasse des Militärs richtig beurtheilen, so fassen Sie unsere Gendarmerie ins Auge, welche meist aus diesen Unteroffizieren zusammengesetzt ist, aus ihrer Mitte stets ergänzt wird, und zwar, wegen des größern Bedarfs für Gendarmerie und Zollwesen, nicht aus der Elite allein.

Diese Gendarmen sind in der Linie erzogen worden, und da Sie, meine Herren, diese Leute in Ihrer Heimath täglich um sich sehen, sie in allen ihren Handlungen und Leistungen werden beobachtet haben, so können Sie am besten bemessen, ob diese Erziehung dem Liniendienst zur Ehre gereicht oder nicht, ob die Staatsangehörigen von diesen Unteroffizieren ungesegliche, unregelmäßige Handlungen zu befürchten haben, oder ob nicht vielmehr das Gegentheil bemerkbar ist?

Auch die Thatsache kann Ihnen nicht unbekannt seyn, daß manche tüchtige Gemeindevorsteher und Mitglieder der Gemeinderäthe aus der Klasse der Unteroffiziere und Soldaten hervorgegangen sind.

Ich gehe nun zu dem dritten Zweige des Militärs, zu unsern Soldaten, über.

Wessen Ursprungs diese braven Leute sind, sagt Ihnen das Conscriptiionsgesetz.

Ständige, fortdienende Soldaten gehören heutzutage zu den Seltenheiten. Denn wer fortdient, wird in der Regel zum Unteroffizier befördert. Da die Dienststellen durch die jährlich zugehenden Rekruten beinahe ausschließlich eingenommen werden, so sind die übrigen Leute beinahe stets in Urlaub.

Die Rotation von dem bürgerlichen Herde nach der Fahne, und von dieser in die Heimath zurück, ist so schnell, daß die vorhandene Zeit kaum hinreicht, den Soldaten die allernoth-

wendigsten technischen Fertigkeiten beizubringen, und sie zu ihrem Berufe in gebührender Weise vorzubereiten.

Unsere Soldaten sind im Frieden in sittlicher Beziehung meist so, wie sie im Volke selbst, unter Ihren Augen erzogen worden sind.

Ist die Volkserziehung gut, so werden wir auch gesittete Soldaten haben; ist sie nicht gut, so wird auch die Aufführung der Soldaten darnach zu bemessen seyn, in so fern nicht längere Ausbildung im Dienste erfolgen kann.

In dem väterlichen Hause, in den Schulen, in dem Gottesdienste, bei den Arbeiten, bei den öffentlichen Belustigungen in den Gemeinden können Sie daher im Voraus die Conduite künftiger Soldaten beiläufig beurtheilen, denn ob schon die vorgesetzten ständigen Militäre unablässig bemüht sind, den jungen Männern während ihrer kurzen Präsenzzeit in den Regimentern und Corps neben der tactischen Ausbildung auch eine höhere moralische beizubringen, ihre Sittlichkeit und Intelligenz zu befördern, sie an Ordnung, pünktliche Regelmäßigkeit und Folgsamkeit zu gewöhnen — eine allerdings sehr anstrengende, stets in gleichem Maße wiederkehrende Arbeit — so wäre es dennoch zu viel gefordert, wenn man erwarten wollte, eine zwanzigjährige Familienerziehung sei durch eine mehrmonatliche militärische gänzlich umzugestalten.

Wir können daher mit allem Rechte verlangen, daß bei Beurtheilung der Excesse, welche hie und da von Soldaten begangen werden, diese Verhältnisse nicht außer Acht gelassen werden mögen, nicht auf Rechnung des Militärstandes zu setzen sei, was Folge der bürgerlichen Erziehung ist.

Unsere Volkserziehung, unsere Soldatenerziehung ist gewiß nicht unbefriedigend, besonders im Hinblick auf andere Länder.

Unsere Soldaten sind gesittet und folgsam. Sie verdienen alles Lob.

Dies sind nun die Elemente unseres Militärs.

Es ist gut disciplinirt, seinem Fürstenhause und dem Vaterlande treu und ergeben. Es respectirt die Institutionen des Staates, achtet die andern Stände, erkennt mit Dank die fühlbaren Beweise des Wohlwollens, welche es stets aus der Hand des Großherzogs empfangen hat, thut seine Schuldigkeitspflicht, und wird, wie immer, Badens Ehre zum Wahlspruch haben.

Diesen guten Ruf hat es auch, allen Declamationen ungeachtet, ich bin dessen gewiß, in dem ganzen Lande.

Wäre es anders, befürchteten unsere Bürger mit dem Militär in Berührung zu kommen, beständen reelle Besorgnisse über mögliche Reibungen und schädliche Conflict, so würden diejenigen Städte, welche Garnisonen haben und gehabt haben, die also diese Gefahren am besten zu beurtheilen wissen, nichts sehnlicher wünschen, als mit jeder Truppenbequartierung für immer befreit zu bleiben.

Das Gegentheil zu beweisen, wäre eine nicht schwere Aufgabe.

Wenn ich einen Uebelstand bezeichnen möchte, der am ehesten geeignet wäre, Collisionen unter den Einwohnern zu erzeugen, so ist es die Anhäufung junger Leute in Städten, deren Bevölkerung nicht so groß ist, daß diese Jugend gewissermaßen in ihr verschwindet.

Kommt in diesem Falle zu der bürgerlichen Jugend noch eine militärische, so könnten öftere Reibungen entstehen, wenn diese jungen Männer nicht von den Gefühlen der Sittlichkeit, des Anstandes, des wohlthätigen freundlichen Zusammenlebens beseelt wären.

Ich gehe nun zu einem weiteren Gegenstand über:

Jeder wohlbedenkende Staatsbürger muß wünschen, daß die bewaffnete Macht, als nothwendige Staatsanstalt, tüchtig konstituirte und wohl disciplinirt sei.

Eine wirksame Disciplin ist ein Haupterforderniß, denn eine indisciplinirte Truppe ist eine Plage des eigenen Landes, gefährlicher diesem, als dem Feinde selbst.

Was daher die Disciplin befördern und verstärken kann, muß, im Interesse der Staatsangehörigen selbst, aufgesucht, gepflegt und festgehalten werden; was sie schwächt oder gar auflöst, muß man mit Sorgfalt entfernen.

Die Leichtigkeit, die Truppen zu discipliniren und die Disciplin zu handhaben, wächst oder nimmt ab mit der Zeit, welche sie präsenz bei den Fahnen behalten werden können.

Je länger der Soldat anhaltend im Dienste ist, desto gewisser wird ihm das disciplinarische Verhalten zur Gewohnheit.

Je kürzer die Präsenzzeit, je öftere Unterbrechungen durch Beurlaubung Statt finden, desto lockerer werden die Bande der Disciplin.

Der Offizier übt den gebührenden Einfluß auf die Disciplin des Soldaten, indem er sein Lehrer, sein Pfleger, sein Rathgeber, sein Freund, sein Richter ist, indem er ihm

Wohlthaten erweisen, ihn, wenn er es verdient, bestrafen kann.

Dieses Richteramt muß deshalb dem Offizier verbleiben, ungetheilt verbleiben.

Der Zweck der Motion ist die Beseitigung der durch die bekannten jüngsten Ereignisse hervorgerufenen Besorgnisse, und als Vorbeugungsmittel wird die Aufhebung des befreiten peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen wegen aller gemeinen Vergehen beantragt.

Für den Gesetzgeber, der eine möglichst lange Zukunft im Auge haben muß, ist es anerkannte Regel, eine längere Vergangenheit aufzufassen, und sich durch Ereignisse und Eindrücke des Augenblicks nicht so weit hinreißen zu lassen, daß er Gefahr läuft, gleichsam ab irato eine Gelegenheitsgesetzgebung zu Tage zu fördern.

Wenn das in der Motion angegebene Mittel ein unfehlbares wäre, so stünde es als theoretisches Prinzip da, und es würde sich nur um die mehrere oder geringere Thunlichkeit der Ausführung handeln.

Ich stelle jedoch diese Unfehlbarkeit geradezu in Abrede, und stütze diese Behauptung auf nachstehende Gründe:

Die Wirksamkeit der Justiz beruht in peinlichen Sachen auf den Strafen.

Die Strafen sind gleichzeitig moralischer und physischer Natur.

Die Letztern sind bei Personen, welche durch das Gefühl der Ehre befeelt werden, unendlich klein im Vergleich mit Ersteren.

Der Mann, welcher aus wohl- oder übelverstandenen Gefühle seine Ehre für verletzt hält, setzt sich allen physischen Beschwerden, der Verwundung, ja selbst der Tödtung aus, er verläßt Verwandte, Eltern, das Vaterland, erleidet in der Verbannung den bittersten Mangel, in dem Kerker die höchsten Drangsale, nur um die Ehre zu retten. Er giebt sich wissentlich allen physischen Leiden preis, um den moralischen Werth zu erhalten.

Ein peinlich angeklagter Militär befindet sich nun entweder vor den Schranken eines Civiltribunals oder eines Militärgerichts.

Geschieht die Aburtheilung durch das Civile, so sind wieder zwei Fälle denkbar.

Entweder die Schuldhaftigkeit ist über alle Zweifel erhoben, ohne daß dabei verwickelte, die besondere Standesver-

hältnisse betreffende, Fragen weiter zu berücksichtigen sind, oder es ist dies nicht der Fall.

In dem ersteren Falle würde jedes Militärgericht, wie ein bürgerliches, die verdiente Strafe unbedingt aussprechen; denn ich muß ein für allemal mit Kraft und Nachdruck die schmäbliche Voraussetzung zurückweisen, daß Militärpersonen fähig seyn könnten, wissentlich eine Straflosigkeit oder Strafnachsicht eintreten zu lassen, Influenzungen auszuüben oder ihnen Gehör zu geben, überhaupt ihre Pflichten zu vergessen, ihren Eid zu brechen.

Solche Zustände verriethen das Daseyn der höchsten allgemeinen Immoralität, des ausgebildeten Despotismus oder revolutionärer Gräucl, und in solchen Lagen gewähren, wie die Geschichte satfam nachweist, die Civilgerichte eben so wenig Garantie als die Militärkommissionen.

In dem andern Falle hängt die Frage von der Schuld oder Unschuld mit Standesverhältnissen oder Standesansichten auf das engste zusammen.

Hier muß jeder civilrichterliche Spruch, jede Strafe ihren Zweck, wenigstens ihren moralischen, gänzlich verfehlen, wenn diese Verhältnisse bei der Aburtheilung nicht beachtet worden sind.

Ein solcher Spruch kann leidenschaftliche Erörterungen hervorrufen, zu gefährlichen Reactionen Veranlassung geben, kurz, diejenige Scheidewand in der Gesellschaft aufbauen, welche in der Gegenwart bei uns nicht einzureißen ist, weil sie glücklicher Weise nicht besteht.

Ich besorge keinen Widerspruch, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß ein, wenn auch gelinder Ausspruch, der von Militärpersonen — theilweis gleichen Grades — über eine Militärperson ergeht, eine bei weitem höhere moralische Wirkung äußert, als die gleiche Strafe von dem Civilrichter verhängt. Denn sich von Standesgleichen, von Kameraden verurtheilt zu sehen, muß, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, ungleich empfindlicher seyn.

Der Militärstand hat in manchen Beziehungen, namentlich in Hinsicht des Ehrenpunktes, Nuancen, die sich eher fühlen, als durch die geschickteste Dialektik mit Worten ausdrücken oder umschreiben lassen.

Zur Würdigung dieses Verhältnisses gehört vielleicht, daß man sich selbst in diesem Stande bewegt, in ihm Erfahrungen gesammelt habe.

Aus diesen Erfahrungen läßt sich unter Andern ableiten, daß die Ehre des Offiziers mit der militärischen Disciplin

auf das Engste in Verbindung steht, von dieser in imperativer Weise gefordert wird.

Es ist nämlich die Summe der physischen Kräfte der Soldaten denen ihres Befehlshabers so unendlich überlegen, daß dieser, um sich den gebührenden Gehorsam verschaffen, um sie befehligen zu können, mit moralischen Kräften aller Art ausgestattet werden muß.

Hierdurch allein wird ihm das zur Befehligung unentbehrliche entschiedene Uebergewicht zu Theil.

Dieses Uebergewicht muß also künstlich gebaut, künstlich befestigt und erhalten werden.

Daher rühren bei dem Militär die verhältnißmäßig so strengen Strafgesetze, daher die Militärjurisdiction, die Subordinationsverhältnisse und alle diejenigen militärischen Formen, die Sie, meine Herren, täglich wahrnehmen und beobachten können, und die nur in diesen Beziehungen Sinn und Bedeutung haben.

Mit den so eben genannten moralischen Kräften allein wird jedoch dieses postulierte Uebergewicht noch nicht vollständig hergestellt.

Es muß ein weiterer moralischer Hebel, es muß die gediegene Persönlichkeit des Vorgesetzten hinzutreten, um es gebührend zu konstruieren.

Der erste und wesentlichste Factor der persönlichen moralischen Kraft ist die Ehre.

Sie begründet bei dem Offizier das Ansehen und die Autorität, ohne welche der Gehorsam des Soldaten nicht zu erwarten ist.

Sie gebietet die öffentliche Achtung, deren Daseyn dem Soldaten bemerkbar seyn muß.

Dem Offizier, welcher ehrenfest vor seine Soldaten hintreten kann, wird willig und schnell die geziemende Folge geleistet.

Die Ehre des Offiziers klebt daher eben so sehr an seiner Charge, als an der Person selbst, und es ist daher die heilige Pflicht eines jeden, in der Ehre seiner Person zugleich die Ehre seines Standes aufrecht zu erhalten.

Hiernach lassen sich die kritischen Ansichten würdigen, welche so häufig über die für den Offizier in Anspruch genommene Ehre zu vernehmen sind, wo von einem bloßen Vorurtheil, von einem bloßen Höherstellen, von der Sucht einer willkürlichen Bevorzugung irriger Weise ausgegangen wird.

Man scheint hiebei zu übersehen, daß Demjenigen, welcher Hunderte von gleicher physischer Kraft nach seinem Willen bezugen, nach seinen Worten bewegen, nach seinen Winken

senken, und alle diese Aufgaben augenblicklich, unter allen Umständen, manchmal in bedeutungsvollen, ersten Momenten lösen muß, eine ganz eigenthümliche moralische Kraft höchst nothwendig ist, er mag Offizier seyn oder andern Ständen angehören.

Wer lange Zeit und in mannigfaltigen Lagen und Verhältnissen unter Soldaten gelebt, ihre Ansichten, ihre Urtheile angehört hat, dem ist es klar geworden, daß die meisten Handlungen gegen die Disciplin, gegen Regelmäßigkeit und Ordnung durch ein in dem Punkt der Ehre geschwächtes Ansehen herbeigeführt worden sind, in ihm ihre Verankassung gefunden haben.

Der Soldat fühlt seine Menschenwürde. Er gehorcht willig und unverdrossen demjenigen Vorgesetzten, der seines Gehorsams würdig ist.

Wenn man daher berufen ist, sich über Ehrenpunkte des Militärs zu äußern, über sie ein Urtheil abzugeben, so muß man durchaus die Beziehungen, in welchen der Offizier zu dem Soldaten steht, als Anhaltspunkt nehmen, sie recht scharf ins Auge fassen, die Merkmale derselben, wie sie sich in der Praxis von Jahrhunderten allwärts herausgebildet haben, und wie sie trotz aller entgegengesetzten Doctrinen stets seyn werden, erkennen, und sich ganz besonders hüten, als ein Standesvorurtheil zu betrachten, was lediglich eine Standesnothwendigkeit ist.

Nun ließen sich Bedenken erheben, ob in dem hochachtbaren Stande der Civilrichter alle, oder wenigstens die meisten, mit den so eben geschilderten Forderungen der Disciplin, mit diesen Verhältnissen und Schattirungen des Militärs durch und durch vertraut seyn möchten, ob sie solche zum Gegenstand ihrer Studien, ihrer Forschungen, ihrer Beobachtungen gemacht haben und machen konnten, ob folglich ihr Ausspruch jenen Grad der Gediegenheit, der Autorität und des strengen Rechtes haben könne, den man, wie Sie, meine Herren, wohl wissen, bei richterlichen Sprüchen nicht vermissen darf.

Die Begriffe von militärischer Ehre erscheinen demnach den Civilgerichten, wenn ich mich als Laie in der Rechtsfunde dieses Ausdrucks bedienen darf, als eine technische Frage.

Um daher über einen Fall, welcher mit diesen Ansichten von Standesverhältnissen und Ehre auf das Innigste verbunden seyn kann, gewissenhaft und sachgemäß urtheilen zu können, bedürften sie nothwendig eines Gutachtens von

Sachverständigen, das heißt also von Militärpersonen, wie dies ja auch bei andern Rechtsfällen beobachtet zu werden pflegt, und beobachtet werden muß.

Ein solches Gutachten müßte sodann die Grundlage des richterlichen Ausspruches bilden, so daß am Ende das civilrichterliche Urtheil das nämliche Resultat herbeiführen würde, wie das militärische. Die Sachverständigen erschienen in solchen Fällen als Geschworene und Richter zugleich, denn der Richter könnte, wie ich glaube, ohne ungerecht zu seyn, von ihrem Gutachten auch nicht ein Haar abweichen.

Auf diese Weise würden wir die so sehr angefochtenen Kriegsgerichte von Neuem konstituirt, in die Mitte der Civiltribunale verpflanzt und die Richter des Krieges neben den Richtern des Friedens ihre Wiedergeburt feiern sehen.

In Zeiten des Krieges und bei einer Mobilmachung der Truppen ist ohnedies das Erscheinen der Militärpersonen vor den Civilgerichten unausführbar. Es müßte also in dem gleichen Betreff eine eigene Gesetzgebung für den Krieg, eine eigene für den Frieden eintreten.

Der Richter, welcher im Frieden als untüchtig zurückgewiesen ist, sich also durch die Praxis nicht ausbilden kann, wird im Kriege plötzlich als vollgültig ausgerufen, denn das Gesetz überträgt ihm ja das Richteramt, muß ihn also hierzu für tauglich und geeignet halten.

Hiernach würde der nämliche militärische Richter den einen Tag als befähigt, den andern als unbefähigt erscheinen.

Könnte sich auch der Richter über diese Verirrung der Legislation trösten, so müßten in dem Gemüthe des im Kriege zu Richtenden hohe Bedenken aufsteigen, denn er kennt den Grund, aus welchem er hier einen andern Richter erhält, als im Frieden, und dürfte in Wahrheit wenig Vertrauen in das Verfahren setzen. Seine Menschenwürde könnte sich durch die doppelte Taxation nicht geschmeichelt fühlen, die gesetzlich ausgesprochene Nichtbefähigung seiner Richter würde ihm stets vorschweben, ihn mit bangen Sorgen erfüllen.

Ich stelle Ihrer Beurtheilung, meine Herren, anheim, ob eine solche Gesetzgebung mit den Doctrinen des Rechts, mit den Regeln einer gesunden Logik zu vereinbaren wäre.

Die guten Sitten, meine Herren, sind in einem Staate mehr werth, als die guten Gesetze.

Die wesentlichste, die kräftigste Garantie, welche die Gesellschaft gegen gewissenlose Handlungen, gegen strafbare Partheilichkeiten, gegen Ausbrüche roher Gewalt erhalten

kann, liegt in der Civilisation unseres Volkes, in seiner Sittlichkeit, welche comparativ so ist, daß wir uns derselben lebhaft und aufrichtig freuen können.

Eine weitere Garantie ist die wahre öffentliche Meinung, das heißt die öffentliche Meinung der rechtlichen, vernünftigen, wohldenkenden Leute, deren Zahl, Gottlob! in unserem Vaterlande sehr groß ist.

Diese wahre öffentliche Meinung hat auch in der Mitte unseres Militärs ihre zahlreichen, kräftigen und unparteiischen Organe. Sie ist die beste Wächterin der Ordnung, der Ruhe und des friedlichen Zusammenlebens.

Der Generalauditor Vogel spricht hierauf:

Meine Herren!

Der Inhalt der Motion, welche jetzt Ihrer Berathung unterliegt, läßt sich nach vier Hauptgesichtspunkten zusammenfassen. Zuerst erwähnt sie Statt gehabter Vorfälle, stellt dann eine Betrachtung der militärischen Gerichtsbarkeit auf, spricht ferner von Ansichten und Begriffen des Militärstandes und seiner Ehre, und will endlich aus allem diesem den Schluß gezogen haben, daß die militärische Gerichtsbarkeit für die gemeinen Verbrechen aufgehoben werden sollte.

Diesen Hauptbeziehungen will ich in meinem, möglichst kurzen, Vortrage folgen.

Die Motion beginnt mit einem trüben Bilde von Ereignissen, wobei Militärpersonen theilhaftig waren. Lassen Sie mich ein Gegenbild aufstellen, und daran erinnern, daß wir ganze Jahre und eine Reihe von Jahren durchgehen können, ohne einem einzigen bedeutenden Streitvorfalle zwischen Militär- und Civilpersonen zu begegnen; daß wir mehrerer Städte gedenken können, aus welchen dem Militär bei seinem Abzuge nach einem Aufenthalte von vielen Jahren und von kürzerer Zeit nur das Bedauern des Abschiedes und das öffentlich ausgesprochene Lob eines sehr guten Verhaltens und vorzüglicher Mannszucht nachgefolgt ist.

Unser Militär hat bewiesen, daß es nicht nur im Kriege seinen ehrenvollen Beruf zu erfüllen und Ruhm und Auszeichnung sich zu erkämpfen, sondern auch im Frieden Lob und Anerkennung sich zu erwerben weiß.

Einzelne bedauerliche Ereignisse kommen bei allen Ständen vor. Man muß dabei immer auch auf die Umstände und Ursachen Rücksicht nehmen. Am wenigsten aber kann man durch Statt gehabte Vorfälle einen gültigen Schluß auf die Aufhebung einer Gerichtsbarkeit begründen.



Es muß abgesehen werden von einzelnen gerichtlich verhandelten Fällen. Sie können hier nicht besprochen und erörtert werden. Ihre Erörterung könnte vielleicht nur zu neuer Aufregung führen. Es ist aber, wenn die Eintracht zwischen Civil- und Militärpersonen an einzelnen Orten und durch einzelne Vorfälle auf Augenblicke gestört worden ist, unser Aller Pflicht, dazu beizutragen, daß der Friede wieder hergestellt oder vielmehr der wieder eingetretene Friede befestigt wird.

In dem zweiten Hauptgesichtspunkte der Motion wird in ungünstigem Lichte die militärische Gerichtsverfassung betrachtet. Sie verdient aber diese ungünstige Beurtheilung nicht.

Daß ein gemischtes Untersuchungsgericht niedergesetzt wird, wenn Vergehen zwischen Civil- und Militärpersonen vorgefallen sind, ist in der Natur der Sache und in unseren Gesetzen begründet; aber nicht bloß in den Gesetzen aus der älteren Zeit. In einem Gesetze vom Jahr 1831 hat in Bezug auf Injurien der Grundsatz der gemischten Untersuchungsgerichte eine neue Sanction erhalten. Sie werden sich dessen wohl erinnern, meine Herren, weil Sie dem Gesetze Ihre Zustimmung gegeben haben.

Die gemeinschaftliche Untersuchung fördert nicht nur den Gang der Sache, sondern auch die genauere Erörterung. In der Motion selbst ist in dieser Beziehung gegen sie nichts eingewendet; nur wird, als einer Schattenseite derselben, eines, wenn gleich nicht unmittelbaren oder absichtlichen, Einflusses erwähnt, der aus der Stellung der Offiziere gegen ihre Untergebenen hervorgehen soll. In der Motion selbst sind die militärischen Vorgesetzten von einer wirklichen Einwirkung auf ihre Untergebenen freigesprochen. Ich habe darüber nichts weiter zu sagen, als daß eine solche Unterstellung weit hinweg gewiesen werden müßte.

Wer annehmen wollte, daß Liebe und Vertrauen zu Vorgesetzten oder Furcht vor ihnen auf das Innere eines Untergebenen auch bei gerichtlichen Verhandlungen einen Einfluß ausüben, der würde doch auch zugeben müssen, daß diese innere Stimmung die nämliche bliebe, der Untergebene möchte vor ein Militär- oder Civilgericht geladen werden. Sienge man von der Unterstellung eines solchen Einflusses aus, so könnten diejenigen Menschen, die ihm sich hingaben, nicht allein in den Reihen des Militärs gesucht werden, sie würden auch unter Civilpersonen nach ihren verschiedenen Lebens- und Berufsverhältnissen sich finden.

Die Gesetze des Militärs, wie des Civilstandes sorgen dafür, daß keine Personen, welche als betheilt oder befangen erscheinen, an den Untersuchungsgerichten Theil nehmen.

Es ist also in der Besetzung einer gemischten Untersuchungskommission, welcher immer ein Civilbeamter mit seinem Actuar beizwohnt, kein Grund zu finden, die Militärgerichtsbarkeit für gemeine Verbrechen aufzuheben.

Eine Scheidewand zwischen Militär- und Civilpersonen besteht nicht, sie kann zwischen den Söhnen eines Vaterlandes nicht bestehen. Wäre sie aber vorhanden, so könnte es doch eben so wenig angehen, dem einen Stande das Recht, der Untersuchungsführung beizuwohnen, zu benehmen und es dem andern Stande allein einzuräumen. Ich wiederhole aber, daß eine solche Scheidewand nicht besteht und nicht bestehen soll. Sie kann doch gerade in einer Gemeinschaftlichkeit der Untersuchungsführung nicht gefunden, sie möchte eher veranlaßt werden, wenn man diese Gemeinschaftlichkeit aufheben wollte.

Auch die urtheilenden Kriegsgerichte werden so besetzt, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Unbefangenheit der Richter dabei beobachtet werden. Eines wichtigen Punktes hat aber die Motion nicht ausdrücklich gedacht, nämlich der Beidigung der zu Richtern bestellten Militärpersonen. Sie geloben in dem Kriegsgerichte selbst durch einen feierlichen Eid, nur nach gewissenhafter Ueberzeugung, den Gesetzen gemäß und ohne alle persönlichen Rücksichten zu sprechen. Die Gesetze werden durch den Auditor vorgelesen und der ganze Fall wird durch ihn gesetzlich erläutert. Von einer Gesetzesunkunde kann also nicht die Rede seyn. Wenn die Militärgerichte in gewisser Art mit Geschwornengerichten verglichen werden, so haben sie gerade den Vorzug, daß nicht nur der Fall selbst, sondern auch die Gesetze den Richtern vorgetragen werden, um sie zur Anwendung zu bringen.

Die Zeit ist vorüber, in welcher die in fremder Sprache geschriebenen Gesetze nur den Juristen verständlich waren. Unsere allgemeinen Landesgesetze enthalten selbst die Bestimmung, daß Jedermann die Gesetze kennen kann und muß.

Also in einer Gesetzesunkunde der Kriegsgerichte kann die angetragene Aufhebung der militärischen Gerichtsbarkeit ihre Begründung auch nicht finden.

Daß nicht alle militärgerichtlichen Urtheile den Vorzug der Vollkommenheit in Anspruch nehmen können, ist ein Schicksal, das sie mit den Erkenntnissen aller menschlichen Gerichte

theilen. Auch die Urtheile der Civilgerichtshöfe bleiben oft nicht von Anfechtung und Tadel frei.

Widersprechen muß ich aber die Behauptung des Kommissionsberichts, daß die Militärgerichte gemeine Verbrechen weder zu untersuchen noch abzurtheilen im Stande seien. Ich darf diesen Widerspruch, nachdem in einem Zeitraume von mehr als zwanzig Jahren der größte Theil meines Dienstberufes den Rechtsfachen des Militärs gewidmet war, mit beruhigender Ueberzeugung ausdrücken. Ich finde in dieser Beruhigung auch dadurch mich bestärkt, daß auf allen früheren Landtagen, so viel ich mich erinnern kann, keine Klagen über die militärgerichtlichen Untersuchungen und Urtheile vorgekommen sind.

In dem dritten Hauptgesichtspunkte befaßt sich die Motion mit einer Betrachtung über Ansichten und Begriffe des Militärstandes und seiner Ehre. Hierüber hat schon ein anderer Regierungskommissär gesprochen. Ich habe nur Weniges für die rechtliche Beziehung beizufügen.

Auf Achtung und Ehre hat jeder Mensch Anspruch zu machen, der sie verdient. Aber das läßt sich nicht verkennen, daß aus besonderen Berufs- und Pflichterfüllungen überhaupt für einzelne Stände und Personen vorzügliche Ansprüche auf Ehre hervorgehen.

Des Soldaten Bestimmung, welche ihm auferlegt, der Gefahr des Krieges muthvoll entgegen zu gehen, die schwersten Anstrengungen und Entbehrungen mit Ausdauer zu ertragen, Gesundheit und Leben preiszugeben in dem ehrenvollen Kampfe für den Fürsten und das Vaterland, diese Bestimmung begründet ihm eine ehrenvolle Anerkennung seines Berufes. Sollte er die Vergütung für so wichtige und heilige Pflichten nur in seinem Solde finden? Nein, meine Herren, es giebt für ihn einen schöneren Lohn — die Ehre, dieses edle Vorrecht, für den Fürsten und das Vaterland zu kämpfen und zu sterben. Darum ist die Ehre das Lebenselement des Militärstandes, die schönste Triebfeder zu seiner Pflichterfüllung, sein schönster Glanzpunkt. Darum muß die Ehre von jedem Mitgliede des Militärstandes als ein Heiligthum bewahrt und von Jedermann anerkannt werden.

Eine Theorie, meine Herren, über die Angriffe auf die Ehre und ihre Abwehr ist schwer oder gar nicht im Allgemeinen aufzustellen, so wenig, als es bis jetzt einem Gesetzbuche oder Rechtsgelehrten gelungen ist, unbestreitbare Grundsätze über die Nothwehr darzustellen. Daß ein Angriff auf das Leben und die Ehre nicht erlaubt ist, daß eine Abwehr eines

ungerechten Angriffes gestattet ist, das sind allgemeine, nicht zu bestreitende Sätze. Schwierig werden sie in ihrer Anwendung. Es wird auch hierüber die richtige Ansicht sich festsetzen und Würdigung finden.

Der Satz, daß ein Offizier durch eine ihm ohne sein Verschulden zugefügte thätliche Beleidigung unwürdig werde, ferner zu dienen, besteht nicht. Bei der Frage, ob man annehmen könne, daß ein Ehrengericht einen Offizier wegen einer ihm zugefügten thätlichen Beleidigung für unfähig erklären werde, ferner zu dienen, kommt es darauf an, ob und in welchem Grade er sie durch sein eigenes Benehmen verschuldet hat. Diese allgemeinen Andeutungen mögen hierüber genügen.

Es muß aber hier eine in dem Kommissionsberichte vorkommende unrichtige Angabe rücksichtlich einer Vollzugsverfügung wegen der Ehrengerichte berichtigt werden. Diese Vollzugsverfügung ist nämlich durchaus nicht dahin ergangen oder gerichtet, daß irgend eine Abweichung von der Bestimmung des Gesetzes daraus hervorgehen könnte. Sie ist nur zur Ausübung des Gesetzes und der dabei zu beobachtenden Dienstordnung gegeben.

Ich gehe zu dem vierten Hauptgesichtspunkte der Motion über, zu dem Antrage auf die Aufhebung der militärischen Gerichtsbarkeit für gemeine Verbrechen, welchem Antrage der weitere beigelegt wurde, die militärische Gerichtsbarkeit auch für die privatrechtlichen Gegenstände aufzuheben.

Vor Allem muß ich hier dem oft gehörten Satze entgegen treten, als ob die militärische Gerichtsbarkeit nur auf einem Privilegium beruhend wäre. Sie ist nicht ein Privilegium, sie ist ein nothwendiges Erforderniß. Subordination und Disciplin sind die Hauptgrundlagen des Militärs. Zu dieser Grundlage gehört die Strafbefugniß der militärischen Vorgesetzten und der militärischen Gerichte. Die Theilung der Strafgewalt unter verschiedene Gerichte wäre für die militärische Subordination und Disciplin schädlich.

Diese wenigen Hauptpunkte mögen hinreichen, um anzudeuten, von welchen Grundsätzen die militärische Gesetzgebung ausgehen muß.

Dabei will ich nur im Allgemeinen hinweisen auf die Fälle, in welchen bei einem und dem nämlichen Verbrechen Eigenschaften eines militärischen und eines gemeinen Verbrechens zusammen kommen, ferner auf die Fälle, in welchen eine Militärperson zwei verschiedene Verbrechen begeht, von

denen das eine ein militärisches, das andere ein gemeines ist, und endlich auf den wichtigsten Gesichtspunkt, daß im Felde die Militärgerichte auch über gemeine Verbrechen urtheilen müssen. Es geht daraus hervor, wie schwierig und un-dienlich eine Scheidung zwischen den militärischen und gemeinen Verbrechen des Soldaten in Bezug auf die Gerichtsbarkeit wäre.

Daß die militärischen Gesetze und die militärische Gerichtsordnung keiner Verbesserung bedürften, kann eben so wenig behauptet werden, als man glauben könnte, es gebe irgend eine menschliche Einrichtung, welche keiner Verbesserung empfänglich wäre.

Wir haben, wie ich Ihnen schon bemerkte, neue Gesetzesentwürfe verfaßt. Da sie noch der definitiven Berathung unterliegen, so kann darüber für jetzt nicht näher eingegangen werden. Nur finde ich mich durch die in dem Kommissionsberichte enthaltene Darstellung des Oberkriegsgerichts in Bezug auf privatrechtliche Sachen, nach seinem jetzigen Bestande, Einiges zu erläutern veranlaßt. Die Zahl der Richter bildet immerhin eine Collegialität, wenn auch die kleinste von drei Mitgliedern. Ein früheres Mitglied dieses Gerichts und des Kriegsministeriums ist in eine Civilstelle versetzt und darum ist ein rechtsgelehrter Sekretär des Kriegsministeriums zur Zeit zum dritten Mitgliede des Oberkriegsgerichts ernannt worden; er ist in dieser Beziehung als Assessor des Oberkriegsgerichts zu betrachten. Seine richterliche Unabhängigkeit ist keineswegs gefährdet. Die Verschiedenheit des Ranges der Mitglieder findet sich auch bei den Civilgerichten.

Daß die militärische Gerichtsbarkeit überhaupt auf keinem Privilegium beruht, geht schon daraus hervor, daß selbst die Motion und der Kommissionsbericht sie für die militärischen und für solche, sonst gemeine Verbrechen und Vergehen, die eine militärische Beziehung haben, so wie für die im Felde begangenen Verbrechen und Vergehen anerkennen.

Ich muß hier auf einen eigenen Satz des Kommissionsberichts mich berufen, welcher selbst zugiebt, daß aus der Bestimmung des Soldaten die Folge hervorgeht, daß die Disciplin die Seele der Armee ist und daß sie daher in ihrer weitesten Ausdehnung dem Militär zur Ausübung und Aufrechthaltung übertragen bleiben muß.

Meine Herren! unsere Absicht und unser Bestreben ist, ohne daß es einer Motion hierzu bedurft hätte, nur dahin gerichtet, daß durch die militärischen Gesetze und die mili-

tärische Gerichtsordnung die Disciplin nach ihrer weitesten Beziehung erhalten und befördert, daß Recht und Ordnung gehandhabt und auch dem Bürger der Schutz der Gesetze in seinen Klagen gegen Militärpersonen gesichert wird. Wir wollen für den ehrenvollen Stand, der, wie im Allgemeinen anerkannt ist, so wichtige und heilige Verpflichtungen zu erfüllen hat, die Grundfesten, wozu auch die militärische Gerichtsbarkeit gehört, zwar verbessern, aber durch die Verbesserung nur desto fester und dauernder erhalten.

Erfurt: Wenn ich bei der Stellung meines Antrags auch nur einen Augenblick mit mir in Zweifel gewesen wäre, ob derselbe in den Forderungen der Gerechtigkeit, ob er in den gerechten Erwartungen des Volks gegründet sei, so würde mir der allgemeine ungetheilte Beifall, womit derselbe aufgenommen worden ist, so wie der darüber erstattete Kommissionsbericht vollständige Beruhigung in dieser Hinsicht geben. Wir haben so eben von zwei der Herrn Regierungskommissäre Gründe gegen meine Motion vernommen, welche ich, so weit es mir die Flüchtigkeit des Augenblicks gestattete, sie aufzufassen, kurz widerlegen werde.

Zunächst hat Herr Obrist v. Lassolaye beklagt, daß der Gegenstand öffentlich zur Sprache gebracht worden sei. Ich begreife aber nicht, wie das öffentliche Besprechen irgend einer allgemeinen Landesangelegenheit, einer legislatorischen Frage, irgend nachtheilig wirken kann. Ich begreife auch nicht und muß mich wundern, daß die Sache von einer verletzenden aufregenden Seite aufgefaßt wurde, welche letztere dem Antragsteller und gewiß auch der Kommission fremd war. Der Herr Regierungskommissär hat uns ein sehr erfreuliches Bild von der Disciplin unseres Militärs vor Augen gestellt; er ist auch am besten unterrichtet und wir haben alle Ursache ihm in dieser Hinsicht vollen Glauben zu schenken. Sie werden Alle die Freude über die Disciplin des Militärs mit mir theilen und gewiß wird Keiner von Ihnen je die Meinung gehabt haben, das Militär einer besondern Undisciplin, einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, durch einen schlechten Geist zu beschuldigen. Meine Meinung war dieses auch nicht. Ich habe zwar meinen Antrag an die Ereignisse geknüpft, welche der militärische Sprecher der Regierung mit einem besondern Accent blutige nannte. Meine Herren, ich habe in meiner Motion diese Ereignisse blutige genannt, weil sie eben blutig waren, und ich habe meinen Antrag an dieselben angeknüpft, keineswegs jedoch in der Meinung, solche schlechtthin durch diese Ereignisse zu begründen. Ich weiß

wohl, daß unter allen Ständen Excesse vorkommen; ich weiß, daß dieses bei dem Bürgerstand eben so gut, wie bei dem hochdisciplinirten Militärstand der Fall seyn kann, denn wenn auch der Stand im Ganzen noch so hoch cultivirt ist, so sind die Glieder desselben nicht alle gleich. Ich habe auch nirgends gesagt, und auch in dem Commissionsbericht ist nicht behauptet, daß die Excesse, welche vorgekommen sind, und noch weiters vorkommen möchten, geradezu von dem Militär veranlaßt seien, denn sie können eben so gut von dem Bürgerstand veranlaßt seyn. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit habe ich in den mangelhaften Anstalten gefunden, denn wenn die Gesetze noch so gut, die richterlichen Institutionen aber nicht so beschaffen sind, daß sie das öffentliche Vertrauen in die Gerechtigkeit rechtfertigen und begründen, so werden die Gesetze nichts helfen und die Sicherheit wird mehr oder weniger gefährdet seyn.

Ich komme auf die Vorwürfe des Herrn Regierungskommissärs zurück, wornach es scheint, als ob man nur ein Gesetz für die gegenwärtigen Fälle, oder bloß aus Anlaß derselben, improvisiren, nur ein Gesetz des Augenblicks machen wolle. Man wollte aber durch diese Fälle keineswegs den Antrag motiviren, der ja ohnehin nichts weniger als ein Kind des Augenblicks ist. Es ist längst anerkannt, daß so, wie alle privilegirten Gerichtsstände, besonders auch der militärische Gerichtsstand nicht die Eigenschaften hat und naturgemäß nicht haben kann, die das Vertrauen begründen. Den Beweis für diese Behauptung habe ich besonders aus jenen Ständemeinungen hergenommen, die von den beiden Herrn Regierungskommissären eine besondere Beleuchtung erhielten. Wir haben unter Anderem gehört, die militärische Ehre sei ein so zartes, ein für den Civilstand so schwer zu erforschendes Wesen, daß wir gar nicht fähig seien, zu beurtheilen, was eigentlich die Offiziers Ehre sei, und daß, wenn sie die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft werden sollte, wir, um zu beurtheilen, ob in einzelnen Fällen die Ehre des Offiziers wirklich in Gefahr stund, ob durch diese Gefahr wirklich gerechtfertigt war, die Waffe zu mißbrauchen, einer Expertise durch Offiziere bedürften. Ich muß gestehen, daß ich durch diese Behauptung sehr überrascht war. Einerseits wird von den beiden Herrn Regierungskommissären mit vielem Nachdruck der Vorwurf zurückgewiesen, daß eine Scheidewand zwischen dem Civil- und Militärstand bestehe, und andererseits werden diese Stände so himmelweit von einander abgehalten, daß der eine gar keinen Begriff davon

haben solle, was die Ehre des andern erfordere. Kaum wird es nöthig seyn, in ernsthafte Erörterungen hierüber einzugehen, allein ich muß gerade bei dem Umstand, wo die beiden Herrn Regierungskommissäre das Bestehen dieser Scheidewand bestimmt zurückweisen, auf eine Thatsache aufmerksam machen, die, wenn sie auch nicht den Beweis des Gegentheils liefert, doch wenigstens den Antragsteller und die Kommission sehr gut rechtfertigen wird, wenn sie diese Behauptung aufstellten. Es ist in der Marrischen Buchhandlung in diesen Tagen eine Schrift erschienen, welche die Mitglieder wohl alle schon gelesen haben werden, die zwar von dem Offiziersstand nicht ausging, wie im Eingang gesagt ist, und von der ich auch gern glaube, daß sie den Offiziersstand desavouiren werde; allein diese Schrift trägt in ihrem Inhalt so offenbar das Gepräge des Interesses für den Offiziersstand, daß man glauben kann, der Verfasser sei mit den Meinungen des Standes vollkommen vertraut. Dieser Verfasser sagt in Beziehung auf die fraglichen beiden politischen Parthieen, die er dargestellt hat, sie möchten dem Offiziersstand seine Ständeseigenheiten entziehen, ihn aus der stolzen Haltung seiner abgeschlossenen Existenz herausreißen und als erster Schritt zu diesem Ziele durch Subordination unter den Civilrichter sein Augenmerk u. d. Verfasser bemüht sich auf mehreren Seiten, nachzuweisen, daß diese Ständesabsonderung nothwendig sei, daß, wie die Herrn Regierungskommissäre auf das gründlichste bewiesen haben, die besondere Meinung des Militärs von der Ehre und die militärische Gerichtsbarkeit durchaus unentbehrlich sei. So wie nun in jener Schrift bewiesen wurde, daß diese völlige Absonderung des Standes für das Bestehen des Militärs und sein Wirken in seinem Beruf nothwendig sei, so werden auch diese ganz abstoßenden Begriffe, wie sie vorhin von der Ehre entwickelt wurden, allerdings für sich allein schon eine Absonderung des Militärstandes bedingen, und diese von der Rednerbühne gehörten auffallenden Erörterungen liefern für sich allein schon den Beweis der wirklich bestehenden Ständesabsonderung, trotz der damit verbundenen Verwahrung gegen diese Thatsache. Wir haben ferner von einem Herrn Regierungskommissär gehört, der Militärstand überhaupt sei zu gerichtlichen Geschäften, zu Aburtheilung von Verbrechen eben sowohl fähig, als jeder Abgeordnete in dieser Kammer eben sowohl fähig sei, über Angelegenheiten, die zuweilen auch wohl ins Rechtsgebiet übergehen, abzurtheilen. Ich darf Sie aber wohl

nicht erst auf den himmelweiten Unterschied aufmerksam machen. Keinem von uns wird es einfallen, eine Aburtheilung von Straffällen oder Civilfällen hier in diesem Hause vorzunehmen und die Männer, die hier die allgemeinen Landesinteressen wohl zu würdigen und zu berathen verstehen, werden sich nicht dazu berufen sehen oder glauben, sie könnten einen oft sehr verwickelten und genaue Rechtskenntnisse erfordernden Rechtsfall entscheiden. Der Eid, den der Richter schwört, daß er nach bestem Gewissen den Gesetzen gemäß urtheilen wolle, verbürgt mir die Gewissenhaftigkeit der Urtheile nicht mehr, als die Ehre und die Gewissenhaftigkeit, die ich auch ohne diesen Eid dem Offiziersstand zutraue, allein ich frage, ob die Männer dieses Standes, ob überhaupt Jeder, der nicht eine gründliche Gesezkenntniß durch langjährigen Fleiß und Uebung sich erworben hat, nicht mit seinem Gewissen sehr in die Enge getrieben werden kann, ob sein Gewissen nicht gerade wenn er diesen Eid schwört, der Gefahr ausgesetzt ist, sich zu belasten? Er schwört, daß er den Gesetzen gemäß urtheilen wolle, und doch wird es ihm oft unmöglich seyn, in den wahren Geist dieser Geseze einzudringen. Es wird wenigstens eine kurze Belehrung durch den anwesenden Auditor dasjenige nicht ersetzen können, was langjähriger Fleiß und Mühe ihm oft kaum gewährt. Er schwört, den Gesetzen gemäß zu urtheilen, und fühlt oft gar zu sehr, wie mir mancher Ehrenmann dieser Klasse gestanden hat, die Unzulänglichkeit seiner Kraft, um dem Eide nachzukommen. Das ist aber gerade einer von den größten Mißständen dieses Instituts, daß der Mann, der gewissenhaft ist, in die Lage versetzt wird, einen Eid zu schwören, von dem er zum Voraus weiß, daß die Erfüllung kaum möglich seyn werde. Man hat uns insbesondere und wiederholt darauf aufmerksam gemacht, die militärische Disciplin fordere durchaus, daß das Militär eine Gerichtbarkeit für sich habe, allein ob Derjenige, der vor dem Richter steht, sein Urtheil von seinen militärischen Vorgesetzten, oder von dem gewöhnlichen Civilrichter erhält, kann auf die Disciplin von keinem Einfluß seyn, welcher letztere durch die Disciplinargeseze und durch die Handhabung derselben mit den strengen Händen der militärischen Subordination wohl aufrecht erhalten werden kann, und es wird nicht nöthig seyn, daß zur Handhabung der Disciplin auch andere, mit derselben in keiner Berührung stehende Verbrechen von dem Militär abgeurtheilt werden.

Die Ansicht endlich, welcher die Motion und auch der

Bericht erwähnt hat, und die mehr oder weniger entwickelt in dem Offiziersstand besteht, daß eine thätliche Beleidigung, auch wenn sie nur gedroht ist, mit Waffengewalt zurückzuweisen sei, oder wenn sie ausgeführt ist, solche blutig zu rächen als gerechte Nothwehr erscheint, diese Meinung, welche auf die Ansicht gegründet ist, daß die thätliche Beleidigung eines Offiziers denselben in seiner Ehre auf eine unauslöschliche Weise verlese, ist von dem ersten Herrn Regierungskommissär als eine zu zarte Seite mit Stillschweigen übergangen und von dem zweiten nur mit der Modification zugegeben worden, daß man den Offizier in dem Fall allein für dienstunfähig halte, wenn er diese Beleidigung durch unwürdiges Betragen hervorgerufen habe. Ich glaube, daß auch so modificirt dieser Grundsatz kein in unsern Gesezen gegründeter und kein für den militärischen Geist, für die Disciplin und den Zweck, der der Errichtung oder Einrichtung des Militärstandes überhaupt vorschwebt, nothwendiger Grundsatz ist. Wir haben, oder vielmehr die geschichtliche Entwicklung aller Staaten hat dem Bürgerstand die Waffen abgenommen und sie dem Militärstand ausschließlich übergeben, damit er sie trage und gebrauche gegen Feinde nach Außen und gegen die Störer des Friedens im Innern, nicht aber, daß er sie gebrauche zur Vertheidigung seiner Person gegen Rechtsverletzungen im Privatleben, oder zur Rächung erlittener Beleidigungen. Es ist dies immer ein Mißbrauch der Waffe, gegen welche der friedliche Stand Schutz von dem Gesezgeber fordert, da er es ist, der ihm Waffen zu tragen verbietet.

So gut disciplinirt auch immer ein Militär seyn mag, so ist doch nicht zu läugnen, daß auch bei ihm immer noch ein Mißbrauch der Waffen Statt finden kann, und wenn wir nun nach der Garantie, die gegen diesen Mißbrauch der Waffen gegeben werden kann, fragen, so müssen wir auf die Richteranstalt zurückkommen, denn die Geseze allein geben sie nicht, wenn diese von Männern gehandhabt werden, die eben mehr oder weniger in einem solchen Standesvorurtheil, das der Gegenstand meiner Motion und des Commissionsberichts ist, befangen sind. Das Volk und die friedlichen Bürger, die im bürgerlichen Verein ihre Waffen niedergelegt haben, werden keine Garantie gegen jene Mißbräuche in diesen Gesezen finden.

Ich habe mit sehr vieler Entschiedenheit und großem Nachdruck die Beschuldigung zurückweisen hören, als ob irgend ein Mitglied des achtbaren Offiziersstandes fähig wäre,

wissenschaftlich, gegen seine Uebergewugung und seinen Eid, eine Strafloserklärung da auszusprechen, wo ein wirklicher Mißbrauch der Dienstwaffe vorgekommen sei. Es ist aber weder in meiner Motion noch in dem Kommissionsbericht eine solche Behauptung aufgestellt, allein gerade das ist das gefährlichste von solchen Standesmeinungen, von solchen tiefgewurzelten Vorurtheilen, daß sie den Willen des Menschen beschleichen, ohne daß er es weiß. Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß dergleichen wissenschaftlich geschah, allein Keiner kann wohl von sich sagen, daß die ihm von Jugend auf eingepflanzten Vorurtheile ihn bei der Vornahme einer richterlichen Funktion plötzlich verlassen, besonders wenn gerade der Gegenstand dieser Funktion eine Lebensäußerung jener Standesmeinung ist. Ich unterstütze den Kommissionsantrag.

Staatsminister Winter: Der Vortrag des Abg. Tresfart giebt mir Veranlassung, das Wort zu nehmen. Es ist in der Motion selbst und dem darüber erstatteten Bericht von Vorurtheilen des Militärstandes, von bizarren Meinungen die Rede, woraus natürlich die Folgerung gezogen werden muß, der Offizier könne glauben, er dürfe vermöge seines Standes etwas thun, was keinem andern Bürger im Staate erlaubt sei. Diese Aeußerungen sind aber sehr allgemein gehalten, sie sind ganz im allgemeinen Sinne hingestellt, ohne daß man eigentlich unterscheiden kann, worin denn dieses Vorurtheil beruht, ob es überhaupt ein Vorurtheil, oder ob etwas Wahres an der Sache ist. Es wird dieser Ausdruck gewissermaßen als eine alte Ueberlieferung, als ein bestehender Glaube, meinetwegen als ein altes Märchen in Spiritus aufbewahrt, vorgeführt, allein es möchte doch wohl der Mühe werth seyn, etwas genauer zu untersuchen, ob denn das, was die eigenthümliche Ehre der Offiziere ausmacht, ein Vorurtheil, und wie weit es ein solches ist. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Sie auf das Feld der allgemeinen Wahrheiten hinführen, und Untersuchungen über die Ehre im Allgemeinen, über die besondere der Offiziere und über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der innern Einrichtung des Militärstandes anstellen werde, denn ich bin kein Freund von solchen Spaziergängen auf dem Felde der allgemeinen Wahrheiten. Sie mögen an einem andern Orte an ihrem Platz seyn, allein hierher gehören sie nicht. Ich will versuchen, in einer einfachen und schlichten Darstellung, von dem Einzelnen ins Allgemeine übergehend, nicht diesen Gegenstand geradezu aufzuklären, sondern nur einiges Licht in diese verwickelte

und in neuerer Zeit immer mehr verwickelt gemachte Materie hineinzubringen. Zu diesem Ende ergreife ich einen Gedanken, den mein Freund, der Herr Obrist von La Sol Laye, nur hingeworfen hat, um meine Meinung daran zu knüpfen und weiter zu verfolgen.

Ich nehme an, meine Herren, Sie sehen ein Regiment vor sich, wie wir sie haben, nämlich von 1700 bis 1800 Mann. Vor diesem Regiment stehen ungefähr 30 Offiziere. Es gehorcht denselben auf den Wink, der Offizier befehlt, sich zu versammeln, und es versammelt sich; er befehlt, diese und jene Uebung auszuführen, und sie wird ausgeführt; er befehlt auseinander zu gehen, und das Regiment geht auseinander. Auf was beruht denn nun die Macht dieses Offiziers über seine Soldaten? Sie werden mir antworten, es ist der bürgerliche Gehorsam, das Gesetz befehlt es. Ich will dieß zugeben, obgleich noch ein sehr bedeutender Unterschied zwischen dem bürgerlichen und militärischen Gehorsam ist. Ich gehe aber weiter und sage, das Regiment zieht ins Feld, es wird dem Feind entgegengesührt, die Gefahr naht, der Tod drängt von allen Seiten ein, der Offizier steht an der Spitze seiner Truppen und geht dem Feinde entgegen. Die Gefahr wird aber zu groß, das Regiment weicht zurück und geht auseinander. Die Offiziere aber sprechen ihren Soldaten Muth ein, beschwören und bitten sie, wieder umzukehren, und es gelingt ihnen. Sie führen das Regiment zum zweitenmale gegen den Feind, die Gefahr wird noch größer, der Tod wüthet von allen Seiten und das Regiment weicht zum zweitenmal. Die Offiziere eilen wieder nach, beschwören die Soldaten aufs neue und ergreifen andere Maßregeln. Sie stecken den Hut auf ihren Degen und rufen den Soldaten zu, diesem als ihrer Fahne zu folgen; sie fassen die Trommel, schlagen den Marsch und rücken wieder dem Feind entgegen. Was ist es nun, das den Offizieren diese Gewalt über das Regiment giebt? Ist es ihre physische Stärke? durchaus nicht, denn sie verhalten sich wie 50 gegen 1. Ist es der Ruhm, der die Soldaten antreibt? Ich will nicht läugnen, daß, wenn ein Heer siegreich war, dieser Gedanke auch selbst auf den gemeinen Mann einwirkt, und sein Ehrgefühl stärkt, allein wenn man es genau untersuchte, und den Leuten die Wahl ließe, ob sie nicht viel lieber zu ihrem Pflug oder ihren Werkstätten zurückkehren, als diesen Gefahren entgegengehen wollten, so würde der größere Theil das letztere vorziehen. Ist es etwa die Annehmlichkeit des Lebens, das den Soldaten dazu treibt? Wer aber die Ge-

fahren und Mühseligkeiten des Krieges kennt, wird nicht glauben, daß es diese Annehmlichkeit ist. Was ist es aber denn? Es ist der militärische Gehorsam, unterstützt und unterhalten durch den moralischen Einfluß des Offiziers. Die erste Pflicht des Offiziers ist, dahin zu wirken, daß seine Soldaten in der Gefahr stehen bleiben; ich sage stehen bleiben, denn das Vorrücken ist Folge des Instinkts, der dem Soldaten sagt, wenn du die Truppen, die dir gegenüberstehen nicht fortjagst, so stehst du in Gefahr, dein Leben zu verlieren. Um aber die Soldaten stehen bleiben zu machen, muß der Offizier — und nun komme ich auf die Hauptsache — persönlichen Muth haben, oder es muß wenigstens bei dem Soldaten der Glaube herrschen, der Offizier der ihn anführe, habe persönlichen Muth. Wenn dann der Soldat sieht, daß dieser Offizier, der auch nur einen Leib hat, welcher verstümmelt, und ein Leben, das verloren gehen kann, vorangeht, so folgt er ihm auch. Man erzählt von dem Heere eines Volks, das weit von hier entfernt ist, daß es aus den schönsten und ausgesuchtesten Leuten bestehe, und in den Militärdienst vorzüglich eingeübt sei, aber die unglückliche Eigenschaft habe, daß, wenn es dem Feind entgegengeführt werde, es sammt und sonders zum Teufel laufe, ja sogar wenn noch ein Offizier dabei sei, der es zurückweisen wollte, diesen selbst zu ermorden im Stande wäre. Auf diese Weise hört alles Kriegsführen auf, und alle Mühe der Strategen und Taktiker ist vergeblich. Die erste Eigenschaft des Soldaten ist, daß er stehen bleibt, allein dieses Stehenbleiben kann nur der Offizier bewirken, und sonach ist der persönliche Muth des Offiziers die erste Eigenschaft, ohne die an sein Daseyn als Offizier gar nicht gedacht werden kann. Mit einem Wort, bei ihm ist vor jedem andern Stande der Glaube an persönlichen Muth nothwendig, und jede Aeußerung, jede Handlung, die einen Zweifel in den persönlichen Muth des Offiziers setzt, oder ihm diesen abspricht, ist eine für den Offizier charakteristische Ehrenkränkung. Der persönliche Muth ist zwar immer eine herrliche Sache. Ich achte ihn sogar bei dem Räuber, wenn ich auch seine Handlung verdammen und verurtheilen muß. Ich sage, der persönliche Muth ist bei allen Ständen eine achtbare Sache, aber bei dem Offizier ein unentbehrliches Bedürfnis, und hier scheidet sich die Ehre des Offiziers von der Ehre jedes anderen Standes. Mag ich irgend einen andern Mann der Feigheit beschuldigen, so mag dies eine Unschicklichkeit oder eine Unhöflichkeit seyn, allein es ist

keine Ehrenkränkung, während es bei dem Offizier eine ist. (Vielfacher Widerspruch.) Ich bitte um Vergebung. Hören Sie die Soldaten sprechen. Der Soldat, der einmal weiß, sein Offizier haben keinen Muth, folgt ihm nicht mehr, sondern macht ihn lächerlich.

v. Ißkeier: Dann folgt er dem Feldwebel.

Schaaß: Unter solchen Umständen steht der Feldwebel auch nicht.

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Staatsminister Winter fortfahrend: Besonders nicht mit so trivialen Bemerkungen. Ich sage, wenn der Offizier zurückkehrt, kehrt der Soldat auch um. Ein Unteroffizier kann allerdings noch auf die Soldaten wirken, allein man lasse den Offizier weggehen, so will ich es darauf ankommen lassen, ob die Soldaten nicht auch davon laufen. Wenn ein Unterschied in der Ehre ist, so muß er darin liegen, daß der Offizier persönlichen Muth haben muß, und wenn Sie dieses nicht anerkennen, so kann von einer eigentlichen Standesehre gar keine Rede seyn. Ich gehe noch einen Schritt weiter . . . (Wiederholtes Gemurmel.)

Fecht: Wie geht es dem Deputirten im Ständesaale?

Staatsminister Winter: Wenn Sie so Parthei gemacht haben, daß es nicht mehr möglich ist, ein freimüthiges Wort zu sprechen, dann hat die ganze Sache ein Ende. Es ist einmal meine Ansicht, die ich frei aussprechen darf.

Schaaß: Was meine Bemerkung betrifft, so sollte sie eine Bestätigung der Ansicht des Herrn Regierungskommissärs ausdrücken und ich bin vielleicht mißverstanden worden.

Staatsminister Winter: Ich gehe noch weiter, und denke mir, daß sich mehrere von Ihnen in einer Gesellschaft befinden. In dieselbe tritt ein Anderer, welcher erzählt, er komme so eben aus einer Gesellschaft, in welcher mehrere Personen und unter andern auch ein Offizier gewesen. Diese Personen hätten Streit mit einander gehabt, und der Offizier sei ein oder mehrere Male ins Gesicht geschlagen worden. Dieser habe aber die thätliche Mißhandlung ganz ruhig aufgenommen, wie wenn ihm eine Höflichkeitsbezeugung erwiesen worden wäre. Die Hand auf das Herz gelegt, was würden Sie dazu sagen? Hier wird man mir vielleicht widersprechen, aber in jener Gesellschaft würde ich es erleben, daß sie lachen und sagen würden, das mag ein wackerer Offizier gewesen seyn, der sich ins Gesicht hat schlagen lassen; allein wenn Sie dieses sagen, so haben Sie

auch schon die Folgerung gezogen und anerkannt, es liege hier etwas dazwischen, was einen nachtheiligen Widerschein auf diesen Offizier wirft, und wenn Sie dies weiter verfolgen, so werden Sie am Ende sagen, es sei ein Mann, der keinen persönlichen Muth besitzt. Das nämliche werden seine Kameraden und auch die Soldaten sagen. Es kann hier, wie ich zugebe, ein Vorurtheil mit im Spiele seyn, denn dieser nämliche Offizier kann, wenn er an die Spitze eines Regimentes oder einer Kompagnie gestellt wird, mit dem größten Muth und mit der kältesten Todesverachtung einem Bataillon entgegen gehen, während vielleicht zwanzig Andere sich augenblickliche Genugthuung genommen, und weit zurückgeblieben wären. Diesen Muth traut aber Jenem kein Mensch zu, und er hat auch nicht alle Tage Gelegenheit, an der Spitze einer Kompagnie einem Bataillon entgegen zu gehen und zu beweisen, daß er persönlichen Muth habe. Die öffentliche Meinung, die Meinung seiner Kameraden und Soldaten ist nun einmal gegen ihn. Ich kehre wieder in die Gesellschaft zurück, wo eines von den Mitgliedern die Frage aufwirft, was denn der Offizier hätte thun sollen? Das ist eine ganz sonderbare Frage. Der Eine wird sagen, er hätte den Degen ziehen und den Thäter durchstoßen sollen. Das wäre aber entsetzlich, wegen eines Schlags ins Gesicht einen Menschen zu tödten, und dieß könne daher nicht seyn. Der Andere wird sagen, er hätte ihn eben auch prügeln sollen. Derjenige aber, der ihm die Thätlichkeit zugefügt hat, ist viel stärker, und wenn es zu Schlägerei gekommen wäre, so wird es sich fragen, wie viel der Offizier gewonnen hätte. Der Dritte wird sagen, er soll darauf klagen, allein darauf wird der erste Fragsteller erwiedern, man habe ihm ja den Weg zur Klage gewissermaßen abgeschnitten, man habe ihn verspottet und verhöhnt, und was es ihm helfen könne, wenn der Andere auch ins Zuchthaus komme. Den Glauben, der verloren gegangen ist, daß er persönlichen Muth besitze, kann kein Richter in der Welt wieder an ihn fesseln. Nun kann man sagen, wenn auch dieses nicht gehe, so soll er ihn herausfordern. Hier ist nicht die Gelegenheit, auf das weite Feld der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Duelle einzugehen, und ich will daher den Zweikampf bloß als nothwendiges Uebel voraussetzen. Zu einem Zweikampf gehören aber zwei und wenn daher der Andere sich nicht schlagen will, wenn er keinen Beruf dazu fühlt, so frage ich, was der Offizier machen soll? Außerdem sind auch nicht alle Personen geradezu angemessen oder geeignet, von

den Waffen Gebrauch zu machen; man kann es ihnen auch gar nicht zumuthen, und man wird dann wieder auf den andern Ausspruch zurückkommen, er solle mit Waffengewalt gegen ihn einschreiten. Allein dieses wäre dann noch schlimmer, denn im ersten Falle würde man ihm die Handlung als Aufwallung verziehen haben, während sie im andern Fall den Schein des Mordmordes an sich trüge. Zuletzt wird man sagen, diese Frage sei verzweifelt tölzlich, und man solle ein Gesetz darüber machen, allein dieselbe Frage, die diese Gesellschaft zur Verzweiflung gebracht hat, bringt auch den Gesetzgeber zur Verzweiflung. Er kann zwar allerdings, was ich wohl bemerken will, hinsichtlich der Strafen Gesetze machen, und z. B. wenn er anerkennt, daß durch eine thätliche Beleidigung noch etwas Höheres bei dem Offizier auf das Spiel gesetzt werde, nämlich seine Ehre und damit seine bürgerliche Existenz, die Strafe so bestimmen, daß Derjenige, der einen Offizier beleidigt, den höhern Grad der Strafen, die auf dieses Vergehen gesetzt sind, zu leiden habe, und umgekehrt, daß ein Offizier, der einen Andern beleidigt, also gewußt hat, in welche Lage er kommen könne, wenn er thätlich mißhandelt wird, ebenfalls einen weit höhern Grad der Strafe, die auf dieses Vergehen gesetzt ist, zu tragen habe. Damit sind wir aber noch immer nicht fertig, nämlich nicht darüber hinaus, daß der Offizier die öffentliche Meinung gegen sich aufgeregt hat, und da sage ich nun: wenn der Offizier in die Lage einer thätlichen Mißhandlung kommt, so muß ich ihm erlauben, was ich jedem Andern erlaube, nämlich zu thun, was er für richtig findet, jedoch so, daß, wenn er die Waffen ergreift und seinen Gegner verwundet oder tödtet, er den Gesetzen verfallen ist, gegen die ihn kein Gott retten kann. Dem Gesetzgeber, und folglich dem Richter, ist das Leben der Güter höchstes; er kennt nichts Höheres, und mag jeder Andere sagen, seine Ehre sei ihm noch zehnmal so viel werth, als sein Leben, so kann der Gesetzgeber, als solcher, keine Rücksicht darauf nehmen. Wenn Zwei einander gegenüber stehen, und ich mein Leben nur in dem Fall retten kann, daß ich den Andern tödte, so hat mir dieser allerdings das Recht dazu gegeben, nämlich das Recht der Nothwehr; allein der Gesetzgeber hat dieses Recht in die engsten Grenzen eingeschränkt, eben darum, weil ihm das Leben das Höchste ist, und dem Be-theiligten den Beweis auferlegt, daß er wirklich in dieser Nothwehr war. Ja er geht noch weiter und sagt, wenn du auch in dieser Lage warst, hättest aber deinen Gegner noch



auf eine andere Weise als durch den Tod unschädlich machen können, so bist du zu weit gegangen, und hast einen Erzeß in dieser Nothwehr verübt, welcher Erzeß wenigstens bestraft werden muß. Hier muß ich mich nun gegen die unrichtige Ansicht erheben, daß es auch eine Nothwehr zur Vertheidigung der Ehre gebe. Dieses würde eine Verwirrung der Begriffe und die nachtheiligsten Folgen herbeiführen. Eine Nothwehr zur Vertheidigung der Ehre giebt es nicht, sondern nur eine Nothwehr zur Vertheidigung des Lebens. Es ist zwar, so viel ich weiß, ein Fall vorhanden, in welchem es erlaubt ist, zur Rettung seiner Ehre selbst den Andern zu tödten. Allein dieser Fall ist von einer so ganz eigenthümlichen Natur, daß er nicht hierher gezogen werden kann, und den ich schicklicherweise nicht einmal nennen darf. Wenn ich aber gesagt habe, der Offizier falle bei einer Verwundung oder Tödtung den Gesezen anheim, so füge ich hinzu, daß, wenn es zur Strafe kommt, er auftreten und sagen kann: ja, ich muß anerkennen, daß ich den Gesezen verfallen bin, allein ich habe mich in der entseßlichen grausamen Nothwendigkeit befunden, um die Ehre meines Standes zu retten, mit der mein ganzes bürgerliches Daseyn zusammenhängt; und dann wird auch der Richter dieses anerkennen, und vielleicht den niedersten Grad der Strafe, ja wegen der Eigenthümlichkeit des Falles, noch weniger dictiren. Freisprechen aber, wird er sagen, kann ich dich nicht, denn das Gesez muß vollzogen werden. Es kann ein Unglück für dich seyn, ich beklage es, allein es ist kein größeres Unglück als jedes andere, und du mußt es eben mit Resignation ertragen. Umgekehrt wird aber auch der Richter sprechen, wenn der Offizier, der gewußt hat, in welche gefährliche Lage er sich setzen kann, selbst seine Ehre mit Füßen getreten, wenn er den Mann, der ihn beleidigt, aufgeregt und gereizt hat, weng er ihn blutig beleidigt hat. Nun wird der Richter sagen, kannst du auf eine Berücksichtigung nicht mehr Anspruch machen, nun muß ich dich, während ich dich früher zum niedersten Grad verurtheilt hätte, zum höchsten Strafgrad verurtheilen, denn was dir dort zum Vortheil gereicht hätte, muß dir hier zum Nachtheil gereichen. Mögen Sie nun Untersuchungen anstellen, welche Sie wollen, mögen Sie von irgend einer Seite die Sache betrachten, so werden Sie auf keinen weitem Fall stoßen. Wenn aber die Geseze nicht reichen, so können die Sitten reichen. Gleich wie nämlich Jeder in der Gesellschaft eines Geistlichen sich hüten wird, unschickliche Aeußerungen über Religion oder über religiöse

Dogmen von sich zu geben, nicht bloß darum, weil es überhaupt ein Beweis von schlechter Erziehung ist, sondern weil er den Geistlichen in der Gesellschaft nicht kränken will, gleich wie Jeder in der Gesellschaft von Frauenzimmern sich anständig benehmen wird, nicht bloß weil das Gegentheil ein Beweis von schlechter Erziehung wäre, sondern aus Achtung für dieses Geschlecht, so wird sich auch Jeder in der Gesellschaft von Offizieren in Acht nehmen, die Ehre eines solchen Mannes auf eine empfindliche Weise zu beleidigen, und dasselbe wird der Offizier thun, dessen erste Pflicht es ist, sein Standesverhältniß sich klar zu machen, und zu bedenken, in welche unglückliche Lage er kommen kann, wenn er nicht Alles geistentlich vermeidet, was ihn in die Lage bringen kann, an seinem persönlichen Muth zweifeln zu müssen. Auf diese Weise werden beide Stände ruhig und friedlich neben einander hingehen, und keiner wird über Vorzüge oder Uebervorthellung sich beklagen können. Ich habe einen kleinen Versuch gemacht, in eine, wie ich schon bemerkt habe, etwas verwickelte Lehre einiges Licht zu bringen, und will es nun Ihrem Urtheil anheim geben, ob es mir gelungen ist oder nicht.

Welcker: Ich werde mich streng an den allgemeinen Gegenstand der Diskussion halten, und gehe dabei von der Ansicht aus, die der Herr Berichterstatter richtig herausgehoben hat, und von der auch, meines Erachtens, der Herr Minister Winter ausgieng, daß nämlich für die richtige Beurtheilung des gegenwärtigen Streitpunkts vor Allem die Quellen aufzusuchen sind, aus denen die verschiedenen Meinungen fließen, woraus theils einzelne traurige Erscheinungen, theils die Billigung einer besondern Absonderung des Militärs, besonders auch in gerichtlicher Hinsicht, hervorgegangen ist. Herr Minister Winter hat den Hauptgrund in einer besondern militärischen Ehre gesucht. Ich bin weit entfernt, in dessen ganzen Vortrag einzugehen, worin ich viel Richtiges, aber auch Vieles gefunden zu haben glaube, was sehr mißverstanden und zu sehr schlimmen Folgerungen, die er gewiß nicht beabsichtigte, gebraucht werden könnte. Nur einige Behauptungen will ich widersprechen. Jeder Stand hat nach den besondern Pflichten, die ihm obliegen, auch seine besondere Ehre, wie der Stand der Geistlichen, der Juristen, der Frauen &c. Obgleich aber die reine Sitte für die Frauen der höchste Gegenstand und ein eigenthümlicher Gegenstand ihrer besondern Ehre sind, welches nicht so sehr ein Ehrenpunkt für den Mann ist, so hat doch noch Niemand

daran gedacht, für die besondere weibliche Ehre ein besonderes Gericht der Frauen für Civil- und Kriminalfachen zu begründen, und eben so verhält es sich auch bei den andern Ständen. Ich behaupte aber auch, daß der persönliche Muth oder die Ehre, persönlichen Muth zu haben, nicht das ausschließliche und vorzugsweise Ehrenrecht des Soldaten ist, sondern er theilt dieses mit allen würdigen Bürgern, die zu jeder Zeit, wenn sie Kraft im Arm fühlen, bereit sind, für das Vaterland und den Fürsten in den Tod zu gehen, und ich zweifle auch, ob bloß eine besondere kastenmäßig gebildete Militärehre eines besondern Standes die Quelle der Tapferkeit auf dem Schlachtfeld ist, denn wie hätte es denn um der Tapferkeit jener alten griechischen Bürgerheere, wie mit der Tapferkeit der preussischen und andern deutschen Landwehrheere gestanden? Sie giengen wacker in den Tod und keine besondere Standesabsonderung, keine besondere Staats Einrichtungen, die ihre Ehre schützten, haben dieses bewirkt. Wenn ich ferner zugebe, daß Einer besonders reizbar in Beziehung auf den persönlichen Muth seyn kann, so läugre ich doch, daß diese Ehre besonders geschützt werden kann durch eine so sonderbare Art von Nothwehr, worauf der Herr Regierungskommissär hindeutete, die er freilich gesetzlich nicht will gelten lassen, aber doch besonders in Schutz genommen hat. Es ist wohl kein Beweis von Muth, wenn der Bewaffnete gegen den Nichtbewaffneten die Waffen gebraucht. Die Waffen sind dem Bürger verboten und darum kann ich nicht glauben, daß in dem Waffentragen des Militärs ein Anspruch zur besonderen Berücksichtigung und Schonung desselben liegt, wohl aber eine besondere Aufforderung, diese Waffen nicht gegen den Unbewaffneten zu gebrauchen, so wie auch kein Grund der Berücksichtigung für die Gerichte hierin liegen kann. Indem ich mich aber frage, woher es kommt, daß man von vielen Seiten besondere Einrichtungen für das Militär und möglichste Absonderung von dem Bürgerstande fordert, woher es kommt, daß man hauptsächlich auch ein besonderes Gericht von vielen Seiten her in Schutz nimmt, so kommt man gewiß bei sehr Vielen auf an sich ehrenwerthe Motive, während bei Andern auch Vorurtheile einer Parthei herrschen mögen, die in der Zeit sich geltend macht. Ich will zwar nicht untersuchen, in wie fern diese Partheiansichten bei der Verwaltung unserer militärischen Einrichtungen sich im Großen oder Kleinen geltend machen, allein das weiß ich, daß in einer durchaus bewegten leidenschaftlichen aufgeregten Zeit, wie die heutige, wo die Ansichten ganzer Partheien

schroff und leidenschaftlich einander gegenüber stehen, man sich möglichst hüten muß, wenn auch unbewußt und unwillkürlich von diesen Partheiansichten befangen zu werden und mehr oder weniger denselben zu dienen, dadurch, daß man sich nicht klar macht, von welchen Principien aus gewisse Dinge gefordert werden. Es ist das Reactionssystem, das System, wie es in vielen Schriften gepredigt wird, welches das Licht der Freiheit und der Civilisation anlöschen möchte, und das vor Allem dahin wirkt, daß die Forderungen der Zeit nicht erfüllt werden, daß das Militär sich mit den übrigen Bürgern friedlich und bürgerlich vereint. Dieses Reactionssystem sucht den Bürgerstand dem Soldatenstand gehässig zu machen und dieser Haß wird nicht bloß durch Absonderung von dem Bürgerstand, nicht bloß durch mitgetheilte Vorurtheile, sondern auch selbst, wenn es nothwendig ist, durch blutige Gräuelt und Aufforderung zu blutigen Gräuelt genährt.

Auf diese Weise wünscht man, daß der Soldat dem Bürgerstand gegenüber stehe, und sagt, daß man dadurch den Revolutionen entgegen wirke und die Throne vertheidige, während man eigentlich den Absolutismus befördern und begünstigen und den Fortschritten der bürgerlichen Freiheit in den Weg treten will. Diese feindselige Absonderung des Militärstandes, wozu man auch die besondere Militärehre braucht, und wozu man das besondere Militärgericht vertheidigt, wird aber dasjenige nicht bewirken, was man beabsichtigt, der Thron und das Vaterland wird dadurch gegen Revolutionen nie geschützt und vertheidigt, sondern vielmehr durch eine solche feindselige Auseinanderhaltung, durch eine solche kastenmäßige Absonderung das Entgegengesetzte bewirkt werden. Es wird da wirken, wo es nicht nöthig ist, der Revolution auf diese Weise entgegen zu treten; es wird anderwärts schädlich und verderblich wirken, und wenn die Stunde der wahren Gefahr kommt, durchaus wirkungslos seyn. Wenn es Partheien giebt, die muthwillig und frevelhaft durch Verschwörung und Empörung ohne Grund ihrem Vaterland eine Revolution aufzuzwingen bereit sind, dann werden selbst die Bürgergarden und Nationalgarden, wie in Frankreich, ohne den vielbesprochenen militärischen Geist, die Feinde dieser Empörer seyn. Eines Hasses der Soldaten gegen die Bürger wird es nicht bedürfen, sondern durch die Arme eines wahrhaft bürgerlich gesinnten Militärs eine solche Empörung am leichtesten unterdrückt werden können. Eine solche kastenmäßige Absonderung ist also nicht noth-

wendig. Aber schädlich wird es wirken, wenn sich ohne Noth das Militär in die bürgerlichen Verhältnisse einmischet, wenn man den friedlichen Bürger stört und blutige Gräuelt veranlaßt. Wenn man aber den Standpunkt der heutigen Zeit erwägt und dann das ins Auge faßt, was der militärische Herr Sprecher der Regierung sagte, daß die Soldaten Söhne unseres Vaterlandes und die Offiziere kräftige Organe der öffentlichen Meinung seien, wenn man die Truppen betrachtet und sieht, daß sie nicht, wie in alten Zeiten, aus Gesindel, sondern aus wackeren Söhnen des Landes zusammengesetzt sind, so wird man den Glauben aufgeben, daß alle Absonderungen der Welt und alle Entgegensetzungen der Welt bei den würdigen und gebildeten Mitgliedern dieses Standes einen solchen Haß gegen die Väter und Brüder und die bürgerliche Freiheit begründen werde, welcher in großen Krisen die Revolution verhindert, wo die tief gekränkte und in den Staub getretene National-ehre, wo die verletzten Rechte zu dem Neuesten auffordern, in Krisen, wie im Jahr 1813 oder in den Julitagen in Frankreich. In solchen Krisen wird der kastenmäßige Militärgeist auch nichts helfen, um die wankenden Throne zu halten und jenes System wird sie gerade in Gefahr stürzen. Wir müssen also etwas Anderes ins Auge fassen, was allein Heil bringt. Gehen wir ein in die große Idee der Zeit von der fortschreitenden Civilisation des sich frei entwickelnden Bürgerthums, des wahren lebendigen Staats; in dieser Idee, meine Herren, ist es gegründet, daß es keine kastenmäßige Absonderung der Stände und keine besondere Standesehren und Privilegien gebe, die feindselig den andern Bürgern gegenüber stehen. Es ist gut, daß ein technisch gebildeter Militärstand da sei, allein in den übrigen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens und Verkehrs mag er brüderlich den andern Bürgern die Hände reichen. In diesem Sinn hat diese Kammer gewirkt, und eine unwahre Behauptung ist es, welche in einer gewissen Schrift steht, es sei in dieser Kammer das Militär feindselig behandelt worden. Nein, brüderlich haben wir vielmehr das Militär behandelt in der Feststellung seiner Lage, in der Sicherung desselben gegen die Verwaltung der Militärwitwenkasse und durch das Militärdienerehrl, in dem Antrag auf Alterszulagen, in der Gleichstellung verdienter Offiziere mit älteren Civilstaatsdienern. Wir haben bewiesen, daß wir die Gleichstellung wünschen in einem das Militär ehrenden und ihm vortheilhaften Sinne. In dieser Hinsicht wünsche ich auch, daß es nicht etwas treiben möge,

wozu es nicht genug Beruf und Vorbereitung hat, nämlich eine besondere juristische Wirksamkeit in bürgerlichen und Criminalsachen. In diesem Sinne werden wir auch fortwirken, und ich bin überzeugt, daß alle Versuche, den Militärstand auf falsche Gesichtspunkte über unsere Ansichten zu führen, an seiner richtigen Prüfung der Sache durchaus scheitern werden.

Geh. Kriegsath v. Reck: Der Abg. Welcker hat uns ein schauerliches Bild von Partheikampf hingestellt, er hat die Throne wankend gemacht, und uns von Revolutionen und großen Krisen vorgesprochen. Der Friede ist indessen wieder eingetreten und es wird auch Niemand an diese Schilderungen glauben, weshalb ich darüber weggehen kann. Ich erlaube mir nur, Ihnen einige Bemerkungen mitzutheilen, die ich Gelegenheit hatte, in meiner vielfachen Dienstüberührung mit dem Militärstande zu machen, und die in der Hauptsache über die Nothwendigkeit der Militärgerichtsbarkeit Aufklärung geben werden. Man ist in unserer Zeit sehr geneigt, die militärischen Institutionen nach den allgemeinen Regeln der bürgerlichen Verhältnisse zu beurtheilen, erklärt daraus die feststehende Meinung von militärischen Vorurtheilen und sieht den einförmigen Dienst wie ein Fuhrwerk an, das ohne Anstoß läuft, als wenn es sich so von selbst verstände, und hält sich für unterrichtet genug, das Ganze zu reformiren oder in seinen einzelnen Theilen nach der herrschenden Meinung des Tages abzuändern. Prüft man aber die Sache näher und zieht man auch nur in den Grundzügen eine Parallele zwischen Bürgern und Soldaten, so zeigt sich, daß besondere Bestimmungen, daß specielle Militärgesetze unentbehrlich sind, wenn die bewaffnete Macht denjenigen Platz im Staat ausfüllen soll, der ihr durch die Verfassung und durch den allgemeinen völkerrechtlichen Zustand angewiesen ist. Prüft man genauer, so zeigt sich ferner, daß man die Erfahrungen von Jahrhunderten mit großer Consequenz benutzt hat, um einen militärischen Organismus zu bilden, der im innigsten Zusammenhang in allen seinen Theilen besteht, und wenn man das Ganze nicht zerstoren will, nicht angestastet werden darf. Die Wahrheit dieses Satzes ist schon so weit anerkannt, daß in mehreren Vorträgen die besondere Militärgerichtsbarkeit für nothwendig gefunden wurde. Die volle Würdigung hat sie aber noch nicht gefunden und in dieser Hinsicht erlaube ich mir Einiges zu bemerken.

Der Charakter des Bürgers und Soldaten steht sich, wir dürfen uns darüber keine Illusionen machen, in den Haupt-

zügen am direktesten entgegen. Der Bürger prüft und handelt nach seiner Ueberzeugung, er vergiebt seinen Feinden, sucht seine Lebensgenüsse zu vermehren und seine Lage nach Möglichkeit zu fristen. Der Soldat ist von Allem das Gegentheil; er erhält Befehle, gehorcht ihnen, ohne zu fragen warum; führt ihn sein Feldherr gegen den Feind, so muß er ihn unterwerfen oder zernichten; den Lebensgenüssen muß er entsagen und selbst dem augenscheinlichsten Tod ohne Zaudern entgegen gehen. Stimmen Sie den militärischen Geist im Soldaten bis zu der bürgerlichen Gestattung herab oder bewaffnen Sie die Bürger in Masse, so wird der Feldherr, der einer Maschine bedarf, im entscheidenden Augenblick eine prüfende und berathende Versammlung haben; der bessere Theil, der auf Ehre hält, wird bleiben, die Mehrheit aber das Feld räumen, und man wird vielleicht schlimmer daran seyn, als wenn man sich im Zustand der Ehrlosigkeit nicht bewaffnet hätte. Fragen wir, worin die Zauberkrast beruht, die den Militärgeist lenkt und über den innersten Menschen gebietet, so werden wir bei dem Zusammenwirken so verschiedener Ursachen kaum eine genügende Antwort geben können. Der Krieg bildet den Soldaten von selbst, allein große Staaten, die häufig die Verwirrungen ihrer ausgedehnten Politik mit dem Schwert durchhauen müssen, werden diese Aufgabe leichter lösen, und eine Menge von verschiedenen andern günstigen Verhältnissen wird ihnen dabei zu Hülfe kommen, wie z. B. der Besitz ausländischer Colonien und entlegener Provinzen, langjährige Capitulationszeit, Militärcolonien u. s. w. In kleinen Staaten dagegen findet sich hiezu zu wenig Gelegenheit; hier muß daher doppelter Eifer, unermüdlige Thätigkeit und große Hingebung Statt finden. Für alle diese Ansprüche können wir aber das Militär nicht bezahlen; seinen höchsten Lohn muß es in dem Gefühl seines eigenen Werthes, in der Ehre, deren der Soldat bedarf, und in der Zufriedenheit des Kriegsherrn finden. Als Gegenleistung, als Schuldigkeit, können die Truppen verlangen, daß die jungen Soldaten nicht durch nachtheilige Schilderungen von den militärischen Einrichtungen, die ihnen heilig seyn müssen, irre geführt und die Mittel verkürzt bewilligt werden, die erforderlich sind, um ihnen jene Bildung zu geben, die sie zum wahren Vaterlandsvertheidiger macht, und um es nicht an der gebührenden Verpflegung fehlen lassen zu müssen. Ohne weiter zu versuchen, wie die verschiedenen Reglements in wohlberednetem Zusammenhang auf die Ausbildung des militärischen Geistes hinwirken,

will ich bloß die persönliche Stellung der Soldaten herausheben, weil durch sie am meisten anschaulich wird, wie wichtig die Militärgerichtsbarkeit für die Disciplin ist.

Wenn der Soldat kürzere oder längere Zeit, vielleicht auf immer, seine Heimath verläßt, so ersetzt er die Familienbande durch die Bande der Freundschaft mit seinen Kameraden, die mit ihm die Freuden und Leiden des Dienstes theilen. Später findet er in ihnen wieder seine Brüder, die ihn unterrichten, mit ihren Erfahrungen unterstützen, für seine Bedürfnisse sorgen und seinen Muth in den Gefahren aufrecht erhalten und beleben. Dies sind die edleren und bei weitem die mächtigsten Triebfedern, die zu jener Fülle von bewundernswürdigen und heldenmüthigen Aufopferungen begeisterten, bei welchen das Auge in dem Studium der vaterländischen Geschichte so gerne verweilt. Ein Heer kann man aber nicht in seinen sämtlichen einzelnen Bestandtheilen gleich beurtheilen; die Neigungen stehen in so direktem Widerspruch, daß auch der Beste — von dem Widerspenstigen will ich gar nicht reden — wanken kann. Durch die Furcht vor den Strafen und deren unverzügliche Folge, muß er zu seiner Pflichterfüllung angehalten werden. Wer straft, wird gefürchtet. Nimmt man dem Militär die Strafgewalt, so wird der Soldat den Beamten mehr fürchten als seinen Offizier, und man hat damit dem Militärstand die Nerven abgeschnitten. Sie fühlen dieses selbst und wollen deshalb nur die Strafgewalt bei gemeinen Verbrechen, und auch diese nur unter gewissen Voraussetzungen, einem bürgerlichen Richter übertragen. Dieser Ausweg macht aber das Uebel nur ärger, denn der Soldat weiß die gemeinen Vergehen von den delictis militaribus nicht zu unterscheiden, und er wird dadurch zu ungerechtem Mißtrauen verleitet, sobald ihn sein Offizier heute straft, während dieser ihn morgen, unbekümmert um sein Schicksal, der bürgerlichen Behörde überweist. Der Soldat erträgt keine Ungewißheit, man muß ihn mit unnöthigen Distinctionen verschonen, während er dagegen ohne Zaudern bestimmten Befehlen gehorcht wird. Das vollendete Gebäude aber, dessen innere Fügungen man nicht zu durchschauen vermag, darf nur der erfahrenste Baumeister und auch dieser nur mit großer Vorsicht abändern. Glauben Sie, unsere alten Offiziere, die sich auf den Schlachtfeldern erprobt und gelernt haben, welche außerordentliche Forderungen an den Soldaten gestellt werden müssen, die mit dem Blute und dem Leben so manches theueren Kampfgenossen ihre Erfahrungen bezahlt haben und gegen kleinliche

Rücksichten unzugänglich geworden sind, haben schlechten Befallen an den Diskussionen über Militärgerichtsbarkeit, Volksbewaffnung, und wie diese Thematik alle heißen mögen, gefunden. Diese Männer sind es, die die Militärgerichtsbarkeit für nothwendig erklären, sie sind es, die die Truppen ins Feld führen und am Ende für die Richtigkeit ihrer Ansichten und den Erfolg der Waffen mit Leben und Ehre eintreten müssen. Sie, meine Herren, werden es selbst billigen, daß auf das Urtheil dieser Männer bei der Entscheidung der vorliegenden Frage am meisten Werth gelegt werden muß.

A f s b a c h: Wenn ich mich im Allgemeinen mit dem Antrag der Kommission einverstanden erkläre, so sind es nicht die jüngeren bedauernswerthen Ereignisse, deren nähere Gestalt ich übrigens nicht kenne; es sind nicht die aus den militärischen Standesmeinungen abgeleiteten Besorgnisse, ja es sind selbst nicht die gerügten und anerkannten Mängel der Militärgerichte, wodurch mein Urtheil bestimmt wird. Für mich liegt der Hauptgrund in dem §. 7 der Verfassung, wonach die staatsbürgerlichen Rechte der Badener in jeder Hinsicht gleich seyn sollen, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme macht, ein Satz, der allen vorhandenen reinen Standesprivilegien, die die Verfassung selbst nicht als fortbestehend erklärt, den Stab bricht. Als eine solche bloße Standesbegünstigung erscheint aber gewiß jeder außerordentliche Gerichtsstand, so fern er nicht auf Gründen einer durch besondere Verhältnisse erzeugten Nothwendigkeit beruht, so fern er nicht die Herstellung einer relativen Gleichheit zum Zweck hat. Unter diesen Gesichtspunkt einer nothwendigen Ausnahme, fällt aber das militärgerichtliche Privilegium nur theilweise, wie dies der Kommissionsbericht näher auseinandergesetzt hat. Für einen großen Kreis von Gegenständen der Rechtspflege läßt sich kein haltbarer Grund zur Abweichung von der Regel finden, und in dieser Hinsicht erscheint dieses Vorrecht als eine reine Standesbegünstigung, als eine Ausnahme von dem §. 7 der Verfassung. Diese Ausnahme ist nun in der Verfassung selbst nicht namentlich und ausdrücklich sanctionirt, es fehlt ihr folglich jedes rechtliche Fundament und so dauert es nur factisch fort. Der Geist der Verfassung fordert aber dringend die Aufhebung derselben, damit die Zusicherung der Gleichheit Aller vor dem Gesetz auch in dieser Hinsicht zur Wahrheit werde. Die eigenen Verhältnisse des Militärs stehen, was bereits von Vielen ausgeführt worden

ist, in vielen Beziehungen durchaus nicht entgegen. Bei der Diskussion über die besondern Anträge wird dies näher gezeigt werden; bis dahin behalte ich mir meine diesfalligen Anträge bevor.

M e r k: Ich wende mich zu der Motion von dem positiven Standpunkte aus und werde mich dabei nach Grundsätzen und nicht nach Gefühlsansichten richten. Mit der Militärgerichtsbarkeit wird es in den verschiedenen Staaten ziemlich verschieden gehalten und es findet sich solche bald ganz an die Militärbehörde gewiesen, bald aber mehr oder weniger an die Civilgerichte übertragen. Man hat in neuerer Zeit, wo die Heere nicht mehr als geworbene Söldlinge bestehen, sondern vermöge dem gleichen Gesetze der Aushebung zu Nationalheeren sich bilden, richtige Begriffe über das Verhältniß der Heere zum Staat gefaßt, allein dessen ungeachtet ist es bei der Schwierigkeit der Bestimmung, wie weit der Soldat in Gerichtssachen der Militärbehörde ohne Nachtheil entrückt werden kann, und bei der Besorgniß, es möchten sich alle Bande der Disciplin und der Ordnung dabei lösen, so ziemlich bei dem Alten geblieben. Auch bei uns ist in Beziehung auf die Scheidung der Ausnahme des besondern Gerichtsstandes von der Regel des allgemeinen Gerichtsstandes — denn eine Ausnahme ist der Militärgerichtsstand immer, wenn er auch kein Privilegium an sich ist — nichts geschehen. Es blieben nicht nur die Soldaten der Militärbehörde unterworfen, sondern auch die Noncombattanten nebst ihren Familien und sogar dem Gesinde. Mag man auch, wie in einer dieser Tage erschienenen Broschüre geschehen, den Stand der Soldaten von einer noch so poetischen Seite auffassen und die glänzendsten Sentenzen Schillers und Goethes über seine allerdings hohe Bestimmung anführen, so wird der gesunde Verstand doch sagen, daß diese Ausdehnung des Militärgerichtsstandes eine Abnormität ist und den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuwider läuft. Wir haben indessen gehört, daß die Regierung sich damit beschäftigt, eine Reform, wenigstens in dieser Beziehung, in Antrag zu bringen, und ich muß auch gestehen, daß eine Gesetzesvorlage sehr zu wünschen wäre, denn mit der Motion und dem allgemeinen Antrag, wonach die Militärgerichtsbarkeit aufgehoben werden soll, ist es nicht abgemacht. Wenn man auch annehmen kann, daß der garnisonirende Soldat in der Garnison seinen Wohnsitz hat, so domicillirt er doch nicht so da, wie ein Bürger, und die Verfügung des Richters kann ihn nicht unmittelbar erreichen, indem die

Kaserne nicht eine Wohnung ist, wie das Wohnhaus des Bürgers. Der Soldat kann auch nicht immer den Verfügungen des Civilrichters nachkommen, indem er seinen Dienst nicht verschieben, einem Andern übertragen oder unterbrechen kann, was alles der Zustimmung und Einwilligung des Vorgesetzten zu unterwerfen ist, der Alles dasjenige wissen muß, was mit der Dienstpflicht und der Erfüllung derselben collidiren könnte. Der Soldat ist auch nicht immer in der Garnison und bei einem Kriege befindet er sich im Auslande.

Hiernach ist klar, daß wir ganz besondere Verfahrensvorschriften in dieser Hinsicht nöthig haben, wenn man zum Theil wenigstens die Gerichtsbarkeit an die Civilbehörden übertragen wollte.

Eben so wichtig ist die Absonderung derjenigen Vergehen, die fortan bei dem Militär abgeurtheilt werden, und derjenigen, die dem Civilgericht heimfallen sollen. Es ist dies an sich schon eine schwierige Aufgabe, und um so nothwendiger, hierüber feste Normen zu geben, weil alle Collisionen mit den Militärbehörden unangenehm sind. Soll deshalb die Motion auf diesem Landtage eine reelle Folge haben, so wird nothwendig seyn, dießfalls noch einen Gesetzesentwurf einzubringen, der dann vielleicht, hinsichtlich dieses Militärgerichtsstandes solche Verbesserungen enthält, die im Ganzen genommen den Ansichten, welche sich bis jetzt ausgesprochen haben, ziemlich entsprechen. Es sind allerdings die Ereignisse, die zunächst die Motion veranlaßt haben, beklagenswerth, und ein Freund der Gerechtigkeit wird auch die schon angeführten Urtheile nicht billigen können, so weit wenigstens wir die Sache bekannt ist. Indessen hat sich dasselbe schon bei Schwurgerichten ergeben, und wenn es gleich richtig ist, daß Militärgerichte eigentlich keine Schwurgerichte sind, weil sie nach bestimmten Beweisregeln urtheilen sollen, so werden sie doch, weil sie als Rechtsunkundige die positive Beweis-theorie nicht immer anwenden können, nach ihrer subjectiven Ueberzeugung urtheilen, auf die dann individuelle Ansichten, wie auch bei Geschwornen der Fall ist, einen unwillkürlichen Einfluß haben werden, ohne daß man dann sagen kann, es sei hier wesentlich Partheilichkeit geübt worden. Man sagt vielleicht, diese einzelnen Ereignisse werden im Ganzen nichts beweisen und es werden solche Ereignisse vorkommen, in wessen Händen auch immer die Militärgerichtsbarkeit seyn werde. Darin und in der Behauptung, daß das badische Militär in der Disciplin keinem

nachstehe, und nur selten sich solche Vorkommnisse ereignen, liegt auch viel Wahres und wird auch gewiß allgemein anerkannt werden, allein eben so richtig ist, daß doch diese Ereignisse mit den Verhältnissen der Militärgerichtsbarkeit in einer gewissen Verbindung stehen und auf die inneren Gründe führen, warum eine Abänderung in dieser Hinsicht nothwendig ist, was, so viel ich weiß, die Regierung selbst anerkannt hat. In Beziehung auf die Civilgerichtsbarkeit wird es eben keine besondere Anstände geben, denn in den meisten Fällen unterliegt sie bereits den bürgerlichen Gerichten, wie z. B. die Klagen auf Liegenschaftsbesitz, die Erbschaftsklagen und die Santsachen der Beurlaubten, so wie in deren Hände sich die dritte Instanz schon befindet. . . .

Aschbach unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß dies zur besondern Discussion gehören werde.

Merck: Ich werde nicht mehr lange aufhalten, sondern bei der Zusammenfassung an einem Hauptgesichtspunkt stehen bleiben, daher nur noch bemerken, daß es sich nicht lange mehr darum handeln wird, ob man die Civilmilitärgerichtsbarkeit aufheben solle, sondern es wird nur noch die Frage übrig seyn, ob, weil der Civilrichter seine Verfügungen nicht unmittelbar an das Militär erlassen kann, es nicht räthlich sei, die Auditorate in selbstständige Civilgerichte umzuschaffen und diese als ein gleichsam mit dem Regiment wanderndes Amt zu constituiren, die dann ganz unabhängig vom Militär in Civilsachen aburtheilen, was zur Beschleunigung des Ganges viel beitragen und den Vortheil haben würde, daß im Fall des Ausmarsches schon ein Militärgericht bestünde und die Erledigung der geringeren Strafsachen, die sonst von dem untern Gerichte vorgenommen worden, ebenfalls von diesem Gericht geschehen könnte. Was die Strafgerichtspflege betrifft, so ist dies freilich ein Punkt, der große Beachtung verdient, weil dieses allerdings mit der Aufrechterhaltung der Disciplin und der militärischen Ordnung in einer engen Verbindung steht. Es scheint aber doch, daß man den Begriff von militärischer Ehre etwas zu hoch gestellt hat. Auch wir ehren den Militärstand, wir ehren besonders die Männer, die in den heißen Feldern von Spanien, an den Ufern der Donau und auf den Eisgefilden Rußlands die großen Schlachten mitkämpften, und dem badischen Namen im Ausland Achtung verschafften, und wir würden gewiß bedauern, wenn die Erörterung dieses Gegenstandes, der doch aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und nicht bloß aus der Phantastie discutirt werden muß, eine

Disharmonie mit diesem Stande veranlassen könnte. Wenn der Bericht auch etwas stark colorirt erscheint, so glaube ich doch, daß der Vorwurf von dem Berichtsteller zurückzuweisen ist, als beruhe er nicht auf patriotischen Gesinnungen. Ich glaube gerade, daß seine patriotische Gesinnung ihn zu dieser starken Farbaustragung bestimmt hat, und behaupte, daß man die Sache zu weit treibt, wenn man im Allgemeinen einwendet, das Ansehen der Offiziere werde zu sehr dadurch geschwächt, wenn ihnen nicht die ganze Gerichtsbarkeit überlassen bleibe, und es dürfe selbst bei den Beurlaubten keine Ausnahme Statt finden, weil sie bei der Ausdehnung des Beurlaubungssystems zu sehr dem Militär entfremdet würden und verwirte Begriffe von ihrer Subordination erhielten. Wenn man dem Militär die Aburtheilung nicht nur der Disciplinarsachen, sondern auch der eigentlichen Standesverbrechen, jedoch im ausgedehnten Sinne des Wortes, nämlich der Verbrechen, die der Soldat hinsichtlich seiner Pflichterfüllung und in Beziehung auf seinen Stand überhaupt begeht, überläßt, so wird die Grundlage der ganzen militärischen Disciplin gewiß erhalten, indem die meisten Vergehen doch Vergehen gegen den Stand sind, während sodann weiter gemeine schwerere Vergehen, die voraussichtlich die Austreibung des Soldaten zur Folge haben werden, an den Civilrichter jetzt schon gelangen. Es besteht also schon in den wichtigsten Fällen eine Scheidung dieser Verbrechen; allein es ist doch gewiß viel räthlicher, diese Absonderung durch ein bestimmtes Gesetz auszusprechen und zu regeln, um dann die Collisionen zu vermeiden. Daß aber diese Absonderung der Grundlage des militärischen Charakters und der Disciplin durchaus unnachtheilig sei, beweist die Erfahrung; denn diese Scheidung besteht bereits in England und bekanntlich herrscht unter dem englischen Militär die strengste Disciplin.

Insbefondere wird aber in Beziehung auf die Beurlaubung eine Abänderung nöthig seyn; denn das ist richtig, daß diese Militärgerichtsbarkeit manchen Anlaß zu Excessen giebt, nicht weil der Soldat etwa glaubt, er werde in dem Urtheil mehr geschont, sondern weil die Untersuchung entfernt von dem Ort der That in der Garnison geführt und bei dieser Art der Untersuchung der Sache weniger auf ihn herauskommen wird, was auch ganz natürlich ist. Daß vollends bei den Nichtcombattanten kein Grund vorhanden ist, die Militärgerichtsbarkeit auf sie auszudehnen, liegt so klar auf der Hand, daß darüber kein Wort zu sagen ist.

Verbandl. d. II. Kammer 1835. 16. Feft.

Auch ich anerkenne, daß ein militärischer Geist in den Reihen des Militärs herrschen muß, ich anerkenne, daß die militärische Ehre ganz etwas Eigenes ist, etwas Unausdrückbares in sich hat, und eine äußere Anerkennung finden muß; allein den Begriff davon muß man nicht zu hoch steigern und besonders nicht zu jeder Zeit als gleichbedeutend annehmen. Wenn der Soldat im Feld ist, wenn es heißt: „aufs Pferd, aufs Pferd, ins Feld, in die Freiheit gezogen“, diese Zeit, wo große Ereignisse seine Begeisterung erwecken und ihn zu großen Thaten entflammen, ist ganz von derjenigen Zeit verschieden, wo er in der segensvollen Ruhe eines freilich ihm oft gehässigen Friedens in der Mitte seiner Mitbürger lebt. Im Krieg erlangt seine Stellung die höchste Potenz, und dort ist er als Soldat vollkommen in seiner eigentlichen Stellung. Dann wird ihm aber auch seine volle Gerichtsbarkeit zurückgegeben; denn es ist allerdings ein Unterschied in den Verhältnissen begründet, weil der Soldat im Kriege abgeschlossen dasteht,

„Da tritt kein Anderer für ihn ein,

„Auf sich selber steht er da ganz allein.“

Im Frieden aber kann er sich nicht über alle bürgerlichen Verhältnisse hinaussetzen, er darf nicht alle bürgerliche Gewalt gleichsam als nicht existirend betrachten, er kann nicht den Geist beschwören wollen, der bei großen Kriegereignissen den so glänzenden Schimmer auf den Kriegerstand wirft. All dergleichen darf er nicht geltend machen, um ein solches Privilegium in seinem Gerichtsstande zu erwerben, das weiter gehen würde, als die Aufrechthaltung der Grundlage der militärischen Einrichtungen es fordert. Wir wollen, daß, auf irgend einen durchgreifenden Grundsatz zurückgeführt, die Sache gesetzlich normirt, wollen aber auch, daß für die der Militärgerichtsbarkeit zur Aburtheilung verbleibenden Vergehen ein eigenes angemessenes Verfahren gewählt, eine vernünftige Gesetzgebung in dieser Hinsicht eingeführt werde. Ich verlange, daß ein Verfahren bestehe, wonach noch ein Refurs gegen das Erkenntniß des Militärgerichts Statt finden und der Untersuchungsarrest nicht regellos fort dauern kann. Ich fordere aber auch ein Gesetzbuch, das gemeinverständlich und einfach in seinen Bestimmungen ist, weil nicht Rechtskundige die Anwendung davon machen. Man hat freilich die Anwendung als leicht schildern wollen, weil die Gesetze deutsch seien. Wenn aber dieses schon den Richter machen würde, daß er die Gesetze lesen kann, so würde das Studium der Rechtswissenschaft auch auf den

Universitäten aufgehoben werden können. Die Beurtheilung der Thatumstände ist dem gesunden Verstande leicht möglich, allein die Art der Zurechnung und der Anwendung ist schwieriger und nicht Jedem zugänglich. Ich behalte mir deshalb diejenigen Modificationen vor, die ich dem allgemeinen Commissionsantrag beizufügen für gut finden werde, um die Scheidung auf Rechtsgrundsätze zu bauen, sobald ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden wird, ohne welchen wir in der Sache selbst nicht weit kommen werden.

**Kröll:** Ich will nicht lange von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes sprechen, der uns heute beschäftigt. Er hat bei der letzten Abstimmung der Kammer Anerkennung gefunden, Anerkennung aber auch in vielen Theilen des Landes, wie ich gewiß weiß. Tief beklagt hat man die Ereignisse, die seit dem letzten Landtag in der Residenz unter den Augen der Regierung vorgekommen sind; tief beklagt hat man es, daß diese Ereignisse sich wiederholen konnten. Wenn der Herr Regierungskommissär glaubte, daß diese Sache nicht vor das Forum der Oeffentlichkeit kommen sollte, so antworte ich, daß die Kammer solchen Ereignissen nimmermehr die falsche Farbe stillschweigender Mißbilligung leihen kann. Sie mußte hier sprechen und in diesen Ereignissen eine Aufforderung finden, sich darüber zu erklären und gegen das Institut anzukämpfen, das dafür betrachtet wird, solche Sachen zu begünstigen. Man hat privilegierte Gerichtsstände früher schon aufgehoben, und wenn diejenigen Stände, die die befreite Gerichtsbarkeit früher hatten, solche zurückfordern wollten, so wäre das Hohngelächter der Zeit die sicherste, aber auch die passendste Antwort hierauf. Man hat viel von Standesehre gesprochen. Was ist aber die Militärehre? Ist sie mehr als die Standesehre eines anderen Standes? Sollte die militärische Standesehre keine sittliche seyn? Ich glaube nicht, daß dieses Jemand wird im Ernste behaupten wollen. Ich will nicht dem Militärstand zu nahe treten, besonders dem unfrigen nicht, denn er hat Proben von Tapferkeit und Muth abgelegt, die zu achten und zu loben sind. Allein dieser Militärstand wird sich selbst ehren, wenn er sich auf die gleiche Stufe mit den übrigen Bürgern stellt, nämlich unter ihre Gesetze und die bestehenden Gerichte. Der Herr Staatsminister hat davon gesprochen, daß er sich nicht gerne auf dem Feld der allgemeinen Ehre ergehe; allein ich muß dieses thun. Ich kenne eine Ehre, in der alle Standesehren aufgehen, und die sich kund thut im Gehorsam gegen die Gesetze, Gewissenhaftigkeit in dem Beruf, Treue gegen

den Fürsten und das Vaterland und im unerschrockenen Beharren auf dem Boden der Verfassung. Der Offizier, der von dieser Bürgerehre durchdrungen ist, wird Muth genug in sich fühlen, er wird die heilige Sache des Vaterlandes gegen den Feind wahren, und der Soldat wird seinem Befehl folgen. Das unabänderliche Beharren auf dem Boden der Verfassung mache ich aber allen Angehörigen unseres Landes zur Pflicht; denn ich betrachte alle als Bürger eines Vaterlandes. Freilich, wenn man nur die Vortheile derselben genießt, nicht aber ihren Forderungen entsprechen will, so ist es etwas Anderes; wenn man hören muß, daß man bloß von eurer und nicht von unserer Verfassung spricht, so glaubt man allerdings annehmen zu müssen, ein Stand sei der Meinung, durch dieselbe nicht gebunden zu seyn.

Mag auch das Schicksal dieser Motion seyn, welches es will, die Regierung muß darauf Rücksicht nehmen, nicht bloß, weil ähnliche Ereignisse hier oder bei beurlaubten Soldaten in der Provinz sich wiederholen können, sondern hauptsächlich auch im Interesse der hiesigen Schulen. Mit welchen Gefühlen wird wohl ein Vater seinen Sohn hierher schicken, wenn er jeden Augenblick die Nachricht fürchten muß, er liege auf den Tod krank, weil er gewaltthätig verwundet worden sei.

Stellen Sie sich in die Lage eines Vaters, der hier einen Sohn hat. Glauben Sie, er werde ruhig schlafen können? Ich kann es nicht glauben, wenn nicht schnell vorgebeugt wird. Die Erbitterung ist da, Beispiele sind gegeben und traurigere können nachfolgen. Ich unterstütze den Commissionsantrag.

**Obrist v. Laßkaye:** Der Herr Redner scheint von der Ansicht auszugehen, daß alle diese Vorfälle nur ihm bekannt und weder den Vorgesetzten des Militärstandes, noch einem Beamten der Regierung, noch selbst der höchsten Staatsbehörde zu Ohren gekommen seien. Dadurch will er die Publizität rechtfertigen, die der Sache beklagenswerther Weise gegeben wurde. Wenn diese Publizität an die Grenzen unseres Großherzogthums gebunden wäre, so würde ich ihm etwa noch Recht geben; allein ich frage, ob es der Herr Redner mit den Regeln der Klugheit vereinigen kann, daß diese Sache in die Welt hinaus geworfen und ausposaunt worden ist, denn er wird sich selbst überzeugt haben, daß durch eine solche Verbreitung nichts geholfen wird, wie diese ist, wo man nicht nur in Karlsruhe allein, nicht in den



Städten des Großherzogthums, nicht auf dem Schwarzwalde, nicht in einem Kreise, sondern in Stuttgart, München, Darmstadt, Petersburg und allen Weltgegenden davon sprechen wird. Ich frage, ob eine solche Publizität, ob eine solche Begewerfung der patriotischen Gefühle zu rechtfertigen ist? Der Herr Redner scheint ferner durch eine Andeutung besonders ergriffen worden zu seyn; allein er mag erwägen, daß ich in meiner Rede die allgerindesten Sätze aufnahm, die ich aufnehmen und nur immer finden konnte; denn um als Organ der Gefühle meiner Standesgenossen mich auszusprechen, hätte ich ganz andere Argumente suchen und meinen Vortrag überhaupt in Worte kleiden müssen, die vielleicht den parlamentarischen Anstand oder die Würde der Berathung verletzten hätten. Ich bin jedoch in diesen Fehler nicht gefallen, allein wir Militärs können solche Angriffe und Andeutungen nicht dulden und werden sie nicht dulden. Wir werden keine andere Unterstellung dulden, als die Unterstellung der Ehre, die Unterstellung des Gehorsams und die Unterstellung des Muthes, wenn das Vaterland diesen Muth fordert.

Staatsminister Winter: Ich muß es den geehrten Rednern, die bisher sprachen, Dank wissen, daß sie, wenigstens was die Vorgänge betrifft, mit Mäßigung sich ausgesprochen haben, was allgemein anerkannt werden muß; allein bedauern muß ich, daß ein Mitglied dieser Versammlung, das seinem Beruf nach zur Mäßigung und Ausgleichung geneigt seyn und diese lehren sollte, hier öffentlich auftritt, und über Gegenstände so entschieden urtheilt, die er gar nicht einmal genau kennt.

Was die öffentlichen Schulen betrifft, so habe ich nach meiner Stellung besonders darüber zu wachen, daß das Leben der jungen Leute bewahrt werde. Es ist wohl häufig der Fall, daß man diese jungen Leute in der Ordnung erhalten kann, und es muß dies auch in den meisten Fällen seyn. Allein es ist auch möglich, daß diese Leute über die Grenzen hinaus gehen, die ihnen vorgezeichnet sind, und ob und in wie fern es hier der Fall war, darüber kann der Herr Redner nicht urtheilen. Er hätte sich vorher genauer erkundigen sollen, und ich kann es daher nur bedauern, daß er diesen Gegenstand auf eine solche Weise in Anregung brachte.

Staatsrath Solly: Wenn ich einige Worte über diesen Gegenstand spreche, so werde ich mich unmittelbar an den Zweck der Motion und den darüber erstatteten Bericht halten. Der Zweck geht dahin, die Grundlagen der Militär-

gerichtsbarkeit wesentlich zu verändern. Die Einrichtung des Militärgerichts besteht seit sehr langer Zeit in der jetzigen Weise, und es ist auch an sich nicht etwas Besonderes, nicht etwas, was schon in seinem Ursprung nur als ein Privilegium oder als eine Ausnahme zu betrachten gewesen wäre. Diese Einrichtung entspricht im Wesentlichen der Einrichtung der Gerichte, wie sie bei deutschen Völkern Jahrhunderte hindurch bestanden haben. Sie sind, wie ich den Herrn Richterstarke schon widerlegend erinnerte, kein privilegiertes Forum, welche Ansicht bloß auf Unkenntniß der Sache beruhen kann. Es sprechen hier Schöffen, und bekanntlich haben in sehr langer Zeit auch in Deutschland ungelehrte Schöffen, nämlich solche, die nicht Juristen waren, Vergehen aller Art abzuurtheilen gehabt. Wir haben in einem deutschen Gesetze, dessen Wirksamkeit sich viel länger erhalten hat, als alle diejenigen, die in neuerer Zeit gefertigt wurden, nämlich in der peinlichen Halsgerichtsordnung noch genauere Nachrichten darüber. Diese Einrichtung soll aber nach den hierüber gestellten Anträgen im Ganzen beseitigt werden, wofür man anführt, daß einmal in der Person der zur Aburtheilung berufenen Richter nicht wohl alle die Voraussetzungen sich finden, die man zur Fällung gerichtlicher Urtheile fordern könne. Es ist schlechthin darauf hingedeutet, daß Standesvorurtheile hier von nachtheiligen Folgen seyn können.

Was den ersten Punkt betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß bei den Militärgerichten die Urtheilenden doch nicht ganz und gar sich selbst überlassen sind, denn es werden in jedem Fall die Rechtspunkte von einem Juristen auseinander gesetzt, ehe jene ihre Meinung aussprechen, und in den bei weitem meisten Fällen wird dieses keine so große Schwierigkeit seyn. Meine Herren, ich gehöre selbst zu der Klasse der Juristen und bin also gewiß nicht geneigt, dieses Wissen herabzusetzen. Man darf aber doch auch nicht die Sache so sehr steigern, als ob es für Leute von allgemeiner Bildung gar nicht möglich wäre, sie zu begreifen. Mit gehöriger Erläuterung wird jeder gebildete Mann wohl verstehen, um was es sich handelt, und wird auch ein der Sache ganz entsprechendes Erkenntniß fällen. Ich habe auch seit langer Zeit nicht gehört, daß diese militärgerichtlichen Urtheile so ganz irrig und verkehrt wären. Mir ist nichts davon bekannt geworden, und es wird auch nicht in höherem Maße hier der Fall seyn, als es bei bürgerlichen Gerichten ebenfalls vorkommt.

Nicht alle Menschen sind sich zu allen Zeiten gleich, sondern Jeder ist dem Irrthum unterworfen. Ich gebe aber zu, daß Fälle von verwickelter Natur vorkommen können, wo in factischer und rechtlicher Beziehung mehr Übung in dem Richteramte erforderlich ist, als man in der Regel den Mitgliedern des Militärgerichts zutrauen darf, so daß sie also leichter dem Irrthum hier unterworfen wären. Nun lassen sich aber, ohne daß man das ganze Institut aufzuheben braucht, Einrichtungen denken, die diesen Mangel beseitigen, besonders mittelst einer höheren Instanz, die gegen ein Urtheil von einem solchen Militärgericht dann noch Statt findet.

Man hat ferner gesagt, es könnten eben Standesvorurtheile hier einwirken; allein darauf glaube ich erwiedern zu können, daß diese Fälle wohl zu den selteneren gehören, wo von solchen die Rede seyn kann; denn das wird man nicht als These aufstellen, daß etwa die Ansicht bei dem Militär herrsche, unter allen Umständen müsse durchaus den Standesgenossen Recht und den Andern, die in Collision damit gekommen sind, Unrecht gegeben werden. Auch für solche Fälle ist schon dadurch gesorgt, daß von Seiten der oberen Behörde in der Auswahl der Richter besondere Vorsicht Statt findet, und nicht Personen dazu gewählt werden, die man irgend für befangen halten kann. Allein auch hier wird eine weitere Instanz als Vermittlung eintreten können, an die man sich im Justizweg wenden kann, und welche vollkommene Garantie gewährt. Außer diesen wesentlichen Abänderungen können noch verschiedene specielle Abänderungen in Betracht kommen. Wenn man nämlich sagt, das Militär sehe in der einen Beziehung unter dem Civilgericht und in der andern unter dem Militärgericht, so würde dieses Collisionen zur Folge haben, und man würde fragen, wo eigentlich die Grenze gezogen werden müsse. Daß aber dieses keine so leichte Sache sei, werden mir Diejenigen zugeben, die schon besondere Veranlassung hatten, über Gegenstände dieser Art mehr nachzudenken. Sodann ist auch nicht zu läugnen, daß man auf die besondere und künftige Bestimmung des Militärs Rücksicht nehmen muß, nämlich auf diese, ins Feld zu ziehen, um das Vaterland zu vertheidigen. Für solche Fälle wird ebenfalls eine Uebertragung der Militärjurisdiction an die Civilgerichte ganz undenkbar seyn, allein man würde sich, was mir kein unrichtiger Gedanke zu seyn scheint, neue Verlegenheiten dadurch bereiten, wenn man in Friedenszeiten Militärbeamte gar nicht dazu gebraucht hätte,

in solchen Strassfällen zu urtheilen, und die dann plötzlich zu einem Geschäft berufen würden, wozu sie sich bis jetzt nicht qualificirt haben. Ich werfe übrigens dieses nur als beiläufigen Gedanken hin, und als Zweifel, den man etwa haben könnte. Die Regierung hat Ihnen ferner durch den Vertreter des Kriegsministeriums die wiederholte Versicherung gegeben, sie habe sich schon vor längerer Zeit und durchaus nicht etwa aus Veranlassung einiger Vorfälle mit diesem Gegenstand ausführlich beschäftigt, und untersucht, in wie fern hier Abänderungen zu treffen seien, gleich wie sie auch im Allgemeinen schon anerkannt hat, daß allerdings Verbesserungen eintreten müßten. Es sind Vorarbeiten gemacht, die aber noch nicht zu der Reife gekommen sind, um Ihnen vorgelegt zu werden, was jedoch seiner Zeit geschehen muß, und wo sie dann erst recht Gelegenheit haben, sich über alles Einzelne gehörig zu verbreiten. Sehr richtig ist in dieser Beziehung die Bemerkung des Abg. Merk, daß durch diese Motion diese Materie nichts weniger als erschöpft wird; denn damit ist nur ein allgemeiner Gedanke ausgesprochen, den die Regierung in so weit für nicht ganz ungeeignet erklärt, als sie anerkennt, es seien hier Verbesserungen nothwendig. Sie hatten hiernach wohl alle Veranlassung, bei dieser Zusicherung der Regierung sich zu beruhigen und die Vorlage zu erwarten, die seiner Zeit über diesen Gegenstand wird gemacht werden, und womit vielleicht die gegenwärtige Discussion geschlossen werden könnte.

Sander: Man hat meinem Bericht Vorwürfe gemacht und Andeutungen dagegen erhoben, auf die ich nicht eingehen will. Der Bericht ist der öffentlichen Beurtheilung übergeben, und ich unterstelle ihn derselben mit der Ruhe jenes Mannes, der da glaubt, seine Pflicht gethan zu haben. Widersprechen muß ich aber vor Allem, daß hier von dem Antrag von Seiten des Antragstellers oder von meiner Seite und, wie man andeutete, von der Kammer ein Verfahren ab irato Statt finde. Ich selbst hatte auf dem vorigen Landtage die Ehre, in einer von Mehreren lang genannten Rede die Gründe zu entwickeln, die die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs wünschenswerth machten; die Kammer hat meinen darauf gerichteten Antrag genehmigt, allein nichts ist darauf geschehen, nichts ist darauf erfolgt.

Staatsminister Winter: Das ist nicht wahr.

Sander: Ich weiß von nichts.

Obrist v. Casollaye: Sie sind so gut informirt, wie

ich aus den Verhandlungen vernommen habe, daß es mich sehr befremden muß, wie Alles, was in dieser Hinsicht geschehen und vorbereitet worden ist, spurlos an ihnen vorübergehen konnte.

Sander: Der Ausdruck spurlos an mir vorübergehen, befremdet mich ebenfalls, denn ich habe von etwas: was sich nicht zeigte, nichts sehen und nichts bemerken können. Ich sage wiederholt, es ist auf dasjenige, was die Kammer von 1833 beschlossen und bei der Regierung in Antrag gebracht hat, nichts geschehen und nichts erfolgt. Es mag richtig seyn und ich will es glauben, daß die Regierung einen Gesetzesentwurf vorbereitet hat, allein es ist schon so lange Zeit darüber verfloßen, ich könnte vielleicht wissen, daß dieser Gesetzesentwurf schon vor 1833 vorbereitet war und doch nicht vorgelegt wurde und hiernach glauben, man wolle ihn nicht vorlegen.

Obrist v. Lasoklaye: Diese Beobachtung wird der Abgeordnete Sander auch in einem großen Nachbarstaate gemacht haben, wo der Code pénal im Jahr 1817 vorbereitet, im Jahr 1820 ausgearbeitet, auf mehreren Landtagen vorgelegt und bis auf den heutigen Tag noch nicht zum Abschluß gebracht wurde, ein Beweis, welchen schwierigen Fragen die Redaction eines solchen Strafgesetzbuchs über das Militär unterliegt. In der Lage, die uns der geehrte Redner zum Vorwurf macht, ist demnach unser Nachbarstaat schon 17 Jahre, was für uns ein Trost seyn kann.

Sander: Mag sich die Sache verhalten, wie sie will, so viel ist richtig, daß die Kammer schon früher denselben Antrag gestellt hat, den jetzt der Kommissionsbericht wiederholt. Sie hat sich verpflichtet gefühlt, durch Ereignisse, die jedenfalls beklagenswerth sind, diesen ihren Antrag im Weg einer Motion zu erneuern, und es muß deshalb der Regierung, wenn es ihr, wie ich voraussetze, Ernst ist, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten und zu übergeben, nur angenehm seyn, wenn die Kammer jetzt schon ihre Ansichten zu erkennen giebt. Darum glaube ich auch, daß wegen der einfachen Zusage, es sei etwas im Werk, die Kammer nicht davon abstehen wird, der Motion ihr Recht und ihren weitem Gang angedeihen zu lassen. Ich will nun nicht auf die die Motion veranlassenden Ereignisse eingehen, sondern nur, nachdem schon die meisten Bemerkungen und Eineden der Sprecher der Regierung berührt und besprochen sind, in allgemeiner

Richtung auf die Aeußerungen der Herrn Regierungskommissäre antworten.

Herr Minister Winter hat gesagt, der Bericht sei auf so einen allgemeinen Grundsatz von einer Standesmeinung des Militärs gebaut, allein diese Standesmeinung ist in dem Bericht genau und deutlich bezeichnet, dagegen habe ich keine andern besonders wichtigen Gründe vorbringen hören, die es unnöthig oder unräthlich, oder unmöglich machen, den Kommissionsantrag von Seiten der Kammer anzunehmen und zu verfolgen. Man hat so im Allgemeinen gesagt, die Ehre des Soldaten sei dadurch bedroht, und die Disciplin gefährdet, allein man hat nicht gesagt, worin die Ehre des Soldaten bedroht, und worin die Disciplin gefährdet sei. Man scheint von der Ansicht auszugehen, die Ehre sei dem Soldaten alles und darum wohl auch der Saß herumgedreht, Alles bei dem Soldaten ist also Ehre; Alles was besteht, gehört zu seiner Ehre, und was deshalb besteht, müsse aufrecht erhalten werden. Dieser Grundsatz ist aber offenbar falsch.

Ich kann nicht begreifen, wie dadurch, daß ein Civilprozeß, ein aus den bürgerlichen Verhältnissen entstehender Prozeß eines Militärs vor einem Civilgericht behandelt wird, die Ehre des Soldaten bedroht seyn soll, während sie nicht bedroht ist, wenn der Offizier selbst klagt. Noch weniger kann ich begreifen, wie die Ehre des Soldaten bedroht seyn soll, wenn es sich von Strafgerichten handelt. Ist denn die Ehre mit Strafgerichten, also mit Vergehen auf das genaueste verbunden, hängt sie so damit zusammen, daß eine Ehre gar nicht gedacht werden kann, ohne ein Vergehen und ein Verfahren vor dem Strafrichter damit zu verbinden? Wenn dieses die militärische Ehre wäre, die es aber nicht ist, so wäre es zu bedauern. Man spricht von der Nothwendigkeit der Disciplin, allein ich kann mich von dem Landtag von 1833 erinnern, wo man behauptet hat, die Einführung der neuen Prozeßordnung bei dem Militär sei den Anforderungen der Disciplin höchst schädlich. Unterdessen ist aber, wie ich glaube gehört zu haben, die Prozeßordnung bei dem Militär wirklich eingeführt, und wenn man nicht etwa die bekannten Vorfälle daraus erklären wollte, was ich doch bezweifle, so wird man sagen müssen, daß die Disciplin bis jetzt nicht im Mindesten gestört wurde. Es wird auch die Disciplin und zwar die wahre Disciplin nicht gestört werden, durch das Uebertragen eines gemeinen Kriminalvergehens an einen gewöhnlichen Civilrichter. Ich glaube vielmehr, daß bei

uns, wo der Soldat so häufig im Urlaub ist, es für die Disziplin besser seyn wird, wenn man seinem Urlaubsrichter die Bestrafung seiner Vergehen im Augenblick unterstellt. Es ist besser, ihm zu zeigen, daß er auch noch auswärts einem Richter unterworfen ist, denn daß er in vielen Fällen glaubt, es sei kein Richter gegen ihn da, wenn er gegen Recht und Gesetz handelt. Wodurch wird die Disziplin am besten erhalten? Durch eine fortwährende und andauernde Uebung, die aber jetzt in Folge der Einrichtung fehlt, wornach im Urlaub die Disziplin nicht gehandhabt wird, und bei jedem Wiedereintrücken des Soldaten das Militär in die Lage kommt, den Soldaten wegen seiner im Urlaub begangenen Vergehen zu bestrafen. Von allen Gründen der Herrn Regierungskommissäre kann also keiner stichhaltig seyn, und wenn ich noch etwas zur Unterstützung meiner Ansicht bedarf, so beziehe ich mich auf die Erfahrungen in andern Staaten.

Ich habe in Deutschland wenig Unterschied zwischen dem verschiedenen Militär gefunden. In Baiern ist aber seit 1828 die Civiljurisdiction dem Militär entzogen, und ich habe nicht gehört, so wie auch der ausgezeichnete Militär, der auf unserer Regierungsbank sitzt, nicht gehört haben wird, daß die bayerische Disziplin geringer sei, als die bairische. Auch in Sachsen hat man die Aburtheilung der in dem Urlaub vorgegangenen Vergehen ohne Anstand dem Civilrichter überlassen und die Disziplin ist bis jetzt noch nicht geschwächt worden. Man hat aber auch in Sachsen das Militärgericht nicht bloß aus Offizieren zusammengesetzt, sondern ein bürgerliches Gericht, das Appellationsgericht, schon seit langer Zeit zum Militärgericht erhoben und die Disziplin ist dieselbe geblieben. Ich bin überzeugt, das es gar keine Gründe giebt, welche abrathen, den Beschluß der Kommission selbst im Interesse des Militärs durchzuführen. Man spricht davon, der Soldat, der in den Krieg komme, werde nicht wissen, wie es mit Bestrafung der Vergehen zu halten sei, allein der Krieg ist ein harter Mann und das Standrecht desselben bekümmert sich nicht viel um die Bedenklichkeiten eines Juristen. Da geht alles schnell vorüber, und man muß nicht glauben, daß der Soldat so ganz in dieser militärischen Gerichtsbarkeit unersahren sei. Es bleibt ihm das Disciplinäre, die ganze polizeiliche Strafgewalt, die das Erste alles Bedingende ist, es bleibt ihm die Militärjurisdiction für die militärischen Verbrechen und er wird oft Gelegenheit haben, sich darin umzuthun, um selbst später im Krieg in gemeinen Vergehen etwas leisten zu können. Man hat

ferner gesagt, es sei unmöglich, die Subordination aufrecht zu erhalten. Ich begreife aber nicht, wie die Subordination mit Straßenraub und Verwundung und ihrer Bestrafung vor dem gewöhnlichen Strafrichter zusammenhängt, und glaube vielmehr, daß man die Subordination und die wahre militärische Ehre dann um so fester wird halten können, wenn man in den militärischen Gerichtssälen nichts Anderes mehr aburtheilen hört, als wirkliche militärische Verbrechen, und alle gemeinen Verbrechen dem Civilrichter übertragen sind. Alsdann wird die wahre Disziplin und die wahre Subordination erst recht gehegt und gepflegt werden können. Herr Minister Winter hat endlich die in meinem Bericht erwähnte Ständesmeinung damit erklären wollen, daß er sagte, der Offizier könne nur in dem ungeschwälerten Glauben an seinen Muth dastehen. Dies ist richtig, allein ich gestehe, daß ich nicht nur den Muth fordere, die Waffen gegen den Unbewaffneten zu gebrauchen, sondern vor Allem einen moralischen Muth, und mir wäre jener Offizier achtungswerther, der vielleicht diese Ständesmeinung damit über den Haufen werfen würde, daß er ihr männlich entgegen tritt, statt sich derselben zu unterwerfen. Der Herr Minister Winter hat seinen Vortrag damit geschlossen, daß es die Sitten seien, die hier alles ausmachten; um aber diese Sitten zu verbessern, wollen wir gerade die dieses hindernden, die so große Meinungsverschiedenheit hervorrufenden Schranken niederwerfen, wir wollen, das ist die gemeinsame Absicht der zweiten Kammer, daß die seither getrennten zwei Stände des Civils und des Militärs von selbst in Rechten, Gesetzen und Sitten sich fest vereinigen, und deswegen denn hauptsächlich den befreiten militärischen Gerichtsstand aufgehoben haben.

Generalauditor Vogel: Der Gegenstand, von dem es sich handelt, ist von so großer Wichtigkeit, daß ich wohl noch einige Augenblicke für mich in Anspruch nehmen kann. Es wurde schon mehrmals wiederholt, daß die Militärgerichtsbarkeit nur ein Privilegium sei. Wir stehen aber nicht auf dem Boden eines Privilegiums, wenn wir die Militärgerichtsbarkeit üben, denn diese ist, wie schon vorhin bemerkt wurde, nicht ein privilegiertes Forum, sondern ein von dem bürgerlichen Forum ausgeschlossenes Institut, was einen großen Unterschied begründet. Wir hatten uns nie eines Privilegiums zu erfreuen. Sodann hat in Beziehung auf die Rechtskunde, die den Mitgliedern des Militärgerichts vorgeworfen wurde, ein Regierungskommissär vergleichend

bemerkt, daß auch die Mitglieder dieser Kammer, die dem Rechtsstudium sich nicht gewidmet haben, sehr oft in dem Fall seien, über die wichtigsten Rechtsfachen abzurtheilen, welche Bemerkung der Herr Antragsteller durch die Erwiderung zu entfernen geglaubt hat, es werde der Kammer nicht einfallen, über einzelne Fälle abzurtheilen, die sehr verwickelt seien. Ich entgegne aber darauf, daß die Kammer einen ganz eben so wichtigen und gleichen Beruf zu erfüllen hat, denn die Gesetzgebung ist ja mit eben so verwickelten Fragen und Rechtsfällen beschäftigt, als die gerichtliche Uebung.

Was die Bemerkung des Herrn Berichterstatters betrifft, daß auf den früheren Antrag der Kammer nichts geschehen und nichts erfolgt sei, so theilt sich diese Sache in zwei wichtige Abschnitte. Es ist allerdings etwas geschehen, dadurch, daß ein Gesetzesentwurf abgefaßt und sogar schon fertig ist, und auch etwas erfolgt, indem er schon da ist, allein das ist nicht erfolgt, daß er in diese Kammer kam. Daß Viele was geschehen ist, liegt auch nicht, wie ein anderes Mitglied bemerkte, unter einem Schleier des Geheimnisses, denn die Regierung hüllt ihre Gesetzesentwürfe nicht in den Schleier des Geheimnisses, sondern in den Schleier der Regierungsberathung, bis sie sich zur Vorlage in der Kammer eignen.

Das ist der ganz naturgemäße Gang aller Entwürfe, die die Regierung der Kammer vorlegt.

Endlich hat der Herr Berichterstatter eine Beziehung zwischen der militärischen Ehre und einer Anwendung auf das Militärstrafgericht gefunden, allein es ist dies meiner Ansicht nach nicht der Fall. Das Ganze theilt sich in die glückliche und dankenswerthe Weise, keine nähere Diskussion hierüber eintreten zu lassen. Der zweite Abschnitt umfaßt die Betrachtung der Militärgerichtsverfassung und die ganze Sache, womit sich der Herr Berichterstatter beschäftigte, betrifft die Standesmeinung und die militärische Ehre, über welche letztere ich bereits gesprochen habe, nicht in ihrer unmittelbaren Beziehung auf das Gericht, sondern im Gegentheil in der Beziehung, als es außerordentlich schwierig ist, den Angriff auf diese Ehre und das Abwehren dieses Angriffes festzustellen, wie ich denn auch nochmals wiederhole, daß dies noch keinem Juristen gelungen ist. Um den Mitgliedern in der öffentlichen Sitzung hierüber einen Beweis und ein Geständniß abzulegen, muß ich bemerken, daß ich über diesen wichtigen Gegenstand einen hochwichtigen Gewährsmann, einen in ganz Deutschland bekannten und berühmten

Juristen, der aber nicht mehr unter den Lebendigen ist, nämlich den Geheimrath Feuerbach in seinem Lehrbuch nachgelesen habe, wo er von der Nothwehr in Beziehung auf Abwehr von Angriffen gegen das Leben, die Gesundheit und die Ehre handelt. Ich habe alle seine Sätze sorgfältig durchgegangen und geprüft, sodann aber auch die Hefte, die ich von meiner Studirzeit aufbewahrte, durchgegangen und die Ansichten eines eben so berühmten Juristen, des Geheimraths Martin, mit den Sätzen des Lehrbuchs, nach welchem er selbst gelesen hat, in dem entschiedensten Widerspruch gefunden. Darum habe ich bemerkt, wie schwierig die Begriffe der Nothwehr im einzelnen Fall sind, und daß kein Civilgericht und kein Militärgericht im Stande ist und kein Jurist sich unterfangen kann, zu glauben, daß er im Stande sei, etwas, was für alle Fälle paßt, hierüber festzustellen. Was den Beruf des Militärs betrifft, in Kriegszeiten seine Gerichtsbarkeit zu üben, so muß ich bemerken, daß nicht nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters im Feld nur Alles nach dem Standrecht geht. Das würden wir Alle auf das Tiefste zu beklagen haben. Das Standrecht bezieht sich-blos auf die schwersten Verbrechen, worauf der Tod steht, was gewiß nur in wenigen Fällen angewendet wird, und ich kann Ihnen auch aus unserer militärischen Praxis und aus der Geschichte der Feldzüge, an denen unser Militär einen so glorreichen Antheil nahm, die Versicherung geben, daß Jahre, daß ganze Feldzüge vorübergegangen sind, ohne daß ein einziges Standrecht gehalten wurde. Es kann sonach der Herr Berichterstatter mit seiner Bemerkung über das Standrecht nicht aufkommen, wogegen ich ihm die andere entgegenhalte, daß in der Zeit, wo die Truppen im Feld sind, das Militärgericht über wirkliche gemeine Verbrechen, die wir gewöhnliche Verbrechen heißen, abzurtheilen den Beruf hat. Auch im Feld ist nicht jedes Verbrechen ein militärisches; es handelt sich nicht jedesmal um Desertion, sondern auch um Diebstähle und andere Vergehen, die blos im Frieden der bürgerlichen Gerichtsbarkeit heimgegeben sind. Wie sollte aber das Militärgericht darüber urtheilen können, wenn es nicht überhaupt den Beruf und die Fähigkeit hätte, darüber zu urtheilen.

Was endlich noch den Eid betrifft, den die Offiziere ablegen müssen, und worüber der Herr Antragsteller Bemerkungen gemacht hat, die allerdings einer großen Beachtung werth sind, und auch immer für werth gehalten wurden, so kann

ich Sie versichern, daß ich vielen Militärgerichten als Auditor angewohnt habe, wo die Offiziere gerade wegen dieses Eides sich berufen fanden, von dem Auditor sehr wichtige und dringende Gesetzesklärungen über den betreffenden Fall zu verlangen, die ihnen auch bereitwillig gegeben wurden. Ich kann ferner die Versicherung geben, daß manche Urtheile von Offizieren in Militärgerichten gegeben wurden, die sogar dem Antrag des Auditors widersprochen haben, und doch noch besser juristisch waren.

Was den Eid betrifft, den die Richter in Civilgerichten ablegen, so bemerke ich dem Herrn Antragsteller, daß diese den Eid eben so abgelegt haben, wie die Offiziere, nur daß jene ihn nicht in jeder Sitzung schwören, weil es immer dieselben sind, während die Offiziere ihn bei jedem Militärgericht schwören, weil immer wieder andere zugegen sind.

Winter v. H.: Ich betrat heute diesen Saal mit dem Vorhoben, gar kein Wort über diesen Gegenstand zu sprechen, wenn nicht etwa meine Erfahrungen mir besondere Veranlassung dazu geben würden. Da aber die Herren Regierungskommissäre in so großer Anzahl alle ihre Arsenale ausleerten, und mit den schwersten Geschützen uns das zu nehmen suchten, was sie meiner Ansicht nach mit Recht alle hochgepriesen haben, nämlich den Muth, so erlaube ich mir, auf die in dieser Tendenz vorgetragenen Gründe, von meiner Stellung als Bürger aus, einige Worte zu sagen. Man hat uns vor Allem gesagt, wir sollten von diesem Gegenstand abstrahiren, weil Baden ein kleiner Staat sei, allein ich gestehe, daß eine solche Bemerkung, wenn sie auch nicht von der Regierungsbank, sondern von unserer Seite gemacht wird, mir immer etwas empfindlich ist, und einen unangenehmen Eindruck auf mich macht. Die Größe besteht nicht gerade in der Zahl der Quadratmeilen, sondern es giebt eine moralische Größe, und ich möchte behaupten, daß in unserer Zeit die moralische Größe mehr entscheidet, als die physische. Kleine Staaten scheinen wir gerade bei ruhigem Nachdenken über die Geschichte älterer und neuerer Zeit berufen zu seyn, Musterstaaten zu werden, weil hier viel eher eine Reform und Verbesserung durchgeführt werden kann, als in einem großen, worin denn auch die Aversion dieser großen Staaten gegen unser sogenanntes kleines Baden seinen Grund haben mag, weil sie nämlich wohl fühlen, daß sie nicht mit so leichter Mühe nützliche Reformen in ihren großen Reichen durchführen können. Auf die gleiche Weise möchte es sich auch mit dem Gegenstand unserer

Berathung verhalten. Wir werden, besonders wenn ich auf den uns geschilderten sittlichen und gebildeten Zustand unsers Militärcorps Rücksicht nehme, diese Reform eher durchführen können, als ein anderer Staat.

Dies ist also für mich kein Grund gewesen, den Muth zu verlieren und die Sache aufzugeben. Man hat uns ferner bemerkt, wir sollten uns nicht in die Diskussion über eine Sache von so zarter Natur einlassen. Wenn wir aber wie bisher mit der gehörigen Rücksicht auf die Ehre, nicht bloß des hochachtbaren Militärstandes, sondern überhaupt jeden Standes, uns aussprechen, und die gebührende Schonung beobachten, so glaube ich nicht, daß wir irgend eine Besorgniß dabei haben dürfen. Bedenken wir nur, daß wir hier im Namen des badischen Volks sind, von dem der Militärstand doch auch nur ein Theil ist. Ich wünschte, daß weder von unserer Seite, noch von der Seite der Regierungsbank dieser Umstand je aus den Augen gelassen würde. Dann hätten wir nicht, als heute einige Mitglieder dem Herrn Minister Winter während seiner Rede einige Worte zuriefen, was allerdings nicht geschäftsordnungsmäßig war, von letzterem die Aeußerung gehört, man möge ihn mit so trivialen Bemerkungen verschonen. Dieses hätte uns nicht gesagt werden sollen, da ich auch wirklich keine triviale Bemerkung vernommen habe. Derselbe Herr Minister hat uns, wie er selbst sagte, kurz zu beweisen gesucht, daß es auch nach seinem Urtheil etwas kritisch sei, sich mit dieser Sache abzugeben; er hat uns auseinandergesetzt, wie sehr der Gehorsam bei dem Militär die Hauptsache sei, und hat uns ein Bild der Ehre vorgestellt, die darin verbüllt seyn soll. Er führte uns ein Regiment vor den Feind, und bemerkte, daß, wenn der Tod von allen Seiten nahe, nur der Gehorsam entscheide. Hier pflichte ich ihm bei, daß zum Theil das Vertrauen und die Achtung vor dem Muth des Anführers entscheide. Aber ein Hauptwort hat er uns nicht genannt, und ich weiß nicht, was ihn von dessen Nennung abgehalten hat. Von vielen Militärpersonen habe ich gehört, daß in solchen kritischen letzten Augenblicken die Zauberkraft der Liebe zu der Person des Anführers entschieden habe, und nicht der blinde Gehorsam, womit es in solchen Momenten ein Ende hat; und dieses Zauberwort der Liebe ist auch auf etwas anderes gegründet, als auf den bloßen Gehorsam. Man hat wiederholt, wir sollten nicht über diesen

Gegenstand von zarter Natur sprechen, das Armeecorps habe so viele blutige Beweise von Aufopferung abgelegt, und sich schon dadurch das Recht gesichert, einen abgesonderten Gerichtsstand zu haben, welcher letzteren man wenigstens mit jenem motiviren wollte. Man hätte aber noch recht gut andere unblutige Aufopferungen hinzufügen können, indem nicht nur die Blutarbeit im Kriege, sondern auch die Erbuldungen und Beschwerden des Militärs in Kasernen und auf Paradeplätzen, auch auf Exercierplätzen jedenfalls die Ansprüche rechtfertigen, die der Soldat überhaupt, und nicht bloß das Offiziercorps, zu machen berechtigt ist. Wir haben aber auch in der Motion des Antragstellers kein Bemühen gefunden, diese Rechte und diese Ansprüche schmälern zu wollen; wir wollen den Soldaten nicht auf die Ehre des Gehorsams verweisen, da diese nur ein kleiner Preis für die großen Opfer wäre, sondern wir sind bloß bemüht, ihm dasjenige zu geben, was wir haben, nämlich ihm sein Recht zu sichern, ihm das Gefühl der Sicherheit seines Rechts zu verschaffen. Der Herr Minister Winter hat ferner bemerkt, es wäre schwierig, die Ehrenkränkung eines Offiziers durch ein Gesetz und durch Richter abzumachen, denn diese kämen dadurch in große Verlegenheit; allein ich zweifle auch hier nicht, denn wir haben in der neueren Zeit erfahren, daß keine Richter, weder in unserem Land noch in andern Ländern, in die Verlegenheiten gekommen sind, von denen der Herr Minister sprach. Für ein noch viel größeres Verbrechen, für eine noch viel größere Ehrenkränkung, für die größte in einem Land, nämlich die Beleidigung der Majestät, sind die Richter nicht in Verlegenheit gewesen, mittelst einer sehr sinnreichen Erfindung, dieses außerordentliche Verbrechen zu bestrafen. Warum soll man nicht auch die Ehrenkränkungen der Offiziere auf dem gesetzlichen Wege abmachen können?

Minister Winter: Ich will auf dasjenige, was der Abg. Winter äußerte, und wovon ich das meiste sehr verständig fand, nur Weniges antworten. Er hat unterstellt, wir hätten gewünscht, daß über diesen Gegenstand an sich, sich nicht ausgesprochen werde. Davon war keine Rede, sondern wir haben bloß bedauert, daß von einzelnen Vorfällen Veranlassung genommen wurde, die Sache so darzustellen, oder wenigstens die Vermuthung zu erregen, daß gar keine militärische Disciplin bei uns Statt finde. Etwas anderes ist gewiß keinem von den anwesenden Regierungskommissären vor Augen geschwebt. Was sodann den Muth der Soldaten

betrifft, von dem ich gesprochen, so habe ich ihn nicht auf den Gehorsam gebaut, sondern habe im Gegentheil, um herauszuheben, welchen Einfluß der Offizier auf den Soldaten habe, angeführt, es sei der moralische Einfluß des Offiziers auf den Soldaten, worunter auch besonders die Liebe und Achtung gegen den Vorgesetzten begriffen seyn kann, da der moralische Einfluß alles umfaßt.

v. Rottet: Alle Bedenklichkeiten, die man gegen den in Frage stehenden Antrag erhoben hat, alle Nachtheile und Gefahren, die man in der Aufhebung der befreiten militärischen Gerichtsbarkeit zu sehen glaubt, oder alle Besorgnisse, die man deshalb vorbrachte, werden wohl am einfachsten und kürzesten durch das Beispiel von Ländern widerlegt, in denen diese befreite Gerichtsbarkeit nicht besteht und die Armeen doch gut disciplinirt und tapfer sind. Die französischen Soldaten sind nicht schlecht, und die englischen Soldaten sind auch nicht schlecht, obgleich die erstern wenigstens den gemeinen Civilgerichten, und die letztern, sogar in Irland, wo sie doch fast in der Stellung des Eroberers gegen den Besetzten stehen — den gemeinen Affsen sich unterwerfen müssen. Ich will mich in keine weitere Widerlegungen einlassen, denn ich glaube, es ist schon so viel zum Verstand, zum Gefühl und zur Phantasie gesprochen worden, um die rechtliche und politische Natur des fraglichen Gegenstandes zu beleuchten, daß es unbescheiden wäre, wenn ich mir anmaßen wollte, noch weitere gewichtvolle Betrachtungen hinzuzufügen. Ich habe mich deshalb auch nur darum erhoben, um mit wenigen Worten zu sagen, von was ich glaube, daß eigentlich die Entscheidung der Sache abhängt. Ich setze nämlich voraus, oder nehme gerne an, daß es viele Einzelne giebt, die nach ihrem persönlichen Standpunkte, oder nach ihrem subjectiven Ideengang und ihren Prinzipien gleich aufrichtig einer oder der andern Meinung sich beigefellen, allein die Hauptentscheidung wird davon abhängen, ob der vorherrschende Wille ist, daß das Verhältniß des Soldatenstandes und das des Bürgerstandes ähnlich sei dem Verhältniß eines fremden oder gar feindlichen Heeres in einem eroberten oder unterjochten Lande, gegenüber einer unterworfenen Bevölkerung, die man da im militärischen Besitz oder im unbedingten leidenden Gehorsam erhalten will; oder ob das Verhältniß ein solches sei, wie es naturgemäß zwischen einem einheimischen aus den Söhnen des Vaterlandes gebildeten Heere und den übrigen Kindern des Landes, den Genossen desselben Staats, derselben Regierung, derselben

Gesetze und Rechte seyn soll. Es ist wohl natürlich, daß der Eroberer sich den Gerichten des eroberten Landes nicht unterwerfen wird. Wenn die französische Heere den deutschen Boden betreten, oder die Heere der heiligen Allianz in Frankreich stehen, so werden sie sich nicht den Gerichten des besetzten Landes unterwerfen, gleich wie es auch natürlich ist, daß die Russen sich nicht den polnischen Gerichten unterwerfen. Ganz anders verhält es sich aber, wenn es sich von einem vaterländischen Heere auf vaterländischem Boden handelt, besonders in einem constitutionellen Staate, welchem Gleichheit der Rechte für alle Stände ein Grundgesetz ist. In diesem Saale wird gewiß der Wille vorherrschen, oder allein herrschen, daß das Verhältniß unseres Militärs zu den Bürgern, das eines einheimischen vaterländischen Heeres zu den übrigen Kindern des Landes, demnach ein der Genossenschaft derselben Gesetze und Rechte entsprechendes seyn solle und aufrecht erhalten werde, und ich überlasse mich der Hoffnung, daß derselbe Wille auch außerhalb dieser Kammer vorhanden sei, und wenn auch widerstreitender Wille und Neigungen sich zeigen sollten, diese nicht die Oberhand erlangten werden.

v. Zäselein: Der Abg. Winter v. H. hat mich der Mühe enthoben, auf eine Aeußerung des Herrn Staatsministers zu antworten, die er auf einen Zwischenruf von mir abgegeben hat. Ich gebe zu, daß mein Zwischenruf nicht geschäftsordnungsmäßig war, allein ich verweise hinsichtlich der darauf zu gehenden Antwort auf die Bemerkung des Abg. Winter v. H. Ich wiederhole aber nunmehr meinen Zwischenruf, weil er wahr ist. Durch ihn wollte ich sagen, daß, wenn das mörderische Feuer des Feindes alle Offiziere weggerafft habe, auch in der Brust des Feldwebels und des Unteroffiziers die Liebe für das Vaterland und für die Ehre erglühe, daß sie sich dann an die Spitze ihrer Kameraden stellen, und, wie die Geschichte der Kriege lehrt, die Soldaten zu glänzenden Siegen führen, nachdem die Kugeln die Offiziere weggerissen haben.

Auf eine andere Bemerkung des Herrn Obersten v. La Sol-Laye muß ich übrigens zurückkommen, weil noch kein Redner darauf antwortete. Er hat wegen einzelner Andeutungen in der Diskussion, und einzelnen in dem Berichte angeführten Thatsachen den Ausdruck gebraucht: „wir wollen solche Andeutungen nicht dulden und werden sie nicht dulden.“ Meine Herren, ich gebe zu, daß diese Aeußerung richtig seyn kann, wenn Herr Obrist v. La Sol-Laye seinen

Leuten gegenüber steht, allein in diesem Saale, den Volksvertretern gegenüber, halte ich diese Aeußerung, mindestens sehr unparlamentarisch; unparlamentarisch wenn der Redner als Militär und für dasselbe sprach, weil der Stand hier nicht zu reden hat, sondern nur die Regierung, und unparlamentarisch wäre es, wenn die Regierung sich so ausspräche, denn sie hat das Recht, Aeußerungen, die etwa nicht in der Ordnung und nicht in der Reihe wären, mit Kraft und Würde zu begegnen, nicht aber eine Art von Souveränität über die Vertreter des Volks durch die Worte: wir werden und wollen es nicht dulden, auszuüben.

Im Besitze des Wortes erlaube ich mir nur noch wenige Bemerkungen. Ich glaube, daß über die vorliegende Motion in der badischen Kammer wenig oder gar keine abweichenden Ansichten herrschen werden, ja ich glaube sagen zu dürfen, und die gefüllten Gallerieen dürfen dieß gewissermaßen bestätigen, daß in dieser Beziehung alle badischen Bürger, vielleicht sogar alle deutschen Bürger, ein Sinn belebt. Es wurde schon viel über die Schädlichkeit der militärischen Gerichtsbarkeit gesprochen. Man könnte noch Einiges hinzufügen, wenn die Diskussion nicht schon so lang gewährt hätte. Fragen aber darf ich, wie auch nur der mindeste Schaden für den Staat und für das Militär denkbar ist, wenn wir die befreite militärische Gerichtsbarkeit aufheben. Ist der Soldat in den Staaten, wo keine befreite Gerichtsbarkeit mehr besteht, weniger geachtet, ist er weniger brav, ist ihm die wahre Ehre weniger theuer als bei uns? und ist es denn wirklich eine Schande, ist es etwas Entehrendes, vor den Gerichten des Landes Recht zu nehmen, deren Aussprüche sich der Staat, der Fiskus, alle Staatsbehörden und alle übrigen Staatsangehörigen unterwerfen müssen, denen die Freiheit und die Ehre so viel werth sind, als dem Soldaten? Ich bin deßhalb, wie der Herr Berichterstatter, keinen Augenblick über den Erfolg dieser Motion zweifelhaft. Es giebt, meine Herren, Einrichtungen in dem Staate, die nicht mehr bestehen können neben jenen, welche die fortschreitende Civilisation und der in jedes Menschen Brust liegende Drang nach dem Vollgenuß der ihm gebührenden Rechte und der Gleichheit vor dem Gesetz nöthig macht. Sie müssen fallen, früher oder später, sobald die öffentliche Meinung sie verurtheilt hat, und eine kluge Regierung daraus die Ueberzeugung schöpft, daß ein starres Festhalten an denselben nur gefährdend für den Staat ist. Unsere Regierung wird diese Wahrheit erkennen, und so wird auch



bei uns der militärische Gerichtsstand auf diesem Landtage oder in nicht ferner Zukunft fallen!

Minister Winter: Ich erinnere mich kaum, einen Ausdruck gebraucht zu haben, worauf der Abg. v. Zytstein ebenfalls hindeutete.

Mehrere Stimmen: — Wir haben das Wort trivial gehört.

Fecht: Ich habe das Wort Landstand dazwischen gerufen, weil man zu glauben schien, nur der Soldat brauche Muth. Mir fiel dabei der General Foy ein, der offen sagte, es gehöre mehr Muth dazu, auf der Tribüne zu reden, als eine Schlacht zu liefern. Uebrigens danke ich meinen Freunden, daß sie mich vertheidigten, ob ich gleich die Sache nicht so hoch nahm, sondern wie Hebel dachte, es solle keine Beschimpfung seyn.

Minister Winter: Ich wiederhole, daß ich mich kaum mehr an diesen Ausdruck erinnere. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete sagte, der moralische Muth sei oft viel größer als der physische, so gebe ich ihm recht, allein davon war nicht die Rede. Wenn man hätte sagen wollen, der Offizier müsse moralischen Muth haben, wenn er vor die Soldaten tritt, dann wäre es etwas anderes. Er muß aber vielmehr physischen Muth haben, der sich allerdings auch auf moralischen Gründen kann, denn er muß mit Verachtung des Todes dem Feind entgegen gehen. Sodann wird hier immer darauf hingedeutet, als wenn die Regierung irgend ein Hinderniß in den Weg legen wolle, als wenn sie gar nicht die Absicht hätte, eine Reform vorzunehmen. Das ist aber nicht der Fall, sondern man wollte nur aus einander setzen, von wie vielen Seiten der Gegenstand betrachtet werden muß, weil so ganz verschiedene Einflüsse darauf ausgeübt werden. Man hat nicht gesagt, daß überhaupt der Gerichtsstand ganz so fort bestehen solle, wie er bisher bestanden hat, die Regierung hat schon längst das Urgentheil gefühlt und deshalb die nöthigen Vorarbeiten machen lassen, die Ihnen werden vorgelegt werden. Es bedarf also hier wieder keiner allgemeinen Aufforderung an die Kammer, daß sie darauf dringen solle, und daß das ganze badische Volk darauf bestehe. Die Regierungskommission hat bloß darauf aufmerksam gemacht, mit wie vielen Schwierigkeiten zu kämpfen sei, weil bei dem Militär einerseits die Disciplin und anderseits die Urtheilssprüche von einer entgegengesetzten Seite mit einander in Collision kommen können. Diese Widersprüche und Gegensätze aufzulösen, ist das Bestreben der

Regierung, und wenn Sie auf diese Motion eingehen, so wird dies keine weitere Folge haben, als die, daß die Regierung an ihren Arbeiten fortfährt, weshalb auch die Motion cessiren könnte.

Tresart: Ich habe zu Unterstützung meines Antrags weiter nichts mehr zu sagen, denn er hat so allseitige Anerkennung gefunden, daß ich überzeugt bin, er werde durchgehen. Nur ein Ausdruck, dessen sich einer der Herrn Regierungskommissäre bediente und der bis jetzt noch keine Beantwortung gefunden hat, veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Es hat geheißen, es sei ein Wegwerfen aller patriotischen Gefühle gewesen, die Sache hier zur Sprache zu bringen. Meine Herren, ein solcher Ausdruck von der Regierungsbank aus, hat mich empört, und nur der Wunsch, den Gang der Rede nicht im Augenblick zu unterbrechen, konnte mich zurückhalten, auf den Ruf der Ordnung anzutragen.

Präsident: Die Stelle der Rede des Herrn Regierungskommissärs, von der die Rede ist, hat sich nicht auf die Oeffentlichkeit bezogen, die die Sache in der Kammer, sondern auf jene Oeffentlichkeit, welche dieselbe in Stuttgart, München u. s. w. durch die Blätter erhalten hat. Sonst würde ich für Pflicht gehalten haben, daran zu erinnern, daß die Formen verletzt seien, die bei den Verathungen in diesem Hause den Vorstz führen.

Bader: Mir entschlüpfte während der Rede des Herrn Ministers Winter das Wort „nein“ unwillkürlich, weil ich seine Ansichten über die militärische Ehre der übrigen Stände gegenüber nicht theilen konnte. Wenn der Ausdruck „trivial“ diesem Nein (was ich übrigens nicht hörte) gegolten hat, so muß ich nachträglich bemerken, daß, wenn ich denselben während der Diskussion vernommen hätte, ich nicht so lange gewartet, sondern den Herrn Präsidenten gleich gebeten haben würde, den Herrn Regierungskommissär zur Ordnung zu rufen.

Staatsminister Winter: Der Regierungskommissär kann nie zur Ordnung gerufen werden.

Bader: Allerdings.

Staatsminister Winter: Nein, mein Herr.

Präsident: Diese Frage ist nicht zur Diskussion ausgelegt und daher bitte ich die verehelichen Mitglieder, von einer weiteren Diskussion hierüber jetzt zu abstrahiren.

Bader: Der Präsident hat nur allein die Polizei in der Kammer zu verwalten.

Die Diskussion wird sofort auf die einzelnen Anträge und zwar zuvörderst

den ersten Antrag

der Kommission geleitet.

Mittermaier: Ich erkläre, daß ich den Antrag der Kommission, gerichtet auf die Bitte, um Aufhebung der befreiten Gerichtsbarkeit des Militärs in Civilsachen unterstütze, bin aber schuldig, die Gründe anzugeben, warum ich dieses thue und dabei gewisse Beschränkungen zur Sprache bringe, unter denen ich den Antrag unterstütze. Ich unterstütze den Antrag auf Aufhebung der befreiten Gerichtsbarkeit des Militärs, weil ich glaube, daß jede Ausnahmegerichtlichkeit nicht weiter gehen darf als ihr Zweck fordert, und weil der Zweck der Militärjustiz nur darauf gehen kann, daß militärische Verbrechen dem Militärgericht überlassen werden. Ich unterstütze ihn deswegen, weil ich glaube, daß zur Ausübung der Justiz eben so, wie zur Ausübung eines jeden Geschäfts gewisse Eigenschaften, gewisse Kenntnisse, gewisse Uebungen gehören, die auch erlernt werden müssen und von dem militärischen Richter nicht erwartet werden können. Ich unterstütze darum besonders den Antrag, weil bei den Streitigkeiten der Militärpersonen in Civilsachen Civilpersonen theilhaftig sind und weil diese fordern können, daß man ihnen die Garantien gebe, die überhaupt für sie, ohne Rücksicht auf die Person des Beklagten, gegeben werden müssen, wenn sie in ihren Rechtsverhältnissen Recht bei den Gerichten suchen. Dem Uneingeweihten könnte, wenn er der heutigen Diskussion unbefangenen gefolgt ist, wohl der Glaube sich aufdringen, daß in diesen Hallen heute etwas ganz Außerordentliches, etwas Neues gefordert werde, das alle Grundlagen der militärischen und der bürgerlichen Ordnung zu untergraben drohe. Das ist aber nicht der Fall, und ich habe mich erhoben, um auf die Stimme der Erfahrung Sie hinzuweisen. Ich will Sie nicht bitten, auf das Beispiel von Frankreich und England zu gehen, wo überall das Militär in Civilsachen vor dem gewöhnlichen Gericht Recht nehmen muß, sondern bitte Sie nur, in den deutschen Staaten zu verweilen. Ein Heer, ausgezeichnet, gewiß durch Tapferkeit, Disciplin und Bildung, nämlich das preussische, steht in Civilsachen vor den Civilgerichten; in Braunschweig ist seit dem Jahr 1815 das Militär in Civilsachen unter die Civilgerichte gestellt worden und dasselbe ist in Hannover im Jahr 1824 geschehen. Ich habe mich oft in den betreffenden Ländern bei Freunden erkundigt, ob irgend ein Nachtheil

von dieser Abänderung beobachtet worden sei. Ich habe mich in meinem ursprünglichen Vaterland, Baiern, wo im Jahr 1828, ohne sehr große Diskussion, die Aufhebung der Militärjustiz in Civilsachen beschlossen und durch das Gesetz ausgesprochen worden ist, erkundigt, ob Nachtheile davon sichtbar seien, und die Antwort ist überall verneinend ausgefallen. Wenn ich aber sagen soll, unter welchen Voraussetzungen ich den Antrag auf Aufhebung der Militärjustiz in Civilsachen unterstützen kann, so sind es drei Beschränkungen, die einer Beachtung würdig sind. Einmal wünsche ich, daß, wenn eine solche Aufhebung durch Gesetz ausgesprochen wird, ein Vermittlungsamt in allen Fällen dem Regimentsskommando gegeben werde, wobei ich mich nicht darauf einlassen will, ob dieses nicht vielleicht dem Hauptmann übertragen werden kann. Genug, ich wünsche einen militärischen Vorstand als Vermittler, damit auf ähnliche Weise, wie in Frankreich, jede Sache nur dann vor das Civilgericht kommen kann, wenn zuerst bei dem Friedensgericht die Vermittlung versucht wurde; die Klage gegen eine Militärperson zuerst bei einem militärischen Vorstand angebracht werde, damit dieser Vermittlung versuche. Dies wird eine wohlthätige Wirkung haben, indem dieser Vorstand eine gewisse Aufsicht über die jüngeren Offiziere und Soldaten führen, und durch ein freundliches Wort der Ermahnung manchen Streit im Keim ersticken kann. Ich wünsche ferner, daß die kleinen Schuldforderungen auf ähnliche Weise, wie in den Städten von dem Bürgermeister, auch von dem Commandeur des Regiments erledigt werden können.

Ferner setze ich voraus, daß im Kriege eigene Militärgerichte in Civilsachen sprechen müssen, was man in Baiern und in andern Ländern ebenfalls eingeführt hat, wenn man nicht etwa zu dem Auskunftsmittel greifen will, das ein gewisser Staat gewählt hat, wo alle Klagen bis zum Ende des Krieges ruhen. Mir scheint aber dies nicht zweckmäßig, sondern zweckmäßiger, wenn man einen Auditor aufstellt, der als Einzelrichter verfährt. Um die Gründe, die man gegen unsere Anträge anführen kann, zu widerlegen, muß ich noch Einiges bemerken.

Ich habe gestern in einer Schrift, unter dem Titel: „gegen die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit“ auf Seite 13 eine Aeußerung gefunden, die ich schon oft auch aus sehr achtungswürdigem Munde und gewiß mit redlichen Absichten ausgesprochen gehört habe, und ich bin schuldig, etwas

darauf zu sagen, weil man dem Militär von der Aufhebung der militärischen Gerichtsbarkeit in Civilsachen bange macht. Es wird hier in dieser Schrift der sonderbare Zustand geschildert, der wohl eintreten könnte, wenn vor dem Civilgericht in öffentlicher Sitzung der Offizier, nicht erfahren in allen den Künsten und Wendungen des Rechts gegenübergestellt wäre dem schlaunen und gewandten Advokaten, der nur seinen Stolz darein setzte, ihn lächerlich zu machen und das Publikum auf Kosten des Klägers zu amüsiren. Der Verfasser fragt dann, wie traurig es seyn würde, wenn vielleicht unter den Zuhörern viele der Untergebenen des Offiziers aus seiner Compagnie und seinem Regiment wären und fragt dann weiter: ob es nicht die Kraft des Einflusses, den der Offizier bei seinen Untergebenen haben müsse, zu schwächen geeignet seyn würde. Mir scheint, daß es Jedem, der redlich jede Chicane flieht und Niemand täuschen will, begegnen kann, vor Gericht gezogen und als Beklagter in Anspruch genommen zu werden, glaube aber nicht, daß der moralische Einfluß, daß die Achtung des Beklagten deshalb verkümmert wird. Wohl aber glaube ich, daß man sich ein unwürdiges Bild von einer öffentlichen Gerichts-sitzung macht, wenn man sich vorstellt, daß der Advokat nichts weiter zu thun habe, als den Kläger zur Zielscheibe seines Witzes zu machen; man würde sich täuschen über die Stellung des Gerichtsvorstandes, wenn man glaubte, daß dieser dergleichen dulden werde. Wenn man aber Besorgnisse der Art hat, daß der Militärstand dadurch leiden würde, so wären diese Besorgnisse auch bei andern Ständen gegründet. Auch der Beamte bedarf des Vertrauens bei seinen Amtsuntergebenen; auch der Lehrer bedarf dessen bei seinen Schülern, und daraus würde folgen, daß gegen einen Lehrer, einen Beamten, gegen irgend eine Person, die ein solches Ansehen nöthig hat, nicht vor dem Civilgericht, besonders nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt werden dürfte. Wer zu viel beweist, beweist nichts. Der Offizier wird wie jeder Andere vor dem Gericht des gewandten Advokaten sich bedienen können, und es wird ein Kampf mit gleich würdigen und rechtlichen Waffen Statt finden. Ich glaube deshalb nicht, daß irgend eine Gefahr für den Militärstand bei der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit droht, und würde jetzt schweigen, wenn nicht dieselbe Schrift etwas weiteres enthielte, was nicht unberührt bleiben darf.

Seite 19 findet sich die Erklärung, daß der gebildete Offizier doch wohl eben so gut fähig sei, und man ihm eben

so gut zutrauen dürfe, Recht zu sprechen, wie einem Juristen.

Ich habe sodann eine Schilderung von Juristen gefunden, die ich in der That sehr bedauere. Der Verfasser sagt, er könne nicht absehen, warum der gebildete Offizier nicht eben so oder besser die Justiz sollte verwalten helfen, als ein durch Müßiggang, Biertrinken, Tabakrauchen u. abgestumpfter Rechtspraktikant, der mit Hülfe der Spickzettel glücklich durch das Prüfungsgesetz geschlüpft ist.

Ich glaube nicht, daß jener ehrwürdige Stand des Militärs, unter dem ich so viele Freunde, Verwandte und edle Männer zähle, an einer solchen Darstellung Gefallen finden kann. Achtung gegen Achtung, ich verlange wechselseitiges Vertrauen. Wenn sich Militärpersonen erheben und glauben, daß sie ebenfalls diejenigen Eigenschaften, die zum Richteramte gehören, besitzen, so werden sie sich nicht als ihre Gegensätze die Auswürfe der Juristen vorstellen mögen, und es fallen mir hier die Worte des Dichters ein: „grob seyn ist schon recht, wenn jeder nur grob ist, in dem, was er versteht.“ Ich fürchte aber, daß der Verfasser der Schrift grob gewesen ist, da, wo er nicht verstanden hat. Ich spreche nicht das Wort jener hochmüthigen kastenartig sich abschließenden gelehrten Rechtswissenschaft, die sich einbildet, daß Niemand anders Rechtskenntnisse haben könne, als Derjenige, der ihr kastenartig wie ein Bramine seiner Kaste angehört. Ich würde gerne dem Urtheile des gebildeten Offiziers mich unterwerfen, wenn er als Geschworener über Thatfragen urtheilt, weil ich überzeugt bin, daß der gebildete Mann über Thatfragen eben so sicher urtheilen kann, wie der Gelehrte. Hier aber handelt es sich nicht von der Entscheidung von Thatfragen, sondern der Aburtheilung von Rechtsfragen durch Entscheidung von Rechtsfragen, und da wird Jeder, der den Zustand von Rechtswissenschaft kennt, zugeben, daß dazu eine richtige Auffassung der Gesetze, ein eigenes fortgesetztes Studium, philosophische und historische Kenntnisse und Studien gehören, es wird Jeder zugeben, daß zu einer richtigen Rechtsinterpretation und zur Ausübung des Richteramtes außer der Theorie eine gewisse Uebung, ein richtiger Tact und Feinheit gehört. Gebt Gott, was Gottes ist, dem Kaiser was des Kaisers ist, und der Justiz was der Justiz gehört.

Aschbach: Ich erkläre mich mit dem Abg. Mittermaier ganz einverstanden, und will nur noch darauf aufmerksam machen, daß auch bei uns in der That die Rechts-

pflege für das Militär in Civilsachen schon theilweise dem Civilrichter zugewiesen ist, nämlich in der ersten Instanz hinsichtlich der Realklagen und Wiederklagen und für die dritte Instanz dem Oberhofgerichte. Warum soll es daher nicht auch im Ganzen geschehen können, besonders da dem Soldaten das Recht zusteht, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen und ein Civilgericht zu prorogiren? Ich will noch auf einen andern Gegenstand der Civilrechtspflege aufmerksam machen, nämlich die sogenannte nicht streitige Rechtspflege, worunter man diejenigen Geschäfte versteht, die sonst bei den Amtsrevisoraten im Bürgerstand erledigt worden. Jedem, der diesem Gegenstand Aufmerksamkeit gewidmet hat, wird klar geworden seyn, daß in dieser Hinsicht der Auditor, dem dieselben Geschäfte für das Militär überwiesen sind, den Partheien weit nicht die Rechtssicherheit giebt, welche die Amtsrevisoren gewähren. Letztere haben sich für dieses Fach ausgebildet, sie sind dafür besonders angestellt; sie können durch tägliche Erfahrungen ihre Kenntnisse erweitern und jenen sicheren Takt erlangen, den der Auditor nie so vollständig erreichen kann, weil ihm zu wenig Fälle zur Einübung vorkommen. Gewiß ist daher auch in dieser Hinsicht die Aufhebung des fraglichen Privilegiums ein dringendes Bedürfnis!

**Merk:** Ich habe schon angeführt, daß wenn die Civilgerichtsbarkeit an die Civilbehörden übertragen werden sollte, dieses nur unter gewissen Modificationen zu geschehen haben werde. Diese Ansicht hatte auch der Abg. **Mittermaier**, allein es wird schwer seyn, diese Modificationen im Einzelnen zu bezeichnen, da es deren verschiedene seyn können, und daher schlage ich vor, den Kommissionsantrag mit dem Zusatz anzunehmen, daß solche Modificationen mit Berücksichtigung der Standesbestimmung des Militärs noch nothwendig seien.

**Sander:** So viel ich den Abg. **Mittermaier** verstanden habe, ich nicht geglaubt, daß er bestimmte Anträge irgend einer Art machen wollte, und eben so wenig setzte ich dieses von dem Abg. **Aischbach** voraus, denn beide sind wohl nur von der Ansicht ausgegangen, Bemerkungen über den Antrag im Allgemeinen zu machen, die in einem etwaigen Gesetzesentwurf ihre Berücksichtigung von Seiten der Regierung von selbst finden werden, die Kommission selbst hat deshalb auch ihren Antrag in dem möglichst umfassenden Ausdruck bezeichnet und insbesondere die Bemerkung des Abg. **Aischbach** darunter begriffen erachtet. Auf eine Bemerkung, die

einer der Herrn Regierungscommissäre bei der allgemeinen Diskussion hinsichtlich des Oberkriegsgerichts machte, erlaube ich mir nun hier zurückzukommen. Ich glaube, daß der Ausdruck des Kommissionsberichts bei Gelegenheit der Unabhängigkeit des Oberkriegsgerichts ganz der richtige ist, indem nämlich das dritte Mitglied desselben, der Sekretär, als solcher bei dem Kriegsministerium steht, und wenn man ihn als einen Assessor bei dem Oberkriegsgericht betrachten will, so mag man es thun, allein dieses Amphibium wird seine wirkliche untergeordnete Stelle eines Kriegsministerial-Sekretärs immer wieder in die Oberkriegsgerichts-Sitzung hinüberschleifen, und dies ist es, was mich auf die Ansicht und Ueberzeugung brachte, daß er diejenige Unabhängigkeit, wie ich sie vor Allem von einem Richter fordere, nicht habe.

**Generalauditor Vogel:** Demjenigen, was ich früher über das Oberkriegsgericht sagte, muß ich noch einiges beifügen, was ich anzuführen vergessen habe. Ein Mitglied des Oberkriegsgerichts ist in eine andere Civilgerichtsstelle berufen worden, so daß eine Lücke in dem ohnehin nicht zahlreichen Oberkriegsgerichts entstanden ist, und da wir gerade — was Ihnen einen Beweis davon geben kann, daß etwas erfolgt ist — mit dem Gesetzesentwurf über die privatrechtlichen Justizangelegenheiten des Militärs beschäftigt waren, so haben wir, um diese richterliche Lücke auszufüllen, kein besseres Auskunftsmittel zu finden gewußt, als einen Juristen zum dritten Mitglied des Oberkriegsgerichts zu ernennen. Seine Funktion als Ministerialsekretär berührt ihn hier nicht und es wird gewiß nur Billigung finden, daß wir auf diese Weise, ohne eine neue Ernennung, zu helfen gewußt haben. Was nun den Kommissionsantrag und dessen Fassung betrifft, womit die Kammer jetzt beschäftigt ist, so habe ich eine nicht unwichtige Bemerkung vorzutragen. Der Kommissionsbericht stellt die Bitte um Aufhebung der befreiten Gerichtsbarkeit des Militärs in Civilsachen, allein der Herr Präsident dieser Kammer, der heute an der Diskussion Theil nahm, hat drei wichtige Bemerkungen vorgetragen, wodurch der Kommissionsantrag, da der Herr Redner selbst solche als Beschränkungen desselben hinstellte, wesentlich modificirt worden ist.

Diese drei Beschränkungen beziehen sich erstens auf die Einrichtung eines Vermittlungsamtes, das auch in einem Nachbarstaat schon besteht, das auch in Baiern früher einmal in Antrag kam, aber ebenfalls wieder wegen entstandener Schwierigkeiten nicht ausgeführt worden ist. Die

andere Beschränkung geht dahin, daß dem Militär in Civilsachen die kleinen Schuldsforderungsgegenstände und zwar nicht nur im Vermittlungsamt belassen werden sollen. Wenn wir aber dem Militär einen Gerichtsstand in Privatsachen hier lassen sollen, so läßt sich doch der Antrag der Kommission nicht damit vereinigen, indem dieser dahin geht, die befreite Gerichtsbarkeit des Militärs in Civilsachen aufzuheben, so daß also aus der Natur jener Bestimmung eine Beschränkung des Kommissionsantrags hervorgeht. Endlich will der Herr Abg. Rittermaier dem Militär die Justiz in privatrechtlichen Angelegenheiten belassen, so daß also in dreifacher Beziehung der Antrag der Kommission eine große Beschränkung erlitt, und die Kammer kaum mehr dabei wird stehen bleiben können, wenn sie sich mit den Ansichten Ihres Herrn Präsidenten vereinigt.

Rittermaier: Ich unterstütze den Kommissionsantrag und berufe mich auf den bekannten Gebrauch der Kammer, wornach wir bei ähnlichen Verhandlungen über Motionen einzelne Bemerkungen und Wünsche ansprechen, in der Voraussetzung, daß, wenn etwas Gutes daran sei, die Regierung solche berücksichtigen werde, nicht aber mit dem Gedanken, daß es Anträge seyn sollen, über die ja abgestimmt werden müßte. Ich erkläre für meinen Theil, daß ich den Gegenstand bloß von dem legislatorischen Standpunkt aus zur Sprache bringen und darauf aufmerksam machen wollte.

Der Kommissionsantrag wird sofort angenommen, und die Discussion über den zweiten Antrag eröffnet:

Sander bemerkt, daß dieser Antrag eigentlich getrennt sei, ob er gleich zusammenhänge. Nach der Ansicht der Kommission solle nämlich, wenn der erste Theil des Antrags wider Verhoffen nicht durchgehe, wenigstens darum gebeten werden, die Militärgerichte, so wie sie jetzt eingeführt sind, aufzuheben und in ihrer Besetzung gänzlich zu ändern.

Rittermaier: Ich unterstütze nur den ersten Theil des Kommissionsantrags auf Aufhebung der befreiten Gerichtsbarkeit des Militärs in gemeinen Vergehen. Ich habe vorhin bei der Discussion über den ersten Antrag auf die Stimme der Erfahrung aufmerksam gemacht und thue es wieder, indem ich Sie in andere Länder Europas führe und zeige, daß die Forderung, die wir heute machen, nicht übertrieben, nicht neu und nicht ohne Erfahrung ist. In Frankreich sieht das Militär allerdings rücksichtlich der gemeinen Verbrechen

noch unter der Militärgerichtsbarkeit, allein es haben wahrscheinlich nicht alle Mitglieder den Zusammenhang der Sache recht lebhaft im Kopf und doch beruft man sich oft auf diesen Zustand, um Gründe daraus zu abstrahiren. Gestatten Sie mir über den wahren Zustand Einiges anzuführen.

Zur Jahr 1790 hat die Assemblée constituante ausgesprochen, die Militärgerichtsbarkeit beschränke sich nur allein auf die militärischen Verbrechen, Verbrechen gegen die Disciplin, während gemeine Verbrechen vor den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt werden sollten. Später, als die französische Heere die benachbarten Länder überschwemmten, und ein fortwauernder Kriegszustand herrschte, erklärte ein Gesetz vom Jahr IV. und 13. Brumaire vom Jahr V., daß alle von dem Militär begangenen gemeinen Verbrechen von den Civilgerichten abgeurtheilt werden sollen, während zugleich ein anderes Gesetz hinzusetzte, daß bis zum Frieden die Militärgerichtsbarkeit bestehen bleiben soll. Im Jahr 1808 kam die Sache ernstlicher zur Sprache, und interessant waren die Discussionen, die unter dem Vorsiz Napoleons Statt fanden. Als nämlich der Entwurf des Code pénal berathen werden sollte, war die Frage, ob auch auf crimes militaires oder auf delits communs die Strafe beschränkt werden solle, und interessant ist es, sich an die Aeußerungen Napoleons zu erinnern, des Mannes, den so lange das Kriegsglück an seinen Siegeswagen fesselte, und der wohl auch wußte, was Disciplin und militärische Ehre sei. Umgeben von seinen Juristen, die er oft niedergedonnert, hat er erklärt: die Justiz in Frankreich ist nur eine; man ist französischer Bürger, ehe man Soldat wird, und gemeine Verbrechen unter Soldaten sollte man nicht den gewöhnlichen Gerichten entziehen. Ja er gieng in der Erörterung darüber, was crimes militaires seien, so weit, daß er vorschlug, zu erklären, alle Verbrechen, die ein Militär verübt, sollen von den kaiserlichen Gerichtshöfen untersucht werden, die dann untersuchen mögen, in welchem Verbrechen sie militärische Gesichtspunkte finden, und welche sie daher an die Militärgerichte verweisen wollen. Die Juristen, die so oft bei den legislativen Berathungen nicht so klar erkannten, was Napoleons Genie schnell erfaßte, diskutirten nun über die Gränzen der Absonderung zwischen militärischen und gemeinen Vergehen, und die Sache wurde an die Kommission zurückgewiesen, die dann Vorschläge gemacht hat. Das Genie Napoleons hat höchst geistreiche Bemerkungen über diese Vorschläge vorgebracht, allein um aus

dieser Affaire zu kommen, geschah, was in Frankreich oft geschah; es hieß, man wolle den Art. 6 vorläufig weglassen, und dann durch ein besonderes Gesetz aussprechen, was militärische Verbrechen seien.

Sie kennen, meine Herren, die Wendungen des Kriegs, Sie kennen die vielen Schlachten, in denen Napoleon kämpfte, und die Militärjustiz ist in Vergessenheit gerathen. Kaum haben sich die Verhältnisse in Frankreich geändert, als im Jahr 1815 die Berathungen über diesen Gegenstand begannen, und damals gieng ein klassischer Schriftsteller, Legatverend, davon aus, man müsse die delits communs durchaus den bürgerlichen Gerichten überlassen, was auch, wie es scheint, bald die herrschende Ansicht der Staatsmänner wurde. Man arbeitete im Jahr 1820 am Entwurf, im Jahr 1822 wurde er versendet, kam aber nicht zur Berathung. Im Jahr 1829 dagegen wurde der Entwurf vorgelegt, worin der Grundsatz enthalten ist, die gemeinen Verbrechen auch den gemeinen Gerichten zur Bestrafung zu überlassen, und der Berichterstatter in der Pairskammer, der Herzog von Broglie, hat durchaus diese Ansicht unterstützt, wofür sich auch eine Reihe achtungswürdiger Militärs ausgesprochen hat. Ich läugne nicht, daß sich auch Stimmen dagegen erklärten, allein es war nicht sowohl um die Hauptfrage selbst zu thun, als um einige Vorschläge über die Gerichtsorganisation und das Verfahren. Vom Jahr 1830 an blieb die Sache bis jetzt ruhen. Eine vor einigen Wochen erschienene Schrift von einem gewissen Chauveau und Hellie bringt die Sache wieder in Anregung, und es scheint kein Zweifel zu seyn, daß auch in Frankreich bald nach den Forderungen der Gerechtigkeit die gemeinen Verbrechen an die gewöhnlichen Gerichte zurückgewiesen werden.

Was in Frankreich gelten soll, und was dort gebieterisch gefordert wird, ist in England der Fall, und eine Parlamentsakte von 1804 sagt bestimmt, daß gemeine Verbrechen den Civilgerichten, militärische Verbrechen aber den Militärgerichten überlassen werden sollen.

Nun wollen wir auch einen Blick auf Deutschland werfen. In Braunschweig besteht ein Gesetz vom 17. April 1815, worin wegen gemeiner Vergehen die bürgerlichen Gerichte als competent erklärt werden. In dem hannoverschen Gesetz heißt es, daß, wenn ein gemeines Verbrechen begangen sei, das Zuchthausstrafe nach sich ziehen könne, der Militär dem Civilgericht übergeben werden solle. Kurhessen besitzt ein neues Gesetz von 1834, wonach Verbrechen, welche der

Soldat im Urlaub begeht, gewöhnlichen Gerichten übertragen werden sollen. Das sächsische Gesetz vom 28. Januar 1835 sagt im §. 37, daß die im Urlaub begangenen Verbrechen der Soldaten den gewöhnlichen Gerichten überlassen werden sollen, und sagt zugleich, daß, wenn ein Verbrechen begangen worden, wegen dessen der Soldat nicht im Militär bleiben könne, dieses an das Criminalgericht zu weisen sei. Unsere Forderung ist also nicht übertrieben und nicht neu.

Wenn ich indessen den Antrag unterstütze, so verhehle ich mir auch nicht, daß er seine Schwierigkeiten habe, und nicht um einen neuen Antrag zu stellen, sondern bloß um die Kammer darauf aufmerksam zu machen, will ich mich über einige dieser Schwierigkeiten erklären. Ich glaube, dazu wird man immerhin stimmen, daß, wenn der Soldat im Lande gemeine Verbrechen begeht, diese den gewöhnlichen Gerichten überwiesen werden sollen, wogegen, wenn das Heer in dem Krieg sich befindet, ein zweckmäßig besetztes Militärgericht auch über gemeine Verbrechen der Soldaten zu entscheiden hat, wie es auch in England der Fall ist. Wenn man erwägt, daß man nicht fordern kann, daß der Soldat den feindlichen Gerichten zur Verurtheilung überlassen werden solle, und es darauf ankommt, daß im Kriege rascher und kräftiger entschieden werde, daß es daher einer eigenen Gerichtsorganisation und Prozedur bedarf, und daß man nicht sagen kann, daß der Soldat im fremden Staate, in dem er sich befindet, die Gesetze dieses Staates wie ein Unterthan übertrete, so wird man meiner Ansicht wohl beistimmen, die auch in dem Gesetz von Braunschweig speziell ausgedrückt ist. Ferner gebe ich zu bedenken, ob man nicht erklären soll, daß, wie in Braunschweig ebenfalls, für kleinere Diebstähle, kleine Schlägereien die Jurisdiction bei dem Militärgericht belassen werden solle. Die Hauptfrage ist aber, wo die Grenze zwischen Militärverbrechen und gemeinen Verbrechen liege. Verschiedene Versuche wurden deshalb gemacht, auch der Herr Regierungskommissär hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, und in Frankreich konnte man sich ebenfalls nicht zurecht finden. Wir haben aber vier neue Militärstrafgesetzbücher, die der Aufmerksamkeit der Regierung sehr werth sind. Eines davon, bisher Entwurf, das von einem gewissen Obersten Koch, der zugleich Jurist ist, ausgearbeitet wurde, ist für die Eidgenossenschaft bestimmt, und zeichnet sich durch Klarheit und Vollständigkeit aus. Der Entwurf ist gut, obwohl er freilich die gemeinen Verbrechen der Schweizer Truppen nicht vor die Civilgerichte

verwiesen hat, was ich table; wir haben ein zweites Strafgesetzbuch vom 1. Februar 1835 für das Königreich Sachsen, ein anderes vom 12. Februar 1832 für Sachsen-Koburg, und endlich ein solches vom Jahr 1815 für Braunschweig, so daß also schon Vorarbeiten genug daliegen. Mir scheint, daß man den Begriff von militärischen Verbrechen nicht so sehr beschränken darf, daher man behaupten kann: überall, wo eine besondere, durch die Militärgeetze und die Dienstordnung dem Soldaten obliegende Pflicht verletzt wurde, ist ein militärisches Vergehen begangen worden; auch muß der Soldat, wenn er an dem Soldaten ein Verbrechen begeht, vor das Militärgericht gestellt werden, worauf auch der Kommissionsbericht hinweist. Ferner wird man ein von einem Soldaten während des Dienstes verübtes gemeines Verbrechen dem Militärgericht nicht entziehen können. Wenn z. B. eine Schildwache auf dem Posten von den Vorübergehenden geneckt wird, und diese verwundet oder tödtet, und dann die Frage entsteht, ob sie dadurch recht gehandelt habe, so wird das Militärgericht hierüber entscheiden müssen. Ich habe heute so viel von militärischer Ehre, von der Nothwendigkeit ihrer Ausbildung und ihrer Erhaltung sprechen hören. Man scheint dadurch zu sagen, als ob nicht jeder Bürger dieser Ehre in gleichem Grade bedürfte, und nicht eben so zartfühlend sei, wie eine Militärperson. Hier möchte ein Irrthum obwalten, denn ich glaube, jeder Zartfühlende und Edle hat die nämliche Ehre. Es hat einer der Herren Regierungskommissäre mit schönen Farben uns in die Schlachtreihen geführt, und darauf aufmerksam gemacht, was denn eigentlich den Soldaten bewege, da, wo der Tod mörderisch aus allen Schlünden auf ihn einstürme, nicht zu weichen, und wenn er gewichen sei, sich freudig wieder unter seine Fahne zu sammeln, und für das Vaterland zu sterben. Der Herr Regierungskommissär meinte, es sei der Grund vorzüglich in der begeisterten Liebe zu dem Führer zu suchen, es sei der moralische Einfluß und der Glaube an seinen persönlichen Muth. Im Hintergrunde lag wohl auch, es sei militärische Ehre in dem schönsten Einklang mit der begeisterten Liebe zum Führer. Ich bitte Sie aber, Ihren Blick auch noch in andere Verhältnisse, auf die Lage des Geistlichen zu werfen, der bei ansteckenden Krankheiten an das Bett der Sterbenden gehen muß, um ihnen Trost zu bringen, auf die Lage des Arztes, der in solchen Zeiten treu Hülfe dem Kranken leistet, und selbst des Beamten, der gerufen wird, um den letzten Willen des Dahinscheidenden

Verhandl. der II. Kammer 1835. 16 Heft

zu empfangen. Dazu bedarf es auch des Muthes und der Lebensaufopferung. Ich frage die Männer der Regierung, die im Rathe des Fürsten sitzen, und wohl auch in schwierigen Augenblicken nur durch die Stimme des Gewissens geleitet werden können, ihm den rechten Rath zu geben, ich frage sie, was sie begeistert, das Rechte und das Wahre zu thun? Ich frage sie, ob nicht auch hierzu Muth gehört? Nicht die militärische Ehre allein giebt den nöthigen Muth. Die Ehre überhaupt ist nicht ein Institut, das durch die Einrichtung einer besondern besetzten Gerichtsbarkeit nur belohnt und genährt wird. Meine Herren, es ist etwas Anderes, was den Mann begeistert. Das Gefühl der treuen Pflichterfüllung ist es, jenes Streben, auf dem Pfluge, auf dem die Borschung uns stellte, treu auszuhalten, und nur der Stimme der Pflicht zu folgen. Mag der Bauer hinter dem Pfluge wandeln, mag der Beamte in der Amtsstube, bei der Ausübung seines Amtes, mag der Bürger in dem häuslichen Kreise wirken, oder der Geistliche Trost bringen, sie Alle bedürfen Muth, uneigennützig das Rechte zu thun, und freudig Opfer zu bringen, selbst wenn die schwersten gebracht werden müssen. (Allgemeines Bravo.)

Staatsminister Winter: Ich kann mich nur wundern, wie der Herr Abg. Mittermaier meine klaren Worte so mißverstehen konnte. Ich habe ausdrücklich erklärt, der Muth sei überall eine vorzügliche Eigenschaft, allein sie werde nicht überall in demselben Maß gefordert, wie bei dem Offizier, der gar nicht mehr im Dienste bleiben könne, wenn ein Zweifel darüber obwalte. Mag allerdings der Arzt und der Geistliche bei Seuchen und andern ähnlichen Schreckensveranlassungen seine Pflicht erfüllen, so wird sich dennoch im entgegengesetzten Fall die öffentliche Meinung nicht so gegen ihn aussprechen, daß er nicht mehr dienen kann. Er wird allerdings die Folgen tragen, die Jedermann kennt, aber darum wird er seinen Dienst doch ungehindert fortsetzen können. Kein Mensch wird ihn aus der Reihe der Aerzte oder der Geistlichen streichen, denn er wird immer Gelegenheit haben, sich zu verantworten und zu entschuldigen, während der Offizier, von dem man glaubt, er habe keinen persönlichen Muth, vor der Kompagnie nicht mehr erscheinen kann. Wenn es auch nicht öffentlich geschieht, so werden doch die Soldaten heimlich über ihn spotten.

Auf diesen einzigen Unterschied, der nicht gelängnet werden kann, habe ich aufmerksam machen wollen.

Mittermaier: Es ist eine Lust zu kämpfen und im

Kampf dem Tod entgegen zu gehen, wie mir schon mehrere Offiziere gesagt haben. Die Begeisterung und der Muth der Kameraden in der gleichen Gefahr, treibt in der Schlacht vorwärts. Auch die Aerzte und Geistlichen müssen dem Tod entgegen gehen, aber nicht die Freude des Kampfes ist es, die sie antreibt, kalt müssen sie den tödtlichen Ausgang erwarten; auch hat der Soldat ein hohes Ziel vor sich, das ihn belohnt, sein Lohn ist der Ruhm, während der Arzt und der Geistliche nichts zu erwarten hat, als vielleicht den Undank.

Welker: Ich habe nur noch einen Gesichtspunkt hervorzuheben. Wir haben bis jetzt besonders im Interesse der bürgerlichen Ordnung, der Sicherheit und der Verfassung diese Gleichstellung in den gerichtlichen Einrichtungen gefordert. Jetzt möchte ich sie besonders im Interesse des Militärstandes selbst und der Regierung vertheidigen, und wenn die Gründe dafür nicht ganz mißgegriffen sind, so wird man wenigstens diesem Theile der Ausführung nicht nachsagen können, daß er etwas Verlegendes enthalte, sondern er wird etwas Berühnendes enthalten.

Das Militär selbst kann nicht wünschen, in Kriminalsachen Richter zu seyn, wie es überhaupt bedenklich ist, Geschäfte zu verrichten, von denen man nicht vollkommene Kenntnisse hat. Der Herr Regierungskommissär hat zwar gesagt, daß der Militär bei dem Auditor sich Rathes erholen könne, allein dann wird ja der Auditor zuletzt der Alleinentscheidende. Sodann giebt es Fälle, wo die Offiziere, die es mit dem Dienst gewissenhaft nehmen, in besondere Verlegenheiten kämen, ich meine politische Prozesse, die zu den schwierigsten gehören, besonders wenn sich das Verbrechen bis zum Hochverrath steigert. Wenn hier Militärpersonen richten sollen, wenn es nicht Dienstvergehen und militärische Disciplinarsachen sind, so werden sie in doppelte Verlegenheit kommen, einmal, daß sie nicht die schwierigen Theorien über Hochverrath besitzen, und daß gerade hier ein unparteiisches Urtheil mit ihren besonderen Dienstverhältnissen in eine unangenehme Collision kommen kann. Die heute schon mehrmals citirte Schrift behauptet geradezu etwas, was auch sonst oft gehört wird, das Militär müsse gar keinen eigenen Willen haben, außer wenn ihm befohlen werde, diesen eigenen Willen zu haben, d. h. also gar keinen. Jedenfalls ist nicht zu läugnen, wenn es auch nicht so groß ausgesprochen wurde, daß man von dem Militärstand strenge Unterordnung des Willens fordert. Dem Staatsbürger kann

im Interesse der Freiheit und Verfassung gar oft ein gewisser Widerstand eine wahre Bürgerpflicht seyn. Wenn nun daraus ein politischer Prozeß entsteht, so wird das Militär schwanken und in einer unangenehmen Lage seyn, und durch sein lössprechendes oder verdammendes Urtheil sich Ladel zuziehen. Es wird alle solche Prozesse nicht zu richten wünschen. Ferner aber ist in anderer Beziehung ein besonderes Militärgericht in Strassachen für die Militärpersonen selbst höchst nachtheilig. Wiederholt hat sich in diesem Saale eine große Empfindlichkeit darüber ausgesprochen, daß man Vergehen Einzelnier zur allgemeinen Sache zu machen scheine. Ich spreche aber nicht von den Vergehen, die hier zur Sprache gekommen sind, sondern spreche allgemein, und denke an andere Länder, wo ich gewesen bin, und die allgemeine Erfahrung gemacht habe, daß Verletzungen von dem Militär einen ganz besonders üblen Eindruck machten, die Bürger aufreizten, und die Militärs in einer sehr fatalen Lage sind. Wenn ein anderer Bürger, heiße er wie er wolle, ein Verbrechen begeht, so wird nicht gleich der ganze Stand deshalb angegriffen, man ist nicht gleich gegen den ganzen Stand gereizt, weil man bei diesem Stand keine kastenmäßige Absonderung findet, weil man denselben den allgemeinen Gerichten unterstehen sieht, und man nicht glauben kann, ein Frevel oder Uebermuth sei durch ein besonderes Gericht oder von Oben begünstigt und privilegiert. Es ist offenbar, daß ein unparteiisches Gericht das Militär und die Regierung in dieser Hinsicht gegen unangenehme und verlegende Urtheile schützt, und also die verlangte Gleichstellung auch im Interesse der Regierung wohl begründet ist. Wenn auch ganz ohne Absicht, so konnte doch diese Absonderung und dieses besondere Privilegium auch in dem Gerichtsstand auf eine gewisse partielle Tendenz gedeutet werden. Wenn es auch nur einen solchen Anschein gewinnt, so ist es für die Regierung schon nachtheilig. Ich habe vorhin auseinandergesetzt, daß dieser besondere Kastengeist, diese Absonderung, diese Entgegensetzung der Regierung niemals etwas frommt, und ihr in wahren Gefahren nichts nützt; ja es läßt sich nachweisen, daß es ihr ganz besonders verderblich ist. Gehen Sie die Geschichte unglückseliger Kriege und Revolutionen durch, wo die Throne entweder von auswärtigen Feinden, oder durch innere Empörungen erschüttert oder gestürzt worden sind, so wird man auf keinen Grund häufiger stoßen, als das empörte Gefühl der Bürger, unter einem solchen Militär zu stehen, wie es der Abg.



v. Kottek geschildert hat, das mehr oder weniger den Charakter eines Eroberungsheeres im Lande annimmt. Wenn hier die Stunde der Gefahr schlägt, so werden die Bürger die Hände in den Schooß legen, und weder das Land noch den Thron mit vertheidigen, sondern sie werden vielmehr oft auf andere Bewegungen kommen, d. h. das Militär wird gerade den Zunder der Unzufriedenheit und der Revolution begründen. Darum wünsche ich, daß die Regierung Alles beseitigt, was außer dem nothwendigen Princip einer selbstständigen technischen Ausbildung des Militärs und der technischen Dienstverwaltung den Bürgerstand und den Militärstand schroff einander gegenüber stellen könnte. Ich schließe mit Unterstützung des Kommissionsantrags.

Schaff: Ich würde das Wort nicht genommen haben, wenn ein Mitglied der Kammer einen Antrag gestellt hätte, der dasjenige in sich faßt, was die Kommission will, was sie aber nicht in Antrag bringt. Es wird nämlich im Kommissionsbericht allgemein um Aufhebung des befreiten Militärgerichtsstandes in gemeinen Vergehen gebeten; das will aber die Kommission nicht und das wollen wir Alle nicht, sondern wir wollen die Aufhebung mit Beschränkung, z. B. für den Fall, wenn der Soldat in Urlaub ist. Wir wollen es aber auch nicht, wenn sich das Militär auf dem Kriegsfuß befindet, im Feld ist. Wir können deshalb dem Antrag, wie er hier gestellt ist, nicht unbedingt beipflichten, wenn wir unsere Absicht aussprechen wollen, sondern wir müssen entweder um Revision der Militärgerichtsverfassung überhaupt bitten, oder in dem Sinn des Vortrags des Abg. Mittermaier mit Eingebung in die Specialität unsere Bitte stellen. Es wäre zu wünschen, daß Letzterer, statt bloß seine Meinung in das Protokoll niederzulegen, einen förmlichen Antrag gestellt hätte, der gewiß Unterstützung gefunden haben würde. So wie der Antrag der Kommission lautet, kann ich ihm nicht beitreten, sondern möchte, wenn der Abg. Mittermaier keinen Antrag im Sinne seiner Rede in die Kammer bringt, lieber vorschlagen, „den Großherzog um die Revision der Militärgerichtsverfassung überhaupt zu bitten.“

Sander: Es wird wohl Jedem in der Kammer bekannt seyn, was man unter den gemeinen Verbrechen versteht, so wie es auch Jedermann wohl bekannt ist, daß der Antrag der Kommission im Allgemeinen darauf geht, die bisherige befreite Militärgerichtsbarkeit in jenen Verbrechen, die ihrem Wesen nach bürgerlicher Natur sind, aufzuheben. Die

Ausdehnung dieses Antrags auf einzelne Vergehen und ihre Benennung ist nimmermehr Sache einer Motion. Nur dasjenige scheint mir in der Motion sicher gestellt zu werden, was man allgemein will, und dies besteht meiner Ansicht nach darin, daß die befreite Militärgerichtsbarkeit in solchen Vergehen aufgehoben werde, die, wie der Kommissionsbericht eben so allgemein ausspricht, nicht mit dem Militär in enger Verbindung stehen. Ich glaube also, daß die Bemerkung des Abg. Schaff wenig Anklang finden wird, wenigstens ist sein Antrag, den er auf Beschränkung machte, nicht unterstützt und wird also auch nicht zur Abstimmung kommen können.

Der zweite Antrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und in der Art angenommen, daß die militärische Gerichtsbarkeit bei gemeinen Verbrechen aufzuheben sei, dagegen der eventuelle zweite Theil des Vorschlags der Kommission fällt.

#### Dritter Antrag.

Staatsminister Winter: Die Gendarmerie wird so behandelt werden, wie das Militär. Was also in Beziehung auf dieses beschlossen wird, geht auf die Gendarmerie über.

Sander: Die Kommission hat auch nur darum diese Ausdehnung gemacht, weil unter dem Ausdruck der Motion „Militärpersonen“ die Gendarmerie noch nicht ausdrücklich begriffen war.

Staatsminister Winter: Im Gendarmeriegesetz ist sogar gesagt, daß die Gendarmen den Militärgeetzen unterworfen sind.

Auch dieser Antrag wird sofort angenommen und von dem Präsidenten die Kammer gefragt, ob sie nunmehr eine Abstimmung im Ganzen eintreten lassen wolle.

Winter v. S. verlangt mit mehreren andern Mitgliedern namentliche Abstimmung.

Staatsminister Winter: Ich habe wiederholt erklärt, die Arbeiten seien schon seit längerer Zeit vorbereitet und liegen gegenwärtig zum definitiven Abschluß vor. Wenn die Kammer diesen meinen Worten nicht glauben will, so kann sie allerdings noch diese Hauptabstimmung eintreten lassen, die doch keinen andern Zweck hat, als zu zeigen, daß es der decidirte Wunsch der Kammer sei. Dessen bedarf es aber nicht, denn die Regierung fühlt sich im Recht selbst.

Hoffmann: Wenn die Regierung den Gesetzesentwurf so ausgearbeitet hat, wie wir es begehren, so sehe ich nicht ein, warum sie sich so gegen die Sache gewehrt hat.

Staatsminister Winter: Ob wir den Gesetzesentwurf so vorlegen werden, wie Sie es wünschen, weiß ich nicht. Hier sind allerdings manche treffliche Bemerkungen gefallen, allein alle diese Bemerkungen konnten in hundert über diesen Gegenstand erschienenen Schriften gelesen werden.

Winter v. H. wiederholt seinen Antrag auf namentliche Abstimmung, indem diese Form bei allen wichtigen Dingen beobachtet worden sei.

Buhl: Ungeachtet der Versicherung der Herren Regierungskommissäre ist die fragliche Abstimmung doch von großem Werth, damit die übereinstimmende Ansicht der Kammer über das Gesetz, welches sie wünscht, auch in Zahlen ausgedrückt zur Kenntniß der Regierung komme.

Staatsminister Winter: Es handelt sich nur davon, ob durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch namentliche Abstimmung die Ansicht der Kammer erkundet werden soll. Uebrigens wird die Adresse ihren gewöhnlichen Weg gehen.

Es wird hierauf über die Frage durch namentlichen Aufruf abgestimmt, ob man mit den drei verschiedenen gefaßten Beschlüssen im Ganzen einverstanden sei? welche mit 55 gegen 2 Stimmen (nämlich die Abgeordneten Schaaff und Winter v. H.) bejaht wird.

Die hiernach ausgefertigte Adresse s. Beilage Nr. 1.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Der erste Sekretär:

Weller.

### Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 28. April 1835.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der II. Kammer hat im Wege der Motion den Antrag

auf Aufhebung des peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen gestellt und begründet.

Die zu dessen Prüfung ernannte Kommission hat in der 9ten öffentlichen Sitzung ihren Bericht erstatten lassen, welcher diesen Antrag ausdehnend

1) auf Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs, sowohl in Civilsachen, als

2) in gemeinen Vergehen, jedenfalls aber auf eine gänzliche Aenderung der Militärgerichte mittelst ihrer Besetzung durch Rechtsverständige in der Mehrzahl, und

3) auf Aufhebung des befreiten militärischen Gerichtsstandes der Gendarmerie in Civilsachen und gemeinen Vergehen

stellte.

Die Kammer hat hierauf in der heutigen öffentlichen Sitzung umständliche Berathung gepflogen, und

in Erwägung, daß eine besondere Gerichtsbarkeit für das Militär rechtlich schon dem §. 7 der Verfassungsurkunde, wornach die staatsbürgerlichen Rechte aller Badener vor dem Gesetze in jeder Beziehung gleich seyn sollen, widerspricht;

In Erwägung, daß rücksichtlich der Civilsachen auch ein Nachtheil von dieser gänzlichen Aufhebung um so weniger zu besorgen ist, als das Militär schon größtentheils (als Kläger in dinglichen Klagen immer, und in dritter Instanz) der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und hievon eben so wenig, als von deren gänzlichen Unterordnung unter solche in mehreren europäischen, insbesondere auch in mehreren deutschen Staaten, der geringste Nachtheil auf militärische Disciplin bemerkt werden konnte, für den Kriegsfuß jedoch die nöthigen Ausnahmen gemacht werden können;

In Erwägung, daß zur Ausübung der richterlichen Functionen, in so fern von Entscheidung der Rechtsfragen die Rede ist, besondere Eigenschaften, Kenntnisse und Uebung der Richter gehören, deren Daseyn allein das Vertrauen zur Gerechtigkeit der gefällten Urtheile bedingt;

In Erwägung, daß die Besorgniß vorkommt, daß die gleichprivilegirten Standesgenossen ihre Standesmeinungen auch in ihre Richterfunktionen übertragen, und so manchen mit der bürgerlichen Ordnung unverträglichen Standesaussichten eine Sanction durch Urtheile der Militärrichter gegeben werden kann;

In Erwägung, daß es einer besonderen gesetzlichen Garantie der unbewaffneten Bürger gegen Mißbrauch der Waffen durch Soldaten bedarf, die zum Gebrauche derselben ausschließlich berechtigt sind;

In Erwägung, daß auch in andern Staaten, ohne Gefahr für die Disciplin, der Soldat, wenn er gemeiner Vergehen sich schuldig macht, unter der gewöhnlichen Strafgerichtsbarkeit steht;

In Erwägung, daß hievon jedoch die eigentlichen Militärvergehen ausgeschlossen und die Bestrafung solcher, wie auch aller gemeinen auf dem Kriegsfuß begangenen, der militärischen Gerichtsbarkeit überlassen werden können;

In Erwägung endlich, daß dasjenige, was vom Militär gilt, in noch höherem Grade auf die nur zu bürgerlichen Staatszwecken bestimmte Gendarmerie Anwendung finden muß, —

beschlossen, in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit die Bitte niederzulegen, noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen:

- 1) über Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs in Civilsachen,
- 2) über dessen Aufhebung in gemeinen Vergehen, und
- 3) über gleichmäßige Aufhebung beider bei der Gendarmerie.

Karlsruhe, den 28. April 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Schinzinger.

Weller.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*